Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag nach deutschem Rechte unter besonderer Berücksichtigung des Lebens-, Feuer- und Seeversicherungsvertrages

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

hohen juristischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

eingereicht von

Rudolf Beume

(Leipzig)

Berlin 1916

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei E. S. Mittler & Sohn

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Karl Lehmann.

Abdruck aus der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft“ 17. Band.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil. Kapitel 1: § 1. Der Begriff des Krieges. Kapitel 2: § 2. Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag, beurteilt nach der Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien. Kapitel 3: Krieg und Versicherung: § 3. Kriegsrisiko und Kriegsschaden. § 4. Kriegsversicherung und Kriegsklausel. Kapitel 4: § 5. Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage unter Berücksichtigung der Kriegsnotgesetze. — **Besonderer Teil.** Kapitel 5: Einfluß des Krieges auf den Lebensversicherungsvertrag: § 6. Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos. § 7. Ausschluß oder Einschluß der Kriegsgefahr in dem Lebensversicherungsvertrag. § 8. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Lebensversicherungsvertrage. § 9. Besonderheiten des gegenwärtigen Krieges. Kapitel 6: Einfluß des Krieges auf den Feuerversicherungsvertrag: § 10. Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos. § 11. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Feuerversicherungsvertrage. § 12. Besonderheiten des gegenwärtigen Krieges. Kapitel 7: Einfluß des Krieges auf den Seeversicherungsvertrag: § 13. Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos. § 14. Ausschluß oder Einschluß der Kriegsgefahr in dem Seeversicherungsvertrage. § 15. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Seeversicherungsvertrage. § 16. Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf den Seeversicherungsvertrag unter Berücksichtigung des geltenden Prisenrechtes. Kapitel 8: § 17. Die Rechtslage der bei englischen Versicherungsunternehmungen versicherten Deutschen.

Literaturverzeichnis.

1. Arndt, Adolf, Geheimrat Prof. Dr.; Berlin; „Kriegsschädenersatz". „Recht" 1914 Nr. 3 S. 573 ff.
2. Brüders, „Das Kriegsrisiko in der Lebensversicherung (sog. Kriegsversicherung)"; Straßburg 1898; Würzburger Jur. Diss.
3. Derselbe: „Geschichte und Grundlagen der sog. Kriegsversicherung", Zeitschrift für die gesamte Vers. Wissenschaft 1902; Berlin.
4. Derselbe: „Transportversicherung und Krieg". Vortrag, veröffentlicht in den „Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft" Heft XXVI: „Versicherung und Krieg" S. 56 ff.; Berlin 1914.
5. Bruck, Dr. jur., Regierungsrat, „Lebensversicherung und Krieg", gleichfalls (wie Nr. 4) veröffentlicht in Heft XXVI: „Versicherung und Krieg" S. 13 ff.; Berlin 1914.
6. Derselbe: „Krieg und Volkswirtschaft" Heft 5: „Krieg und Versicherung"; Berlin 1915.
7. Brämer, H. und K., „Das Versicherungswesen"; Leipzig 1894.
8. Bendix, Ludwig, Dr., „Bürgerliches Sonderrecht"; Berlin 1914.
9. Derselbe: „Die Bedeutung der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung", Zeitschrift für die gesamte Vers. Wissenschaft 1915 Heft 2.
10. Bernsten, Karl H., Gerichtsassessor, Dr., „Das Seekriegsrecht"; Berlin 1911.
11. Burgsdorf, „Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge"; Düsseldorf; Würzburger Inaug. Diss.
12. Conradt, Dr. jur., „Feuerversicherung und Krieg", Vortrag, abgedruckt in den „Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft" Heft XXVI: „Versicherung und Krieg" S. 75 ff.; Berlin 1914.
13. Dienger, „Zur Kriegsversicherung", Rundschau der Versicherungen, begründet von Masius, 23. Jahrg.; Leipzig 1873.

14. Doernberger, Karl, „Die Besonderheiten der See-V.“; Nürnberg 1911; Erlanger Diss.
15. Ehrenzweigs Assecuranz-Jahrbuch, „Kriegsversicherung“, IX. Jahrg.; Wien 1888; II. Teil.
16. Ebendort: „Über Kriegsversicherung“, X. Jahrg.; Wien 1889; II. Teil.
17. Emminghaus, „Lebensversicherung und Kriegsgefahr“, Zeitschrift f. Vers. Wesen 1888; 15—17.
18. Ehrenberg, Victor, „Versicherungsrecht“. Erster Band 1893; Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft: Binding III. IV. 1.
19. Fuld, Dr., Mainz, „Einwirkung des Krieges auf die Unfallversicherung“, Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft Bd. XV. 4. Heft, 1. Juli 1915.
20. Gebauer, Max, Dr., „Die sogenannte Lebensversicherung“, Jena 1895; S. 266 ff.
21. „Die Stellung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu der Frage der Kriegsversicherung“, Rundschau der Versicherungen, begründet von Masius; 38. Jahrg.; Leipzig 1888.
22. Hahn, Referendar, Halle a. S., „Die Kriegsversicherung bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den deutschen Bundesstaaten“, Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft 11. Bd. 1911 S. 719.
23. Hagen, Otto, Kammergerichtsrat, Berlin, „Die deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften“, Deutsche Juristen-Zeitung 1915 S. 60 ff.
24. Gerhard-Hagen-Manes, „Kommentar zum V. V. G.“; Berlin 1908.
25. Hager-Bruck, „Versicherungsvertragsgesetz“, 3. Aufl.; Berlin 1913.
26. Heine, Rechtsanwalt, Bielefeld, „Der Einfluß des Krieges auf Versicherungsverträge mit englischen Versicherungsgesellschaften“, Österreichische Zeitschr. für öffentl. und priv. Versicherung, 6. Jahrg. 2. und 3. Heft S. 270 ff.; Wien 1915.
27. Derselbe ebenda: „Zur Frage der Einwirkung des Krieges auf die Privatversicherung“ S. 278 ff.
28. Derselbe: „Einwirkung der für die Kriegszeit ergangenen Gesetze auf die Feuerversicherungsverträge“, Mitteil. für die öffentl. Feuer-Vers. Anst. 1914 Nr. 18 S. 437.
29. Josef, Eugen, Dr., Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., „Die Einwirkung des Krieges auf die Privat-Versicherung“, das „Recht“ XVIII. Jahrg. Nr. 19/20 S. 601 ff.
30. Derselbe: „Mangelndes Verschulden und höhere Gewalt als Folge der Kriegsteilnahme“, das „Recht“ 1915 S. 86.
31. Derselbe: „Der Einfluß der Kriegsabwesenheit des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsverträge“, Mitteil. der öffentl. Feuer-Vers. Anst. 1914 S. 448 ff.
32. Karup, W., „Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege. Grundzüge zur Errichtung einer Versicherungsanstalt für Offiziere, Militärbeamte, Landwehrmänner und Feldwebel“; Leipzig 1869.
33. Kiesselbach, „Die wirtschaftliche und rechtsgeschäftliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg 1901.
34. Kisch, Wilhelm, Dr., Professor in Straßburg, „Die Schutzfähigkeit des Versicherungsinteresses“, Archiv für Bürgerliches Recht; Berlin 1914; S. 1 ff.
35. Kaufmann, Dr., Rechtsanwalt, Leipzig, „Ist der deutsche Versicherte berechtigt, von dem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Feuerversicherungsvertrage zurückzutreten? Ist das Rücktrittsrecht auch dann gegeben, wenn eine deutsche Gesellschaft die Haftung für die Verbindlichkeiten der englischen übernommen hat?“, Jur. Wochenschrift 1915 S. 261 ff.
36. „Kriegsversicherungsbedingungen der deutschen und der in Deutschland tätigen ausländischen Lebensversicherungsanstalten“, Masius' Rundschau, neue Folge, 24. Jahrg.; Leipzig 1912.
37. „Beiträge zur Lösung der Kriegsversicherungsfrage“, Zeitschr. für Vers. 1887, 31—33; 1888, 13/14.
38. „Neuregelung der Kriegsversicherungsbedingungen der deutschen Lebensversicherungsanstalten“, Masius' Rundschau, neue Folge, 1. Jahrg.; Leipzig 1889.
39. „Kriegsversicherung“, in der ersten Kriegsnummer der „Versicherungspraxis“, herausg. von Dr. Otto Prange; Berlin.

40. Körner, „Der Kriegsschaden und seine Versicherung, ein Beitrag zur Einigung deutscher Kraft, Denkschrift zur Gründung einer Kriegsschädenversicherungsanstalt für Deutschland"; Berlin 1867.
41. Lehmann, Karl, „Lehrbuch des Handelsrechts", 2. umgearbeitete Aufl.; Leipzig 1912.
42. Derselbe: „Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts", Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 27. Januar 1915; Göttingen 1915.
43. Leibbrand, „Zur Frage der Kriegsversicherung bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften", Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft Bd. 1.
44. „Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft über die sog. kostenlose Kriegsversicherung der Gothaer Lebensversicherungsbank", Masius' Rundschau, neue Folge, 1. Jahrg.; Leipzig 1889.
45. Liebig, Freiherr von, Eugen, Dr., „Die Transportversicherung". 1. Teil: „Die Seeversicherung"; Berlin 1914.
46. Liszt, von, Franz, Dr., „Das Völkerrecht", 9. Aufl.; Berlin 1913.
47. Linsmayer, W., „Die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse". Diss. jur.; Bern 1914.
48. „Der Kampf gegen die Londoner Deklaration und die Versicherungsgesellschaften", Masius' Rundschau, 23. Jahrg.; Leipzig 1911, S. 77.
49. Mahlert, Rechtsanwalt, Duisburg, „Rücktrittsrecht deutscher Versicherungsnehmer von Versicherungsverträgen mit englischen Versicherungsgesellschaften", Jurist. Wochenschrift 1915, S. 380 ff.
50. Manes, Alfred, „Versicherungswesen", 2. umgearbeitete und erweiterte Aufl.; Leipzig, Berlin 1913.
51. Derselbe: „Versicherungslexikon"; Tübingen 1909, und Ergänzungsband für 1908—1912; Tübingen 1913.
52. Derselbe: „Einfluß eines deutsch-englischen Krieges auf deutsch-englische Versicherungsverträge", das „Recht" 1906 S. 273 ff.
53. Mayer, B., „Das Privatrecht des Krieges in materieller und formeller Beziehung"; München 1915.
54. Menzel, Hans, Dr. jur., „Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg"; Breslau 1915.
55. Niemeyer, Th., Dr., „Internationales Seekriegsrecht". Teil 2: „Urkundenbuch zum Seekriegsrecht", II. Abteilung; Berlin 1913.
56. Derselbe: „Prinzipien des Seekriegsrechts", Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 1. April 1908; Berlin 1909.
57. Pohl, Heinrich, Dr., „Deutsches Seekriegsrecht", Quellensammlung mit Sachregister; Berlin 1915.
58. Derselbe: „England und die Londoner Deklaration"; Berlin 1915.
59. „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen"; Leipzig.
60. Sardemann, „Die Lebensversicherung im Kriegsfalle", Deutsche Mediz. Wochenschrift 1907.
61. Schramm, Georg, Dr., „Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt"; Berlin 1913.
62. Schaps, G., Dr., „Die Seeversicherung gegen Minengefahr", Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft Bd. VIII. S. 474.
63. Schlichting, Justizrat, Dr., Berlin, bei Besprechung von: Dr. jur. Hans Menzel: „Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg", Jur. Wochenschrift 1915 S. 807 ff.
64. Schwabe, „Was ist unter ›gegen den Feind verwendet‹ im Sinne des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes zu verstehen?", Deutsch. Jur. Ztg. 1915 Nr. 15/16 S. 811.
65. Schweitzer, E., Dr., Referendar zu Breslau, „Die engl. Feuerversicherungsgesellschaften und der Krieg", das „Recht" 1915 S. 463 ff.
66. „Seeversicherungs-Jahrbuch 1914", herausg. von P. Brüders; Hamburg 1914.
67. „Allgemeine Seeversicherungsbedingungen von 1910", Entwurf der Hamburger Assekuranzmakler nebst Sitzungsprotokollen; Hamburg 1909.
68. Sieveking, Gustav, Dr., „Das deutsche Seeversicherungsrecht", Kommentar zum 10. Abschnitt des 4. Buches des H. G. B.; Berlin 1912.
69. Derselbe: „Die Seeversicherung gegen Minengefahr", Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft Bd. VIII. S. 8 ff.

70. Stark, M., Landrichter Bochum, „Ist die Seekriegsverschollenheit nach den Bestimmungen des B. G. B. als Kriegsverschollenheit oder Seeverschollenheit zu behandeln?", „Recht" XIX.
71. Staudinger, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze". 2. Band: „Recht der Schuldverhältnisse". 1. Teil 1912.
72. Strupp, „Die Bedeutung des Artikels 23 h der Haager Landkriegsordnung und die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater", Zeitschr. für Internationales Recht von Negmeyer, 23. Bd. 3. und 4. Heft S. 183.
73. Ullmann, E., Dr., „Völkerrecht" (Handbuch des öffentl. Rechts I, II. 2. 2. Aufl.); Freiburg i. Br. 1898.
74. Voigt-Seebohm, „Das deutsche Seeversicherungsrecht" von Dr. Joh. Friedr. Voigt, herausg. von Dr. H. Seebohm; Jena 1887.
75. Wehberg, Hans, Dr., Gerichtsassessor in Düsseldorf, „Das Seekriegsrecht". 1. und 2. Abteilung: Besonderer Teil des 4. Bandes: Land- und Seekriegsrecht. Internationales Privat- und Strafrecht des „Handbuch des Völkerrechts", herausg. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo; Cöln, Stuttgart 1915.
76. Derselbe: „Seekriegsrecht", Zeitschr. für die ges. Vers. Wissenschaft Heft 1.
77. Derselbe ebenda: „Die seekriegsrechtlichen Ereignisse des gegenwärtigen Krieges", Band XV 1. Heft.
78. Derselbe ebenda: „Einfluß des Krieges auf den Versicherungsvertrag", 10. Band S. 497 ff.
79. Derselbe ebenda: „Die Kriegsversicherung bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der deutschen Bundesstaaten", Band XI S. 474 und 722.
80. Derselbe: „England und der Einfluß des Krieges auf den Versicherungsvertrag", Österr. Zeitschr. für öffentl. u. priv. Vers. 5. Jahrg. S. 265 ff.
81. Derselbe: „Die Bedeutung des internationalen Prisenhofs für die Versicherungsgesellschaften", Annalen des ges. Vers. Wesens 42. Jahrg.; Leipzig 1911.
82. Derselbe: „Die Verfassung des internationalen Prisenhofs", Masius' Rundschau 1911 S. 284 ff.
83. Weiland, Ernst, Düsseldorf, „Die deutsche Feuerversicherung und der Krieg"; Wien 1915.
84. Weyl, Prof. Dr., „Ein Reichsgesetz über die Kriegsverschollenheit?", Deutsche Juristen-Zeitung 1915 Nr. 5/6.
85. Wörner, Gerhard, Dr. jur., „Grundriß der besonderen Versicherungslehre"; Leipzig 1908.
86. „Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten", herausg. von dem Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft, V. Teil: Die im Jahre 1912 geltenden Bedingungen sämtlicher Versicherungszweige; Berlin 1913.

Die in den Anmerkungen den Verfassernamen beigefügten Nummern in ( ) verweisen auf die entsprechende Nummer im Literaturverzeichnisse.

Fachzeitschriften

(soweit solche in andern als im Literaturverzeichnis aufgeführten Fällen benutzt worden, z. B. ihnen kurze Mitteilungen entnommen sind).

1. Zeitschrift „Versicherungswesen", Herausgeber Dr. jur. L. Neumann in Berlin.
2. Allgemeine „Versicherungs-Presse", Organ für die Interessen der Assekuranz. Begründet von L. Dombrowsky. Redaktion und Expedition: Berlin.
3. „Saski'sche Zeitschrift" für das Versicherungswesen. Herausgeber: L. Saski in Leipzig.
4. „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten". Zeitschrift für Versicherungswesen und Feuerschutz. Ausgabe A; Berlin.

Allgemeiner Teil.

Kapitel 1.

§ 1. Der Begriff des Krieges.

a. Der Begriff des Krieges im allgemeinen.

„Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten[1])". Diese völkerrechtliche Begriffsbestimmung ist nicht ohne weiteres auf das Versicherungsrecht zu übertragen.

Aus der wirtschaftlichen Natur des Versicherungsvertrages ergibt sich, daß nicht völkerrechtliche Erfordernisse bestimmend sein dürfen für den Begriff des Krieges im Sinne des Versicherungsrechtes, sondern daß lediglich der tatsächlich vorhandene, kriegsmäßig gesteigerte Gefahrenzustand ausschlaggebend ist. Dieser Satz gilt allgemein für die versicherungsrechtliche Beurteilung des „Krieges" schlechthin, und es steht seiner grundsätzlichen Gültigkeit nicht entgegen, wenn in einzelnen Versicherungszweigen, so insbesondere in der Lebensversicherung[2]), die Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen treffen.

Jedoch selbst in den Fällen, in denen die Versicherungsbedingungen sich über den Inhalt der Kriegsgefahr erklären, sind diese Erklärungen häufig genug derart dürftig, daß die Heranziehung allgemeiner versicherungsrechtlicher Gesichtspunkte für die Auslegung unerläßlich ist.

Die oben vertretene, von der völkerrechtlichen Begriffsbestimmung abweichende Auffassung des Kriegsbegriffes finden wir in der versicherungsrechtlichen Literatur[3]) verschiedentlich betont. In der neuesten, besonders in der im Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Kriege entstandenen Literatur sind diese Begriffe vereinzelt nicht klar genug auseinander gehalten, ja auch direkt identifiziert worden. So schaffen Josef[4]) und Conradt[5]) keinen selbständigen Begriff des Krieges im Sinne des Versicherungsrechtes, lassen sich jedoch bezeichnenderweise von ihrem Rechtsgefühle verleiten, abweichend von einander, jeder in einem anderen Falle, in einem angeführten Beispiele völkerrechtliche Formalitäten unberücksichtigt zu lassen und Ausschlag gebenden Wert auf

---

[1]) Liszt (46) S. 288 II., vgl. ferner Ullmann (73) S. 312 § 141.

[2]) Vgl. S. 33.

[3]) Ehrenberg (18) S. 321 ff. und Note 8 S. 321; Voigt-Seebohm (74) S. 396, 397; Brüders (4) S. 65; derselbe (2) S. 9, 10; derselbe (3) S. 147; Linsmayer (47) S. 77; Sieveking (68) S. 139 Anm. 3 und die dort zitierten Erkenntnisse; Liebig (45) S. 134, 135; Wehberg (78) in Z. f. die ges. V. Wissenschaft 1910 S. 505.

[4]) Josef, vgl. das S. 9 zitierte Beispiel Josefs.

[5]) Conradt, vgl. das S. 8 zitierte Beispiel Conradts.

den kriegsmäßig gesteigerten tatsächlichen Gefahrenzustand zu legen. Fuld[6]) lehnt sich ganz und gar an die völkerrechtlichen Begriffe „Krieg" und „Erklärung des Kriegszustandes" an; während Heine[7]) unserer Auffassung bewußt näher steht, der erklärt, daß es zur Erläuterung der Werte des § 84 V. V. G. „im Krieg" und „nach der Erläuterung des Kriegszustandes" der Heranziehung des Haager Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 nicht bedürfe.

Wie schon oben erwähnt, ist es die wirtschaftliche Natur des Versicherungsvertrages, die es erfordert, den versicherungsrechtlichen Begriff des Krieges nicht danach zu bestimmen, ob den Erfordernissen des Völkerrechts vollauf genügt ist, sondern den tatsächlichen Zustand entscheiden zu lassen. Ist dieser ein kriegsmäßig gesteigerter Gefahrenzustand, so ist er als „Krieg" oder „Kriegszustand" im Sinne des Versicherungsrechts zu werten.

Es soll nicht verkannt werden, daß dieser Kriegsbegriff ein sehr dehnbarer ist, wenn wir ihm nicht festere Grenzen setzen.

„Ein mit Waffengewalt geführter Kampf" muß vorliegen, um von einem kriegsmäßigen Zustande sprechen zu können. Nichts dagegen macht es versicherungsrechtlich aus, ob die kriegführenden Staaten völkerrechtlich anerkannte sind oder nicht[8]), sowie es auch gleichgültig ist, ob es zwei oder mehrere Staaten sind, die sich bekriegen, oder ob innerhalb eines Staates sich zwei Parteien kriegsmäßig gegenüber stehen. Im letzteren Falle handelt es sich um Bürgerkriege, Aufruhr, Aufstand und revolutionäre Erhebungen. Hier wird man immer nur von Fall zu Fall entscheiden können, ob ein kriegsmäßig gesteigerter Gefahrenzustand anzunehmen ist oder nicht. Während einerseits nicht alle im größeren Stile unternommenen Gewalttätigkeiten als „Kriege" im Sinne des Versicherungsrechtes angesehen werden können und man zum mindesten wird verlangen müssen, daß die Gewalttätigkeiten nicht rein privater Natur sind, sondern sich gegen die Staatsgewalt richten, so ändert anderseits die Tatsache, daß von seiten der Versicherungsgesellschaften erklärt[9])

---

[6]) Fuld (19), Zeitschr. f. Vers. Wissensch. Bd. XV. 4. Heft: „Einwirkung des Krieges auf die Unfallversicherung".

[7]) Heine (27) S. 279.

[8]) Kriege im Sinne des Völkerrechts können außerdem nicht geführt werden von halbsouveränen Staaten, es sei denn, daß sie das Kriegsrecht besitzen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem übergeordneten Staate oder auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechtes; ferner ist das Kriegsrecht dauernd neutralisierter Staaten auf Verteidigungskriege beschränkt. Selbstverständlich sind alle von halbsouveränen oder dauernd neutralisierten Staaten geführten Kriege trotzdem Kriege im Sinne des Versicherungsrechtes.

[9]) Eine derartige Erklärung ist von den Lebensversicherungsgesellschaften erlassen worden. Die aus Bürgerkriegen, Aufruhr usw. entstehenden Gefahren sind demnach durch den heutigen Lebensversicherungsvertrag ohne weiteres gedeckt. Vgl. Linsmayer (47) S. 77 ff.
Anders dagegen bei dem Feuer- und See-Versicherungsvertrage.

worden ist, derartige innere kriegsähnliche Unruhen nicht als „Krieg" werten zu wollen, nichts an der prinzipiellen Entscheidung dieser Frage[10]) [11]) [12]).

b. Der Begriff des Krieges in zeitlicher und räumlicher Beziehung.

Nach dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 Art. 1 soll jedem Kriege eine unzweideutige Benachrichtigung vorausgehen. Der Beginn der Feindseligkeiten ohne eine derartige vorangegangene Benachrichtigung ist völkerrechtswidrig, jedoch löst er dieselben Rechtswirkungen aus.

Für das Versicherungsrecht ist der Beginn des Krieges lediglich davon abhängig, ob sich der dem Kriege eigentümliche gefahrsteigernde Zustand schon zeigt oder nicht. Auch im Sinne des Versicherungsrechtes wird der Krieg meistens erst beginnen mit dem Anfange der eigentlichen Kriegsoperationen. Er kann jedoch auch früher einsetzen, ebenso wie er die eigentlichen Kriegsoperationen, die doch mit dem Friedensschlusse als beendet anzusehen sind, überdauern kann. Während eines zeitweiligen Waffenstillstandes wird er regelmäßig fortbestehen[13]).

Wie der Kriegsbeginn unabhängig ist von der formellen Erklärung des Krieges, so ist er selbstverständlich auch unabhängig von der „Erklärung des Kriegszustandes"; denn nur der tatsächliche Zustand, nicht der rechtlich proklamierte, kommt hierfür in Frage.

Versicherungsrechtlich ist also ein Unterschied zwischen dem völkerrechtlichen Beginne des Krieges und der „Erklärung des Kriegszustandes" nicht zu machen[14]) [15]). Fuld[16]) unterscheidet auch versicherungsrechtlich zwischen „Krieg" und „Erklärung des Kriegszustandes" und entsprechend

---

[10]) Sieveking (68) S. 139 Anm. 3 zu § 849 B. G. B. läßt entscheidend dafür, ob Aufstand oder Krieg vorliegt, sein, „ob die Aufständischen als militärisch organisierte Macht kämpfen, um der Regierung gegenüber die Herrschaft zu erringen, ob die Bewegung diejenigen Grenzen überschritten hat, innerhalb deren sie mit den regelmäßigen Mitteln des Strafgesetzes bekämpft wird".

[11]) R. G. E., mitgeteilt in Z. f. V. Wes. 1911 Nr. 10 S. 108: „Man wird den Begriff des Aufruhrs nicht etwa ohne weiteres nach § 110 St. G. B. näher bestimmen dürfen. Das entscheidende Gewicht wird vielmehr darauf zu legen sein, daß ein dem Kriege ähnlicher Zustand herrscht, durch den die Transporte der Kaufleute bedroht sind. (Es handelt sich in der Entscheidung um einen Seeversicherungsvertrag!) Wo ein mit Mitteln der Gewalt durchgeführter organisierter Kampf der Untertanen gegen die bestehende Staatsgewalt vorliegt, da ist man berechtigt, von Aufruhr zu sprechen...."

[12]) Nach Brüders (3) [S. 147] Ansicht, der nicht beigestimmt werden kann, muß der Bürgerkrieg als Kriegszustand durch landesherrliche Erlasse, z. B. durch Verfügung des Belagerungszustandes, gekennzeichnet sein.

[13]) Vgl. Conradt (12) S. 81.

[14]) Zum gleichen Ergebnisse scheint auch Conradt (12) S. 81 zu kommen, wenn er sagt, daß „der sowohl in den öffentlichen als den privaten A. V. B. sich findende Ausdruck »im Kriege« so umfassend ist, daß er stets auch den nach Beginn einer Kriegserklärung" (soll sicher wohl heißen: nach Erklärung des Kriegszustandes!) „liegenden Zeitraum in sich schließt".

[15]) Sieveking (68) S. 139 Anm. 3 zu § 849: „Ohne Bedeutung für den Versicherungsvertrag sind die zeitlichen Grenzen des Krieges".

[16]) Fuld (19) S. 373 ff.

zwischen „Kriegsereignissen“ und „kriegerischen Ereignissen“. Die ersteren sind nach ihm nur möglich nach Beginn des Krieges im völkerrechtlichen Sinne, während er „kriegerische Ereignisse“ sich abspielen läßt zwischen der Verkündung des Kriegszustandes und dem Beginne des Krieges im Sinne des Völkerrechtes. Diese versicherungsrechtlich nicht zu billigende Unterscheidung begründet er damit, „daß als Ausnahme von der Regel[17]) die die Leistungspflicht (des Versicherers) bei der Verursachung durch Kriegsereignisse verneinende Bestimmung im strengen Sinne auszulegen sei und nicht auf Ereignisse angewendet werden dürfe, die zwar mit Kriegsereignissen eine gewisse äußere Ähnlichkeit ausweisen, aber gleichwohl solche nicht sein können, weil Krieg noch nicht ausgebrochen sei“.

Daß eine strenge Auslegung in diesem Falle geboten ist, wo es sich in der Tat um eine Ausnahmevorschrift handelt, ist nicht zu bestreiten, jedoch die von Fuld formulierte streng formelle Auslegung ist unvereinbar mit der versicherungsrechtlichen Auffassung des Krieges als Versicherungsrisiko, weil dabei der allein für das Versicherungsverhältnis in Frage kommende tatsächliche Zustand ganz unberücksichtigt gelassen wird. Man wird jedoch auf diesen gerade solch ausschlaggebendes Gewicht legen müssen, daß man versicherungsrechtlich auch dann von Krieg und entsprechend von Kriegsereignissen wird sprechen können, wenn diese Ereignisse durch einen drohenden Krieg verursacht worden sind.

Wir können daher Fuld[18]) nicht beistimmen, wenn er ausführt, daß der kurz nach der Erklärung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 von feindlichen französischen Fliegern unternommene Versuch, einen Angriff auf deutsche Städte usw. auszuführen, keine Kriegsereignisse auslösen und somit für den Fall der von ihnen verursachten Verletzung von Personen oder Sachen keinen Kriegsschaden hervorrufen konnte, weil der Krieg im Sinne des Völkerrechts in diesem Zeitpunkte noch nicht zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochen war.

In unserem Sinne entscheidet Conradt[19]) in einem entsprechenden Falle: Bei einem unmittelbar drohenden Kriege wird die Armierung eines Platzes angeordnet und zu diesem Zwecke werden Gebäude, welche die Verteidigung erschweren oder Stützpunkte eines feindlichen Angriffes zu bilden geeignet sind, durch Niederbrennen beseitigt. Diese Brandschäden müssen auch nach Conradt bereits als Kriegsschäden betrachtet werden, auch wenn — so fügt er hinzu — ein Eindringen der feindlichen Armee nicht erfolgt und der armierte Platz nicht zum Kriegs-

---

[17]) Es handelt sich um den Ausschluß der Haftung des Unfall-Versicherers für den Unfall durch Kriegsereignisse im mobilen Militär- oder Seedienst.

[18]) Fuld, vgl. S. 6 Anmerkung 6.

[19]) Conradt (12) S. 81.

schauplatz wird. Gegen diese Entscheidung wendet sich Josef[20]), der in diesem Falle einen Kriegsschaden nicht anerkennen will. Er setzt sich damit aber in Widerspruch zu der von ihm getroffenen Entscheidung bei folgendem Beispiele: Nach Friedensschluß ist vom Befehlshaber eines noch vom Feinde besetzten Gebietes die Niederbrennung von Gebäuden angeordnet, weil die Bevölkerung aufrührerisch wurde. Hier will Josef die Wirkung des förmlich abgeschlossenen Friedens „gewissermaßen aufgeschoben" wissen und erkennt einen Kriegsschaden an[21]).

Josef übersieht, daß es dasselbe Moment ist, nämlich der kriegsmäßig gesteigerte Gefahrenzustand, welches als Maßstab für die Beurteilung beider Fälle als Kriegsschäden gleichmäßig ausschlaggebend ist.

Aus der gleichen Erwägung heraus besteht die Möglichkeit, daß sich Länder, die im gewissen Umfange mobil gemacht haben, versicherungsrechtlich im Kriegszustande befinden, ohne daß sie zu den kriegführenden Parteien gehören. Wir erblicken daher auch in dem von Fuld[22]) angeführten Falle, daß ein nach der Schweiz fahrender Reisender beim Überschreiten eines Passes von einem zur Grenzsicherung aufgestellten schweizerischen Landwehrmanne erschossen wird, unter Umständen einen Unfall, der durch Kriegsereignisse verursacht worden ist. Dies würde dann zutreffen, wenn die Grenzbewachung seitens der Schweiz kriegsmäßige Gefahrsteigerungen hervorrufen würde[23]). Die im gegenwärtigen Kriege ausgeübte Grenzbewachung, die ohne Zweifel gefahrsteigernd wirkt, aber doch nur vereinzelt versicherungsrechtlich relevante kriegsmäßige Ereignisse auslösen wird, würde ich als einen dem Kriege eigentümlichen gefahrsteigernden Zustand noch nicht ansehen. Indes wird hier die Grenze schon schwieriger zu ziehen sein.

Auch in räumlicher Beziehung ist entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung der tatsächliche Zustand.

So befindet sich das Deutsche Reich, obschon der am 31. Juli 1914 über ganz Deutschland erklärte Kriegszustand bis heute noch nicht aufgehoben ist, abgesehen von geringen Grenzgebieten, nicht im Kriegszustande im Sinne des Versicherungsrechtes.

Es wäre z. B. eine während des gegenwärtigen Krieges von einem militärischen deutschen Befehlshaber bei Gelegenheit des Manövrierens angeordnete Brandlegung im Innern des Deutschen Reiches keinesfalls ein Kriegsschaden im Sinne des § 84 V. V. G.

---

[20]) Josef (29) S. 603.

[21]) Ebenso Conradt (12) S. 81, der die Besetzung nach dem Kriege 1870/71 hierfür als Beispiel anführt.

[22]) Fuld (19) S. 377.

[23]) Bezüglich der Stellung der Lebensversicherungsgesellschaften zu dieser Frage vgl. unten S. 33.

Kapitel 2.

§ 2. Der Einfluß des Krieges auf den Privatversicherungsvertrag beurteilt nach der Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien.

Der Privatversicherungsvertrag[1]) wird durch den Krieg als solchen weder in seinem Entstehen noch in seinem Bestande beeinflußt.

Im V. V. G. wie im H. G. B. ist vom Kriege nur die Rede im Zusammenhange mit der Haftung für Kriegsschäden[2]). Auch als Gefahrerhöhung übt der Krieg einen Einfluß auf den Versicherungsvertrag nicht aus, wie sich aus § 29 S. 2 V. V. G. ergibt[3]).

Für den Fall, daß die beiderseitigen Kontrahenten Deutsche sind, ist das aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl als auch der Vertragsfreiheit wohl verständlich.

Wie aber, wenn einer der Vertragskontrahenten Nicht-Deutscher, wenn er zumal Angehöriger eines Staates ist, der sich mit uns im Kriege befindet?

Das A. L. R.[4]) verbot ausdrücklich das Gewähren von Versicherung auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Untertanen gehören oder ihnen zugeführt werden sollen. Das geltende Recht enthält keine derartige Bestimmung. Somit kommen lediglich allgemeine Grundsätze in Frage, nach denen dies Vertragsverhältnis zu beurteilen ist.

Vom bürgerlichen Rechte könnte unter Umständen § 138 Abs. 1 B. G. B.[5]) in Anwendung kommen, im übrigen sind es Rechtssätze öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere Grundsätze des Staats- und Völkerrechts, gegen die ein derartiger Versicherungsvertrag wird verstoßen können; man wird insbesondere immer zu prüfen haben, ob der vorliegende Vertrag dazu angetan ist, dem Endzwecke des Krieges: Überwältigung des Gegners, entgegenzuwirken. Rechtssätze, nach denen ein privates Vertragsverhältnis, auch wenn eine der Vertragsparteien dem feindlichen Staate angehört, durch die bloße Tatsache des Krieges, berührt wird, kennt weder das private noch das öffentliche deutsche Recht[6]).

---

[1]) Bei der Sozialversicherung liegt ein Vertragsverhältnis nicht vor, denn hier beruht das Versicherungsverhältnis nicht auf der übereinstimmenden Willenserklärung des Versicherers und Versicherungsnehmers, sondern auf staatlichem Zwange.

[2]) V. V. G. §§ 84, 117; H. G. B. im 4. Titel X. Abschnitt, wo der Umfang der Gefahrenhaftung des Seeversicherers geregelt wird.

[3]) Vgl. S. 28, 29.

[4]) § 1959 A. L. R. bestimmte, daß in Kriegszeiten kein Untertan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Untertanen gehören oder ihnen zugeführt werden sollen, Versicherung geben darf, und der folgende § 1960 fügt erklärend und ergänzend hinzu, daß sich dieses Verbot auch erstrecken soll auf den Transport und die Lagerung von Lebensmitteln aller Art, die zur Verproviantierung des Feindes bestimmt sind.

[5]) § 138 B. G. B.: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig."

[6]) Burgsdorf (11) im II. Abschnitt seiner Diss. über privatrechtl. Verträge S. 49—62.

Eine unterschiedliche Behandlung eines privaten Vertragsverhältnisses nach dem Gesichtspunkte der Staatsangehörigkeit vorzunehmen, ist daher an sich juristisch nicht zu begründen. Und doch ist dieser Gesichtspunkt bei dem Privatversicherungsvertrage von rechtlicher Relevanz.

Der Zweck der Versicherung geht dahin, Sicherung zu gewähren gegen drohende wirtschaftliche Übel. Aus dieser dem Versicherungsvertrage eigentümlichen Zweckverfolgung ergibt sich in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der beiden Vertragsparteien ein Zweifaches. Ein Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherer Nicht-Deutscher ist, gleichgültig ob das Versicherungsverhältnis erst im Laufe des Krieges geschaffen wurde oder ob es vor Kriegsbeginn schon bestand, wird durch den Krieg rechtlich nicht berührt, denn es kann für die deutschen Versicherten nur als ein Vorteil angesehen werden, wenn ihnen auch während des Krieges von ausländischen, vielleicht feindlichen Staatsangehörigen Sicherung in ihrer wirtschaftlichen Existenz dadurch geboten wird, daß man ihnen Versicherungsschutz gewährt[7]). Anders dagegen, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, wo der Versicherte Nicht-Deutscher, insbesondere Landesfeind ist. In diesem Falle ist die Möglichkeit gegeben, daß die durch den Versicherungsvertrag deutscherseits gewährte wirtschaftliche Sicherung einen Verstoß gegen die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze darstellt. Ein solcher Verstoß wird ohne weiteres vorliegen, wenn der Versicherungsvertrag im Widerspruch steht mit Maßnahmen, die Deutschland zur Erreichung der Kriegsziele getroffen hat oder trifft[8]). Solchenfalls ist der Versicherungsvertrag, wenn er während des Krieges abgeschlossen ist, nichtig; besteht er schon bei Kriegsbeginn, so wird er mit dem Augenblick unwirksam, in dem er sich in Widerspruch setzt zu den Interessen der Kriegführung. Die Tatsache, ob der Versicherte einer neutralen oder ob er einer feindlichen Macht angehört, ist hierbei belanglos[9]).

Wann im Einzelfalle das zwischen dem deutschen Versicherer und

---

[7]) Allerdings wird ein Krieg auch in diesem Falle nicht ohne Einfluß auf das Versicherungsverhältnis sein. Der Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsbeteiligten wird meistens eine Störung erfahren, zumal wenn der Versicherer zu den Feinden Deutschlands zählt. Die durch den gegenwärtigen Krieg geschaffene Rechtslage der bei englischen Versicherern gedeckten Deutschen werde ich in einem besonderen Kapitel (Kapitel 8, § 17) behandeln.

[8]) Diese Maßnahmen können rechtlicher (Gebote, Verbote, Bekanntmachungen bezüglich der Konterbande), sie können auch tatsächlicher Natur sein, z. B. Anlegen von Befestigungswerken.

[9]) Nur weil die Wahrscheinlichkeit der Verletzung allgemeiner Grundsätze eine größere ist, wenn der Versicherte Ausländer ist, haben wir die Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien getroffen. Eine derartige Verletzung ist am wahrscheinlichsten, wenn der Versicherte unser Feind ist, sie ist indes auch durchaus möglich, wenn der Versicherte Neutraler ist, ja ist nicht einmal ausgeschlossen, wenn beide Parteien Deutsche sind. So wäre ohne Zweifel eine derartige Rechtsverletzung gegeben, wenn zwei Deutsche als Versicherer und Versicherungsnehmer Versicherung geben und nehmen für den Transport von Konterbande nach dem feindlichen Auslande. In diesem Falle läge nicht allein Nichtigkeit des Vertrages vor, sondern überdies Strafbarkeit nach § 89 St. G. B.

dem ausländischen Versicherten bestehende Versicherungsverhältnis nichtig, beziehungsweise unwirksam ist, ist Tatfrage. Keinesfalls ist schon in der Tatsache, daß dem Angehörigen eines feindlichen Staates Versicherung gewährt wird, ein Verstoß gegen die zur Erreichung des Kriegsziels getroffenen Maßnahmen zu sehen, denn es wäre offenbar zu weit gegangen, dies als eine mittelbare Stärkung der feindlichen Macht zu beurteilen.

Bei der Seeversicherung allerdings bedeutet allein schon die Gewährung des Versicherungsschutzes in der Tat eine Stärkung der feindlichen Kriegsmacht, denn hier gilt der völkerrechtlich anerkannte Grundsatz, daß das Eigentum des Feindes zur See, Schiff sowohl wie Ladung, von jeder kriegführenden Macht vernichtet werden kann[10]). Die mit ausländischen feindlichen Versicherten deutscherseits abgeschlossenen Seeversicherungsverträge sind somit insgesamt so zu werten wie diejenigen Versicherungsverträge, die gegen die zur Erreichung des Kriegsziels getroffenen Maßnahmen verstoßen, denn sie bedeuten eine unmittelbare Stärkung der feindlichen Widerstandskraft.

Schwierigkeiten bezüglich ihrer rechtlichen Beurteilung bereiten jene Versicherungsverträge, die in nur mittelbarer[11]) Beziehung zu den feindlichen Kriegszielen stehen. Schwerlich wird man bei gegebener mittelbarer Beziehung zu feindlichen Kriegszielen schlechthin einen Verstoß gegen die oben angeführten allgemeinen Grundsätze als vorliegend erachten können, umgekehrt jedoch wird eine derartige Beziehung auch nicht für unbeachtlich erklärt werden können. Da es nur darauf ankommt, eine Stärkung der feindlichen Kriegsmacht unter allen Umständen zu verhindern, gleichgültig, durch welche Mittel auch immer diese Stärkung bewirkt wird, so wird man einerseits prinzipiell jene Versicherungsverträge, von denen feststeht, daß auch bei der nur vorliegenden mittelbaren Beziehung eine Stärkung der feindlichen Kriegsmacht damit erreicht wird — weder die Absicht des Versicherungsnehmers noch die des Versicherers spielt in diesem Zusammenhange, wo es lediglich auf den Erfolg der Handlung ankommt, eine Rolle —, rechtlich genau so werten müssen, wie jene, die eine unmittelbare Förderung der feindlichen Kriegsinteressen bewirken.

Liegt bei einer derartigen mittelbaren Beziehung nur die Gefahr oder die Vermutung vor, daß zufolge dieser mittelbaren Beziehung zur

---

[10]) Im Gegensatz zum Landkriege, wo das Privateigentum des Feindes nicht verletzt werden soll. Über die Gewährung von Seeversicherung und ihrem Verhältnis zur feindlichen Kriegsmacht vgl. Kisch (34) S. 18 ff. und S. 19 Anmerkung Nr. 6 daselbst.

[11]) Die Behauptung Josefs (29) S. 609, daß der „Begriff der mittelbaren Schädigung" als unbestimmbar unbeachtet bleiben müsse, ist rechtlich nicht zu begründen. Es sind wohl Fälle denkbar und durchaus möglich, in denen wir mit Rücksicht auf den Erfolg die mittelbare Schädigung als eine rechtlich relevante ansehen müssen, wenn wir auch keinen allgemeinen Begriff für die mittelbare Schädigung zu schaffen vermögen. Die tatsächliche Schädigung festzustellen genügt und lohnt, sie ist allerdings nur von Fall zu Fall zu bestimmen.

feindlichen Kriegsmacht die im Versicherungsfalle seitens des deutschen Versicherers zu zahlende Versicherungssumme für feindliche Kriegszwecke verwendet wird, so ist die Beschlagnahme der sich aus dem Versicherungsvertrage ergebenden feindlichen Forderung ein ausreichendes Schutzmittel für den deutschen Staat.

Das von Kisch[12]) und Josef[13]) angeführte Beispiel, daß ein deutscher Versicherer eine dem feindlichen Staate gehörende Gemäldesammlung in Versicherung genommen hat, die während des Krieges, aber ohne Zusammenhang mit diesem, abbrennt, würden wir demnach dahin entscheiden, daß der Versicherungsvertrag mit Kriegsbeginn dann unwirksam geworden wäre, wenn es feststände, daß im Kriegsfalle auch die wie im vorliegenden Falle fällig werdenden Geldsummen von dem feindlichen Staate zur Kriegführung verwendet würden, dagegen würde der rechtliche Bestand des Versicherungsvertrages durch den Krieg nicht berührt, wenn lediglich nur eine Vermutung für die Verwendung der Versicherungssumme zu Kriegszwecken bestünde; im letzteren Falle wäre die Beschlagnahme dieser feindlichen Forderung zum Schutze des deutschen Staates ausreichend. Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, so wäre auch die Versicherungssumme an den feindlichen Staat zu zahlen und dieser Versicherungsvertrag bliebe gänzlich vom Kriege unberührt.

Somit ist beim Vorliegen einer mittelbaren Beziehung zur feindlichen Kriegsmacht die rechtliche Relevanz dieser Beziehung immer nur von Fall zu Fall zu werten, wobei, wie betont, es keinesfalls erforderlich ist, daß die Absicht einer der Vertragsparteien auf die Erleichterung der feindlichen Kriegführung gerichtet ist. Liegt eine derartige Absicht vor, so ist es umgekehrt gleichgültig für die rechtliche Beurteilung, ob diese Absicht auch wirklich erreicht wird oder nicht, gleichgültig auch, ob diese Absicht mittelbar oder unmittelbar zu erreichen gesucht wird; ein derartiger Versicherungsvertrag, auch wenn er vor Kriegsausbruch abgeschlossen war, ist schlechthin nichtig. So wäre nicht nur der im Laufe des Krieges mit einem Belgier von einem deutschen Versicherer abgeschlossene Feuerversicherungsvertrag, der mit Rücksicht auf das zu erwartende Vordringen deutscher Truppen gewährt würde, nichtig, sondern ebenfalls nichtig wäre ein solcher aus derselben Erwägung heraus vor Beginn des Krieges von einem Belgier in Befürchtung eines feindlichen deutschen Vordringens abgeschlossener Versicherungsvertrag.

Kapitel 3.

Krieg und Versicherung.

§ 3. Kriegsrisiko und Kriegsschaden.

a) Unter Risiko im abstrakten Sinne versteht man „das Maß der Gefahr oder den Ausdruck des Durchschnittsbetrages eines möglichen

---

[12]) Kisch (34) S. 16.
[13]) Josef (29) S. 609.

Schadens in einer bestimmten Zeiteinheit“[1]). Entsprechend wird man unter Kriegsrisiko verstehen: den Ausdruck des Durchschnittsbetrages eines möglichen Schadens im Kriege.

Dieser Durchschnittsbetrag des möglichen Schadens wird in der Versicherung mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf statistischer Unterlage berechnet.

Bei der Berechnung des Kriegsrisikos erweisen sich Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung als unzulänglich[2]). Es erscheint daher wohl verständlich, wenn die Versicherer im allgemeinen das Kriegsrisiko nur mit Beschränkungen übernehmen und gegen Zuschlagszahlungen.

b) Kriegsschaden ist der Ausdruck des Betrages des im Kriege tatsächlich erlittenen Schadens[3]). Unter diesen Begriff würden alle die Lage des Versicherers infolge eines Krieges verschlechternden Schäden fallen. Für den Versicherungsvertrag kommen von diesen Schäden nur jene in Frage, die für das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten von Einfluß sind, also nur die vertraglichen Schäden. Die Kriegsschäden in diesem engeren Sinne haben bei den einzelnen Versicherungszweigen einen voneinander verschiedenen Umfang und Inhalt[4]).

c) Verursachung. Der durch die Versicherungsbedingungen der verschiedensten Versicherungszweige eingeengte Begriff des Kriegsschadens hat immer zur unbedingten Voraussetzung, daß der Schaden im Kriege entstanden, d. h. durch den Krieg verursacht worden ist. Krieg und Versicherungsfall müssen also im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stehen.

Vereinzelt finden wir in den Bedingungen äußere Merkmale dafür festgelegt, wann ein im Zusammenhange mit dem Kriege entstandener Schaden als Kriegsschaden zu behandeln sein

---

[1]) Manes (50) S. 116, vgl. daselbst den konkreten, sich in der Versicherungspraxis ausgebildeten Begriff des Risikos.

[2]) Die Kriegsschäden früherer Kriege lassen sich für einen modernen Krieg auch mit größter Vorsicht schwer als statistische Unterlage benutzen, weder in bezug auf ihre Häufigkeit noch auf ihren Umfang. Näheres über das Kriegsrisiko: Linsmayer (47) S. 35 ff.; Brüders (2) S. 34 ff.; Manes (51), Versicherungslexikon S. 371 u. 372.

[3]) Nach Arndt (1) (S. 573) sind „Kriegsschäden solche infolge des Krieges an Personen und Gütern entstandene Schäden, die entweder vom Auslande (vom Feinde) oder die vom Inlande verursacht sind, letztere außerhalb dessen, was unter den Begriff »Kriegsleistungen« fällt.“ Was unter den Begriff „Kriegsleistungen“ fällt, ist zu entnehmen dem Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 62).

[4]) Die Formulierung der Kriegsschäden durch die Versicherungsbedingungen wird sich natürlich nach der Erfahrungstatsache richten, ob oder inwieweit der in Frage stehende Versicherungszweig dem schädigenden Einflusse des Krieges ausgesetzt ist. Wo ein schädigender Kriegseinfluß nicht zu erwarten ist, wie z. B. in der Hagel-Versicherung, oder wo gar umgekehrt der Krieg eine Gefahrenminderung im Gefolge hat, z. B. in der Renten-, Erlebens- und Mutterschafts-Versicherung, werden wir die Kriegsgefahr in den Versicherungsbedingungen überhaupt nicht erwähnt finden.

soll[5]). Im allgemeinen jedoch sind die kausalen Wirkungen des Krieges auf den Versicherungsfall der Beurteilung nach allgemeinen Grundsätzen überlassen.

Im Einzelfalle wird diese Entscheidung nicht immer leicht sein, insbesondere dann nicht, wenn außer dem Kriege noch andere Gefahren auf den versicherten Gegenstand eingewirkt haben, so z. B. wenn bei der Lebensversicherung[6]) Verwundung und Krankheit, bei der Seeversicherung[7]) See- und Kriegsgefahr gemeinsam für den eingetretenen Versicherungsfall wirksam gewesen sind. In den wenigsten Fällen[8]) werden die Folgen eines Kriegsereignisses von den durch irgend einen anderen Umstand eingetretenen Folgen äußerlich ohne weiteres zu unterscheiden sein. — In all den Fällen, in denen ein Kriegsschaden festzustellen ist, wird zunächst zu untersuchen sein, ob ein Kriegsereignis überhaupt in Beziehung zu dem Versicherungsfalle gesetzt werden kann. Bei dieser Untersuchung ist die im Kapitel 1 § 1 entwickelte versicherungsrechtliche Auffassung des Begriffes „Krieg" beziehungsweise „Kriegsereignis" zugrunde zu legen[9]). Ist es nur ein Ereignis, das den Versicherungsfall verursacht hat, so ist der Kriegsschaden festgestellt, wenn dies Ereignis als Kriegsereignis erkannt ist[10]). Haben mehrere Ereignisse, von denen sich nur ein Teil als Kriegsereignisse charakterisiert, gemeinschaftlich den Versicherungsfall herbeigeführt, so wird man von einem Kriegsschaden nur dann sprechen können, wenn es die Kriegsereignisse waren, die entscheidend auf den Erfolg hingewirkt haben. Dieses wird natürlich nur in den wenigsten Fällen mit völliger Sicherheit festgestellt werden können. Der Beweis, daß ein Kriegsschaden vorliegt in solchen Fällen, gilt nach der Ansicht des Reichsgerichts schon als erbracht, wenn die zur Beurteilung vorliegenden äußeren Tatsachen erfahrungsgemäß einen Erfolg, wie er in dem eingetretenen Versicherungsfalle vorliegt, zu ver-

[5]) Dies ist z. B. der Fall in den Versicherungsbedingungen der Lebensversicherungsunternehmungen, die einen Todesfall eines Kriegsteilnehmers auch nach Friedensschluß als Kriegstodesfall unter bestimmten Voraussetzungen bewerten. Vgl. S. 34, 35.

[6]) Vgl. hierüber S. 34.

[7]) Vgl. hierüber S. 56 ff.

[8]) Vgl. die abweichenden richterlichen Entscheidungen des L. G. München I und des O. L. G. (Z. f. V. Wesen Nr. 39 Jahrg. 1915) sowie des L. G. Hamm (Z. f. V. Wesen Nr. 11 Jahrg. 1916). Es handelt sich um die Frage, ob das Erschießen von Kraftwagenführern seitens aufgestellter Sicherungsposten — wie es sich in der ersten Mobilmachungszeit häufig ereignet hat — in ursächlicher Beziehung zum Kriege steht, ob insbesondere in diesen Fällen Kriegsereignisse im Sinne des Versicherungsrechtes vorliegen oder nicht.

[9]) Ist ein Aufruhr oder Aufstand als Krieg anzusehen (vgl. S. 6, 7), so ist nicht nur der von den Aufständischen verursachte Schaden als Kriegsschaden anzusehen, sondern auch der, welchen andere Personen unter Ausnutzung der gelockerten Staatsgewalt anrichten. Vgl. Sieveking (68) S. 139 Anm. 3 zu § 849 und das daselbst zitierte Erkenntnis der Hanseatischen Gerichtszeitung; ebenso Brüders (4) S. 66.

[10]) Über die Frage, ob und inwieweit ein nach Friedensschluß durch Minen verursachter Schaden als durch ein Kriegsereignis verursacht anzusehen ist, vgl. S. 55.

ursachen pflegen. Wörtlich führt das Reichsgericht aus[11]): „Gerade wenn es sich um komplizierte Verursachungsvorgänge handelt, deren innere Entwicklung wegen der Beschränktheit des menschlichen Erkenntnisvermögens nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, darf der Richter von dem Beweisführer nicht einen alle andern Möglichkeiten ausschließenden Beweis des inneren Zusammenhangs und damit die Erbringung völliger Gewißheit verlangen, sondern es muß zunächst genügen, wenn dieser ein derartiges äußeres Zusammentreffen von Tatsachen nachweist, welches nach dem durch die Erfahrung anerkannten gewöhnlichen Lauf der Dinge einen (wenn auch als Erfahrungsschluß niemals völlig sicheren) Schluß darauf rechtfertigt, daß sie zueinander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen. Sache des Beklagten ist es dann, Tatsachen darzutun, aus denen sich der Schluß rechtfertigt, daß die eingetretene Wirkung nicht auf die als Ursache in Anspruch genommene Tatsache zurückzuführen sei."

d) Beweislast. Die Verteilung der Beweislast bei einem Versicherungsfalle, dem eine der Vertragsparteien den Charakter als Kriegsschaden beigelegt wissen will, regelt sich einfach. Der Versicherer ist im Prinzip zur vertragsmäßigen Regulierung des Versicherungsfalles verpflichtet ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Das geht aus den Versicherungsbedingungen insgesamt hervor und braucht daher nicht ausdrücklich vereinbart zu werden. Der Versicherungsnehmer hat somit nur nachzuweisen, daß ein Versicherungsfall im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen vorliegt, Sache des Versicherers ist es dann zu beweisen, daß ein Kriegsschaden derart vorliegt, daß die im Versicherungsvertrage hierfür vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung finden[12]).

§ 4.

Kriegsversicherung und Kriegsklausel.

a) Kriegsversicherung. Unter einer Kriegsversicherung versteht man die Versicherung der durch Krieg verursachten Schäden. Dieser Begriff ist indes ein derartig dehnbarer, daß man darunter keinesfalls nur eine von einer besonderen Anstalt betriebene Versicherungsform[13]), auch nicht allein einen selbständigen nur zur Deckung der Kriegsgefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag versteht[14]), sondern

---

[11]) Zitiert in der Leipziger Zeitschrift 1915 S. 503.

[12]) Für die Seeversicherung bestimmt H. G. B. § 849 Abs. 3 in Übereinstimmung mit § 101 Abs. 6 der Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 ausdrücklich: „Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei."

[13]) Besondere Kriegsversicherungsanstalten sind im Laufe des gegenwärtigen Krieges geschaffen worden in der Lebens- (vgl. S. 36, 37) und in der Seeversicherung (vgl. S. 61, 62). Über einen derartigen Versuch in der Feuerversicherung vgl. S. 43.

[14]) In der Seeversicherung ist die Kriegsversicherung in dieser Form üblich. Vgl. S. 46 Anm. 5.

den Begriff so weit faßt, daß man jede versicherungsmäßige Übernahme, auch Mitübernahme[15]) der Kriegsgefahr darunter fallen läßt.

b) Kriegsklausel. Die Kriegsklausel ist eine im Versicherungsvertrage enthaltene Bestimmung, die ausdrücklich die Haftung des Versicherers für Kriegsschäden ganz oder teilweise ausschließt. In der Lebensversicherung war diese Klausel in der ersten Periode allgemein in ihrer strengsten Form in Anwendung, für die Feuerversicherung schließt der § 84 V. V. G. in fast wörtlicher Übereinstimmung mit den Normalbedingungen der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsanstalten die Haftung für Kriegsschäden im weiten Umfange aus, für die Seeversicherung schließlich befreien die Klauseln „frei von Kriegsmolest" und „nur für Seegefahr" den Versicherer von der Haftung für Kriegsschäden beziehungsweise beschränken sie diese Haftung auf ein Minimum.

Als Kriegsklausel wird auch die beim deutschen Seeversicherungsvertrage übliche Bestimmung, die bei einem selbständigen Kriegs-See-versicherungsvertrage verschiedene Einschränkungen bezüglich der Übernahme der Haftung für mittelbare Kriegsschäden trifft, bezeichnet[16]).

Kapitel 4.

§ 5. Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage unter Berücksichtigung der Kriegsnotgesetze.

Wenn der Krieg als solcher auch keinen Einfluß ausübt auf den Bestand eines zwischen deutschen Vertragskontrahenten abgeschlossenen Versicherungsvertrages, so sind doch die durch den Krieg geschaffenen eigenartigen Verhältnisse von Einfluß auf die sich aus dem Vertragsverhältnisse ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, und zwar dann im erhöhten Maße, wenn einer der Vertragskontrahenten zu den Kriegsteilnehmern zählt. — Um diesen durch den Krieg geschaffenen eigenartigen Verhältnissen in rechtlicher Beziehung Rechnung zu tragen, sind im Laufe des Krieges Gesetze erlassen, die den Schutz der durch diese Verhältnisse nachteilig betroffenen Personen bezwecken, die vor allem die Kriegsteilnehmer hinsichtlich der ihnen vertraglich obliegenden Verpflichtungen tunlichst zu entlasten suchen.

Wenn wir unter diesem Gesichtspunkte das geltende Recht, insbesondere die Kriegsnotgesetze zum Versicherungsvertrage in Beziehung setzen, so drängt sich uns die Frage auf: inwiefern wird der Versiche-

---

[15]) Die Mitübernahme der Kriegsgefahr, und zwar meist gegen besonderen Zuschlag, ist in der Lebensversicherung die Regel. Vgl. S. 28. Die für die Nicht-Kriegsversicherten in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen sind als Kriegsklauseln zu bezeichnen.

[16]) Es ist dies die sog. Hamburger Kriegsklausel, die mit der weniger oft zur Anwendung kommenden Bremer Klausel in den Hauptpunkten übereinstimmt. Vgl. S. 48 und Anm. 10 daselbst.

rungsnehmer, vor allem der kriegsteilnehmende Versicherungsnehmer, bezüglich der ihm aus dem Versicherungsvertrage obliegenden Verpflichtungen im gegenwärtigen Kriege entlastet?

Was nun ist unter „Kriegsteilnahme" und „Kriegsteilnehmer" zu verstehen?

Das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 328), unterscheidet in § 2 drei Gruppen von Kriegsteilnehmern:

1. alle vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder die zur Besetzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehörenden Personen;

2. die sich dienstlich aus Anlaß der Kriegführung des Reiches im Ausland Aufhaltenden;

3. Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes.

Über die Zugehörigkeit zu den in Ziffer 2 und 3 des § 2 näher bestimmten Personenkreisen bestehen wesentliche Meinungsverschiedenheiten kaum, dagegen gestattet Ziffer 1 des § 2 dem Wortlaute nach eine derartige Ausdehnung des Begriffes „Kriegsteilnehmer" — alle in irgend einer Weise unmittelbar oder mittelbar „gegen den Feind verwendeten Truppen" k ö n n e n darunter fallen —, daß eine sinngemäße Auslegung erschwert wird. So sind denn auch in Beziehung auf die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Kriegsteilnehmern eine Reihe voneinander völlig abweichender richterlicher Entscheidungen ergangen.

Die Worte „gegen den Feind verwendet", deren Sinn umstritten ist, sind nach den Motiven an Stelle der im Gesetze vom 21. Juli 1870, an das sich das vorliegende Gesetz im wesentlichen anschließt, gebrauchten Worte: „gegen den Feind geführt" gesetzt, „weil bei einer engen Auslegung des letzteren Ausdrucks die Absicht des Gesetzes in einzelnen Fällen vereitelt werden könnte". Während die Motive also auf der einen Seite betonen, daß der Begriff „gegen den Feind verwendet" weiter zu fassen ist als der Begriff „gegen den Feind geführt", sprechen sie auf der andern Seite nur von einzelnen Fällen, die bei einer engen Auslegung des Begriffes „gegen den Feind geführt" nicht unter den letzteren Begriff fallen könnten. Wenn hiermit auch keine Begriffsbestimmung gegeben ist, so ist damit doch ein Hinweis darauf gegeben, daß den Worten „gegen den Feind verwendet" im Grunde genommen die gleiche Bedeutung beigelegt werden soll wie denen „gegen den Feind geführt". Denn nur einzelne Fälle sollen von dem ersteren Ausdrucke mitumfaßt werden, die von dem letzteren bei einer engen Auslegung ausgeschlossen bleiben könnten. Man wird hier an besondere Formationen, wie z. B. Funker und Luftschiffer gedacht haben. Nach den Motiven sind somit die Worte „gegen den Feind verwendet" nicht

extensiv, sondern restriktiv zu interpretieren, was auch jetzt als herrschende Meinung anzusehen ist[1]).

Wir werden daher bei der Beantwortung der Frage, inwiefern der Versicherungsnehmer, vor allem der kriegsteilnehmende, bezüglich der ihm aus dem Versicherungsvertrage obliegenden Verpflichtungen im gegenwärtigen Krieg entlastet wird, zu unterscheiden haben, ob es sich handelt um Kriegsteilnehmer im engeren Sinne — das sind Kriegsteilnehmer im obigen Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 — oder um solche im weiteren Sinne, z. B. die im Etappendienst verwendeten Truppen[2]).

Die Hauptpflicht des Versicherungsnehmers besteht in der Zahlung der Prämie. Für die rechtliche Beurteilung der nicht rechtzeitig gezahlten Prämie ist zu unterscheiden, ob es sich um die vor oder bei Beginn der Versicherung zu zahlende erste Prämie handelt, oder um eine Prämienzahlung, die nach Beginn der Versicherung zu entrichten ist. — In beiden Fällen ist der Versicherer ohne vorherige Mahnung[3]) berechtigt, die Prämie einzuklagen. Handelt es sich jedoch um einen Kriegsteilnehmer i. e. S., so wird der Versicherer durch klageweises Vorgehen die Prämienzahlung nicht erreichen, da infolge des Gesetzes vom 4. August 1914 § 2 das Verfahren gegen Kriegsteilnehmer i. e. S. sofort unterbrochen wird.

Fraglich erscheint es, ob die Bekanntmachung des Bundesrats gegen die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (R. G. Bl. S. 277) auf beide oben erwähnten Fälle der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung Anwendung findet. Diese Bekanntmachung, deren Geltung nicht auf die Kriegsteilnehmer beschränkt ist, erteilt in § 1 dem Gerichte die Befugnis, auf Antrag des Schuldners anzuordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten.

Nach § 38 V. V. G. ist der Versicherer für den Fall, daß eine Prämienzahlung, die vor oder bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt ist, von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Kann in diesem Falle nun das Gericht auf Antrag des Versicherungsnehmers den Wegfall des Versicherungsanspruches als eine besondere Rechtsfolge im Sinne des § 1 der Bekanntmachung vom

---

[1]) Ausführlich behandelt den Begriff der Kriegsteilnahme Bendix (8): Kriegssonderrecht S. 4—31; ferner Schwabe (64) in der Deutsch. Juristen-Ztg. 1915 Nr. 15/16 S. 811 ff.

[2]) Auch der von der Militärbehörde als Gewerbetreibender zugelassene Marketender ist nicht als Kriegsteilnehmer i. e. S. anzusehen. Vgl. Z. f. V. Wesen vom 6. Okt. 1915. So entschied das Berliner L. G. II, während das Amtsgericht gegenteilig entschieden hatte.

[3]) § 284 Abs. 2 V. G. B.

18. August 1914 als nicht eingetreten aussprechen, den Versicherer also haften lassen für den eingetretenen Schaden, obschon nicht einmal die erste Prämie gezahlt ist?

Man wird hier von einer besonderen Rechtsfolge im Sinne der obigen Bekanntmachung deshalb nicht sprechen können, weil es im Wesen der Versicherung liegt, daß die Leistungspflicht des Versicherers die Prämienzahlung zur Voraussetzung, und zwar die Zahlung der ersten Prämie zur unbedingten Voraussetzung hat und es versicherungsrechtlich nicht als eine besondere Rechtsfolge, sondern als eine selbstverständliche Folge der nichtgezahlten ersten Prämie erscheint, daß der Versicherer von der Leistung frei bleibt. Bei den in der Bekanntmachung als Beispiele angeführten Fällen: Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen würde dann eine entsprechende Rechtslage gegeben sein, wenn der Vermieter die Überlassung der Mieträume, der Gläubiger die Gewährung des Darlehens abhängig gemacht haben würde von der im voraus zu zahlenden ersten Zinsrate.

Anders zu beurteilen ist die Anwendung der obigen Bekanntmachung auf den Fall des § 39 V. V. G. — Nach § 39 V. V. G. kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung eine Zahlungsfrist bestimmen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist eintritt, von der Leistung frei, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer zur Zeit des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie im Verzuge ist.

Im Gegensatz zu § 38 V. V. G. ist hier der Versicherer nicht ohne weiteres frei von seiner Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig seine Prämie zahlt. Denn im Falle des § 38 ist die Leistungspflicht des Versicherers abhängig von der Zahlung der Prämie, während hier die beiderseitigen Rechte und Pflichten schon im vollen Umfange in Geltung und Wirkung sind. — Wohl aus wirtschaftlichen Gründen hat der Gesetzgeber im § 39 V. V. G. den Fortfall des Versicherungsanspruchs bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung erschwert und ihn nicht ohne weiteres zugelassen, sondern ihn als besondere Rechtsfolge des Verzuges nach Ablauf der vom Versicherer gestellten Frist gesetzlich geregelt.

Zumeist nämlich wird es sich — abgesehen von den wenigen Fällen, in denen der Versicherer für die Zahlung der ersten Prämie Stundung gewährt hat — bei Anwendung des § 39 V. V. G. um Folgeprämien handeln. Für diesen Fall will der Gesetzgeber den Versicherungsnehmer möglichst davor schützen, daß er den Versicherungsanspruch verliert, weil unvorherzusehende, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse ihm die pünktliche Innehaltung des Zahlungstermines unmöglich machen.

Bei der Zahlung der ersten Prämie kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht, da bei einem Neuabschlusse der Versicherungsnehmer

die erste Prämie selbstverständlich zur Hand haben muß. Daß dieser aus wirtschaftlichen Gründen gewährte Schutz des § 39 V. V. G. im gewissen Widerspruche steht mit der Eigenart des Versicherungswesens, an der wir die Anwendbarkeit der obigen Bekanntmachung auf § 38 V. V. G. scheitern ließen, läßt sich nicht verkennen. Indes gleichfalls wirtschaftlicher Art sind die Erwägungen, die in der Bekanntmachung vom 18. August 1914 einen Eingriff in das materielle Recht des Gläubigers überhaupt gestatten. Es ist dieselbe Ratio, die dem § 39 V. V. G. und dem § 1 der Bekanntmachung vom 18. August 1914 zugrunde liegt. Die Anwendung der genannten Bekanntmachung stellt sich als eine außerordentliche Steigerung des durch § 39 V. V. G. zulässigen Eingriffes in die Gläubigerrechte des Versicherers dar, die aber ihre Rechtfertigung findet in den außerordentlich schwierigen Verhältnissen, die durch den Krieg geschaffen worden sind. Im Falle des § 39 V. V. G. ist der Versicherer in einer entsprechenden Lage wie der Vermieter oder Darlehnsgeber bei Nichtzahlung des Miet- oder Darlehnszinses[4]).

Da sowohl der Wortlaut wie der Zweck der Bekanntmachung die Anwendung auf § 39 V. V. G. zuläßt, wird auch die Verschiedenheit des rechtlichen Inhalts in der Leistungspflicht des Vermieters und Darlehnsgebers auf der einen und des Versicherers auf der andern Seite, deren Bedeutung von Bendix, der hieran die Anwendbarkeit der erwähnten Bekanntmachung auf § 39 V. V. G. scheitern läßt, überschätzt wird, kein Hindernis bilden können[5]).

Die sich aus dieser Feststellung ergebenden praktischen Folgerungen sind durchaus erträgliche. Da die meisten der Versicherungsgesellschaften wohl ihren unverschuldet mit der Prämienzahlung in Rückstand geratenen Versicherungsnehmern über das im § 39 V. V. G. gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus Entgegenkommen erweisen würden, ist die Beurteilung darüber, ob im Einzelfalle eine derartige Rücksichtnahme geboten, und wenn dies der Fall, inwieweit sie geboten ist, nunmehr durch die Bekanntmachung auf eine vertrauenswürdige Instanz, das Gericht verwiesen, das nach freiem Ermessen auf Antrag des Versicherungsnehmers entscheidet. Man wird das Vertrauen zu unseren Gerichten haben dürfen, daß sie von dieser Befugnis zu ungunsten des durch den Krieg ohnehin schwer geschädigten Versicherers nur in dem Umfange Gebrauch machen, der durch die Billigkeitsgründe unbedingt erforderlich erscheint.

Das V. G. V. schützt die Kriegsteilnehmer nicht gegen die Rechtsfolgen der nicht oder nicht rechtzeitig gezahlten Prämie.

§ 39 V. V. G. befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht

---

[4]) Wie auch Bendix (9) zugeben muß S. 144.

[5]) Vgl. Bruck (5) S. 13 und Heine (28) in Mit. f. d. öffentl. Feuerv. Anst. S. 437, die unbedenklich die obige Bekanntmachung auf § 39 V. V. G. anwenden.

nur, wenn der Versicherungsnehmer sich nach dem Ablaufe der vom Versicherer zu setzenden Zahlungsfrist im Verzuge befindet. Da nach § 285 B. G. B. der Schuldner dann nicht in Verzug gerät, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat, würde wohl in den meisten Fällen der Kriegsteilnehmer, zum wenigsten der Kriegsteilnehmer i. e. S., der sich in außerordentlich schwierigen und ungewöhnlichen Verhältnissen befindet, gegen die in § 39 V. V. G. an die Bestimmung der Zahlungsfrist geknüpften Rechtswirkungen geschützt sein, wenn nicht § 279 B. G. B. bestimmte, daß der Schuldner in den Fällen, in denen es sich um eine nur der Gattung nach bestimmte Schuld handelt, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt[6]).

Da eine Gattungsschuld seitens des Versicherungsnehmers ohne jeden Zweifel vorliegt, entfällt die Anwendbarkeit des § 285 B. G. B.

Die übrigen dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten aus dem Versicherungsvertrage, deren Erfüllung durch die Kriegsteilnahme zum Teil erschwert erscheint, fallen unter den Begriff der „Obliegenheiten", von denen § 6 V. V. G. handelt.

Ist im Versicherungsvertrage vereinbart worden, daß der Versicherer bei ihrer Verletzung zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so kann sich der Versicherungsnehmer in jedem Falle exkulpieren. Trifft den Versicherungsnehmer kein Verschulden, so kann diese sogenannte Verwirkungsklausel nicht gegen ihn geltend gemacht werden; handelt es sich um eine Obliegenheit, die erst nach dem Eintritte des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so schließt erst grobes Verschulden die Geltendmachung des Versicherungsanspruches aus.

Dem Kriegsteilnehmer i. e. S. wird man in den meisten Fällen nicht einmal grobe Fahrlässigkeit bei Versäumnis dieser Obliegenheiten zur Last legen können, während bei dem Kriegsteilnehmer i. w. S. von Fall zu Fall zu entscheiden sein wird[7]) [8]). Eine möglichst nachsichtige Beurteilung ist aus Billigkeitsgründen auch im letzteren Falle wohl am Platze.

Nach § 8 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom

---

[6]) Bruck (6) S. 12 läßt § 279 B. G. B. unberücksichtigt und läßt den kriegsteilnehmenden Versicherungsnehmer auf Grund des § 285 B. G. B. „in der Mehrzahl der Fälle" nicht in Verzug geraten.

[7]) R. G. E. in Gruchots Beitr. z. Erltg. d. deutschen Rechts 50 S. 397: „so mag es auch Fälle geben, in denen die Sorge . . . . auch dem gewissenhaften normalen Menschen zeitweilig die Fähigkeit benimmt, seiner Rechtspflicht Dritten gegenüber zu gedenken . . . . Es wäre dann . . . . eine Sachlage, die hier ›für die Verneinung der Fahrlässigkeit‹ in Betracht zu ziehen sei."

[8]) Josef (30) im „Recht" 1915 S. 87: „soweit es sich um Kriegsteilnehmer handle, müsse mit den ganz besonderen Verhältnissen gerechnet werden, die für dieselben maßgebend sind."

4. August 1914 ist die Verjährung zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner in der Weise gehemmt, daß die Zeit der Kriegsteilnahme in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Die Verjährungsfristen des V. V. G. § 12 Abs. 1 sind demnach in gleicher Weise gehemmt. Nicht gehemmt dagegen sind die Ausschlußfristen der Privatversicherung, z. B. die in § 12 Abs. 2 V. V. G. erwähnte, denn sie zählen nicht zu den Ausschlußfristen des § 8 Abs. 2 des oben erwähnten Notgesetzes. Das bedeutet, wie Bendix[9]) ausführlich und überzeugend nachweist, eine Lücke in der Kriegsnotgesetzgebung.

Besonderer Teil.

Kapitel 5.

Der Einfluß des Krieges auf den Lebensversicherungsvertrag.

§ 6. Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos.

Für die deutschen Lebensversicherungsanstalten, deren Kriegsversicherungsbedingungen nach der langen Friedensdauer jetzt ernstlich auf ihre praktische Brauchbarkeit erprobt werden, ist die Kriegsversicherungsfrage noch keinesfalls als gelöst anzusehen.

Auf der einen Seite besteht eine außerordentliche Schwierigkeit, die Kriegsgefahr versicherungstechnisch zu erfassen, auf der andern Seite ist bei der heutigen Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht ein dringendes Bedürfnis nach einer möglichst vollkommenen Gestaltung der Kriegsversicherung für die Lebensversicherung vorhanden. — So stehen sich theoretisches Bedenken und praktisches Bedürfnis gegenüber; das Ergebnis kann immer nur ein Kompromiß sein.

Dieser Gegensatz läßt sich bei Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Kriegsrisikos bis zur Stunde verfolgen, wobei festzustellen ist, daß die Einführung und Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht der Versicherungstheorie ständig Konzessionen abnötigten, ja vorübergehend und vereinzelt, allerdings in der Hauptsache veranlaßt durch Konkurrenzrücksichten, in dem Umfange, daß, falls diese vereinzelten Erscheinungen zu einem allgemeinen System geworden wären, schwächer fundierten, insbesondere jüngeren Gesellschaften leicht eine Krisis daraus hätte erstehen können. Drei Perioden wird man in diesem Entwicklungsgange unterscheiden können, von denen die erste Periode mehr die Bedeutung einer Vorgeschichte hat.

---

[9]) Vgl. Bendix (8) S. 149 ff. Zur Beseitigung dieser Lücke hat sich Bendix an sämtliche in Deutschland arbeitenden Versicherungsgesellschaften mit der Bitte gewendet, ihm in verbindlicher Weise als Geschäftsführer ohne Auftrag zu erklären, daß sie sich der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 14. August 1914 aus freien Stücken unterwerfen. In ihren Antwortschreiben haben die meisten Gesellschaften sich grundsätzlich mit einer Ausdehnung des § 8 des obigen Gesetzes auf die Ausschlußfristen der Privatversicherung einverstanden erklärt; eine formell verbindliche Erklärung dieses Inhalts ist jedoch nur von einer der Gesellschaften abgegeben worden.

Erste Periode bis 1854. In dieser Entstehungszeit der deutschen Lebensversicherungsanstalten hatte der Eintritt in den aktiven Kriegs- oder Seedienst die Hinfälligkeit der Police zur Folge. Ein praktisches Bedürfnis wurde auch damals schon bezüglich der Übernahme des Kriegsrisikos erkannt.

Am deutlichsten läßt sich diese Tatsache bei der ältesten deutschen Lebensversicherungsanstalt, der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha[1]), verfolgen.

Die erste Bankverfassung (1828), die in § 61 gleichfalls die Police für den Fall des Eintritts in den aktiven Kriegs- oder Seedienst für hinfällig erklärte, fügte dieser Bestimmung bereits hinzu, daß der Policen-Eigentümer „vor erfolgter Annahme solcher Dienste über die Füglichkeit einer bedingten Fortdauer der Versicherung mit der Bank verhandeln" könne.

Die revidierte Verfassung von 1838 übernahm ausdrücklich die Lebensversicherung in Friedenszeiten auch für Berufssoldaten und erkannte den infolge Eintritts in den aktiven Kriegs- oder Seedienst Ausscheidenden die üblichen Abgangsvergütungen zu (§ 65).

In dem Rechenschaftsbericht vom April 1848 hielt die Gothaer eine Änderung der betreffenden Bestimmungen für erforderlich, wenn das Heerwesen in Deutschland umgestaltet werden sollte. Kurz darauf (22. Mai 1848) wurde durch Vorstandsbeschluß festgesetzt, daß die in den aktiven Kriegs- oder Seedienst Eintretenden an Stelle der Abgangsvergütung die volle Reserve nebst den rückständigen Dividenden erhalten sollten.

Zweite Periode von 1854 bis 1888. Wie aus dem Rechenschaftsberichte der Gothaer von 1848 zu ersehen ist, trug man sich gegen Ende der ersten Periode mit dem Gedanken, dem Kriegsrisiko mehr Entgegenkommen zu erweisen. Die im Jahre 1854 zu Köln gegründete Lebensversicherungsgesellschaft Concordia unternahm es als erste, die Versicherungen von Nichtoffizieren, die ihrer Wehrpflicht genügten, auch im Kriege ohne Prämienerhöhung aufrecht zu erhalten, allerdings erst nach fünfjähriger Dauer der Versicherung.

War auch die praktische Bedeutung dieser Kriegsversicherungsform für die Versicherten selbst eine durchaus beschränkte, so ist sie doch von einschneidender Bedeutung geworden für die Weiterentwicklung der Kriegsversicherung. Eine Reihe von Gesellschaften schloß sich diesem System der Concordia an.

Eine weitere Form, unter der man, so insbesondere in den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71, das Kriegsrisiko mit übernahm, war die Erhebung von Zuschlagsprämien, die für die Kombattanten meist das Doppelte des Zuschlages betrugen, der für die Nichtkombattanten

[1]) Vgl. „Die Stellung (21) der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu der Frage der Kriegsversicherung"; „Rundschau der Versicherungen", begründet von Masius, 38. Jahrg. S. 117 ff.

erhoben wurde. Diese bedingte Übernahme der Kriegsgefahr gewährte auch die Gothaer ihren Versicherten durch einen Zusatz zu § 68 in Verbindung mit dem Regulativ vom 26. Juli 1870. Indes auch diese Einrichtung war nur von geringem praktischen Erfolge, denn für die Zahlung des nicht unbedeutenden Zuschlages fehlte es zur Zeit des Kriegsausbruches einem großen Teile der Versicherten an den flüssigen Mitteln, einem weiteren Teile vielleicht an der ruhigen Überlegung. — So unbefriedigend das Ergebnis dieser beiden Kriegsversicherungssysteme sich erwies, um so nachdrücklicher trat das Bedürfnis nach einer glücklicheren Lösung der Kriegsversicherungsfrage zutage.

Der Plan Professor Karups (1869)[2]), eine besondere Anstalt für die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege zu errichten, ist nicht verwirklicht worden. Wohl aber wurde am 1. Juli 1872 vom deutschen Staate aus mit einem Garantiefonds von 3 Millionen Mark die „Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine" geschaffen, die für Offiziere, Militär- und Marinebeamte sowie Unteroffiziere das Kriegsrisiko in die Lebensversicherung ohne weiteres einschließt. Dieses Gründungsereignis bedeutet eine restlose Lösung der Kriegsversicherungsfrage, jedoch nur für einen geringen Teil der Kriegsteilnehmer, für die Berufssoldaten. Um auch der großen Masse die Wohltat einer Kriegsversicherung im weiteren Maße zuteil werden zu lassen, trat ein großer Teil der Lebensversicherungsgesellschaften zu einem sogenannten Kriegsversicherungsverbande im Jahre 1874 zusammen. Ohne sonderliche Bedeutung erlangt zu haben, löste sich dieser Verband schon 1888 wieder auf, und zwar zufolge eines Ereignisses, das als das markanteste in der geschichtlichen Entwicklung des Kriegsrisikos anzusehen ist und eine neue Periode einleitet.

Dritte Periode von 1888 bis heute. Die Lebensversicherungsbank zu Gotha, die schon von ihrer Gründung an der Kriegsversicherung aufmerksamste Beachtung gewidmet hatte, trat im Jahre 1888 im inneren Zusammenhange mit der neuen deutschen Wehrordnung desselben Jahres mit der Erklärung hervor, daß sie bereit sei, für alle ihre Versicherten, die sich als Wehrpflichtige oder als Nichtkombattanten an dem Kriegsdienst beteiligen, das volle Risiko des Krieges ohne Extraprämie und ohne Karenzzeit zu übernehmen, wenn die Versicherung spätestens vier Wochen vor der Mobilmachung beantragt worden sei. Ohne Zweifel ist dieser Schritt der Gothaer, mag man vom versicherungstechnischen Standpunkte aus berechtigte Bedenken gegen das System als solches anführen, als eine nationalsoziale Tat zu würdigen und ist für die älteste und bestfundierte Lebensversicherungsanstalt Deutschlands keinesfalls bestandgefährdend[3]). Wie

---

[2]) Karup, W. (32), „Die Lebensversicherung auf den Todesfall im Kriege."

[3]) Mit einer solchen Begründung ist dieser Beschluß der Gothaer von einem Teil der Mitglieder im Wege der Klage angetroffen worden, jedoch ohne Erfolg.

mit einem Schlage war durch dies Vorgehen der Gothaer, wie es schien, freie Bahn geschaffen für die kostenlose Mitübernahme der Kriegsgefahr in den Lebensversicherungsvertrag. Eine Reihe der angesehensten Lebensversicherungsanstalten folgte, man kann sagen, blindlings dem neuen Gothaer System. — Die Reaktion allerdings trat ebenso schnell und ebenso heftig ein. Ein großer Teil der Gesellschaften, die nicht schnell genug dem Gothaer Beispiele folgen konnten, erkannte bald das Übereilte seines Vorgehens und verklausulierte nunmehr die Mitübernahme des Kriegsrisikos[4]). An der Spitze dieser Gegenbewegung stand die Germania, Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Stettin, die aus versicherungstechnischen Gründen die unentgeltliche Mitversicherung der Kriegsgefahr unbedingt und für jede Gesellschaft verneinte und es dem Versicherungsnehmer überlassen wollte, ob er das Kriegsrisiko versichern will gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie oder nicht. Man wird sagen müssen, daß einerseits den Ausführungen der Germania nicht beizustimmen ist, wenn sie jeder Lebensversicherungsgesellschaft die Möglichkeit abspricht, ihren versicherten Wehrpflichtigen die Kriegsversicherung unentgeltlich zu gewähren, da das Kriegsrisiko seitens der Germania in seinem voraussichtlichen Umfange überschätzt worden ist, anderseits wird das System der Gothaer, so erstrebenswert es auch ist, von allen Lebensversicherungsanstalten ohne weiteres nicht übernommen werden können.

Die heftigen Kontroversen zwischen der Gothaer und der Germania-Stettin haben das eine Verdienst, daß sie die Frage der Kriegsversicherung so in den Vordergrund stellten, daß keine Lebensversicherungsanstalt nunmehr es unterlassen konnte, ihre Versicherungsbedingungen mit Bezug auf das Kriegsrisiko einer sorgfältigen, und zwar möglichst liberalen Revision zu unterziehen. So übernimmt heute jede der bestehenden Lebensversicherungsanstalten die Kriegsversicherung, wenn auch unter irgend welchen, untereinander mehr oder weniger abweichenden Modifikationen.

Eine Gruppierung der Kriegsversicherungsbedingungen nach äußeren Merkmalen ist nicht durchführbar, jedenfalls versagt die übliche Einteilung in drei Gruppen nach dem Unterscheidungsmerkmale, ob überhaupt keine Zuschlagsprämien erhoben werden, oder solche nur von dem am Kriege teilnehmenden oder endlich solche von allen wehrpflichtigen Versicherten. Überhaupt keine Zuschlagsprämie erheben nur zwei Gesellschaften: Die Lebensversicherungsbank für Armee und Marine, ferner die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft Atlas. Die übrigen Gesellschaften erheben sämtlich Zuschlagsprämien bei Voraussetzungen, die sich nicht so sauber in die zwei übrig-

[4]) Zum Beispiel die Stuttgarter Lebensversicherungsbank, deren Direktion auch eiligst die unentgeltliche Übernahme der Kriegsgefahr ihrer Versicherten verkündete, dann aber die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung ihrer Organe dazu nicht erlangen konnte.

bleibenden Gruppen der Kriegsteilnehmer oder Wehrpflichtigen teilen lassen, da unter Umständen nur ein Teil der Wehrpflichtigen oder Kriegsteilnehmer zu Extraprämien verpflichtet ist.

Brüders[5]) nimmt eine Zweiteilung der Gesellschaften in dieser Beziehung vor, indem er unterscheidet, ob die Kriegsversicherung in der Lebensversicherung aufgeht, als ein Teil derselben erscheint oder nur als eine Nebenorganisation, als besondere Abteilung der gewöhnlichen Lebensversicherung gilt. Es ist ersichtlich, daß im ersteren Falle die Gesellschaft als solche, also mit ihrem gesamten Vermögen haftet, während im zweiten Falle die infolge der Kriegssterbefälle erforderlichen Mehraufwendungen aus einem besonderen, bedingungsgemäß festgelegten Sondervermögen bestritten werden, das sich außer aus den erhobenen Kriegszuschlagsprämien, den Prämienreserven, die auf die Kriegssterbefälle entfallen, und den entsprechenden Risikoprämien aus anderen hierfür vorgesehenen Reserven — auch die Verwendung des Dividendenfonds ist vereinzelt zu diesem Zwecke gestattet — zusammensetzt. Die Versicherungsunternehmungen letztgenannter Art können eine endgültige Entscheidung über die Höhe der auszuzahlenden Summe erst nach Kriegsschluß treffen, sie zahlen daher bei erfolgtem Kriegssterbefalle zunächst nur eine Teilsumme aus. Dieser Zahlungsart hat sich aber auch ein Teil der anderen Gesellschaften, so z. B. auch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, angeschlossen.

Der größte Teil der Lebensversicherungsanstalten (26) macht die Übernahme der Kriegsgefahr von der Antragstellung des Versicherungsnehmers abhängig. Von den übrigen Gesellschaften schließen drei das Kriegsrisiko ohne Antrag voll ein, die anderen lassen es antragslos nur im beschränkten Umfange gelten, so für die Wehrpflichtigen, oder für die Kriege innerhalb Europas, oder für die am Kriege des Heimatstaates teilnehmenden Personen, oder für die deutsche Kriegsmacht (z. B. die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten) oder auch für die deutsche und eine verbündete Kriegsmacht und schließlich auch für die Berufssoldaten der deutschen Kriegsmacht[6]). Eine weitere Beschränkung besteht sodann bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung insofern, als die Versicherung spätestens bei Beginn der Kriegsteilnahme in Kraft getreten sein muß. Die meisten Gesellschaften verlangen ein längeres Inkraftsein der Versicherung vor Kriegsbeginn; es schwankt zwischen einem bis zu sechs Monaten. Sofern und soweit für den Abschluß der Kriegsversicherung eine Antragstellung erforderlich ist, wird auch eine Zuschlagsprämie erhoben.

Fast allgemein ist die Kriegsversicherungssumme nach oben begrenzt, die höchst zulässige Summe schwankt bei den einzelnen Gesellschaften

[5]) Brüders (2) S. 30 ff.

[6]) Das überseeische Kriegsrisiko übernimmt keine der Anstalten, dagegen sind die Gesellschaften im Laufe des gegenwärtigen Krieges übereingekommen, den Einschluß der Kriegsversicherung auch hinsichtlich des außereuropäischen Kriegsrisikos aufrechtzuerhalten.

zwischen 10 000 und 200 000 M. — Bemerkenswert sodann ist, daß eine Reihe der Gesellschaften sich ausdrücklich vorbehält, die Kriegsversicherungsbedingungen nach dem nächsten Kriege auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern zu können.

§ 7. Ausschluß oder Einschluß der Kriegsgefahr in dem Lebensversicherungsvertrage.

Die Kriegsgefahr *kann* im Lebensversicherungsvertrage mitübernommen werden[7]). Von einigen Gesellschaften geschieht die Mitübernahme der Kriegsgefahr ohne weiteres, die Mehrzahl der Gesellschaften indes macht die Mitübernahme der Kriegsgefahr abhängig von der Erfüllung der für diesen Fall aufgestellten besonderen Bedingungen, der sogenannten Kriegsversicherungsbedingungen.

Wird das Kriegsrisiko ohne weiteres in den Lebensversicherungsvertrag eingeschlossen, so wird die Rechtsstellung der in dieser Form Versicherten in keiner Weise durch den Krieg beeinflußt[8]).

In den anderen Fällen dagegen — und das sind die weitaus häufigsten — sind in rechtlicher Beziehung die Versicherten in zwei Gruppen zu teilen: in die Gruppe derer, die die Kriegsversicherungsbedingungen *erfüllt* haben, und in die derer, die sie *nicht* erfüllt haben. Die ersteren schließen durch Erfüllung der Kriegsversicherungsbedingungen einen Nebenvertrag mit dem Versicherer ab des Inhalts, daß die Haftung des Versicherers sich auch auf die Kriegsgefahr erstrecke, während die letzteren umgekehrt — sei es ausdrücklich im Antragsformular oder stillschweigend durch Nichterfüllung der Kriegsversicherungsbedingungen — mit dem Versicherer vereinbaren, daß sich seine Haftung auf die Kriegsgefahr *nicht* erstrecken solle. Während der erstere Vertrag, dem als Nebenvertrag die Kriegsversicherung hinzugetreten ist, nunmehr durch den Krieg rechtlich nicht berührt wird, ist bei dem letzteren Vertrage zu untersuchen, welchen Einfluß die eintretende Kriegsgefahr auf die Rechtsstellung dieser Gruppe von Versicherten ausübt.

Ehe wir diese Untersuchung anstellen, wollen wir zuvor kurz feststellen, wie die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung dann rechtlich zu beurteilen wäre, wenn die Gesellschaften nicht, wie eben ausgeführt, eine ausdrückliche vertragliche Regelung dieses Risikos getroffen hätten.

Wie schon Seite 16 d) hervorgehoben, geht aus dem Inhalte der Versicherungsbedingungen insgesamt hervor, daß der Versicherer für alle Gefahren haftet, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, so

---

[7]) Vgl. *Gebauer* (20) S. 267, der von einer „Inkorporierung" der Kriegsassekuranz in die Lebensversicherung spricht.

[8]) Tatsächlich allerdings werden häufig genug auch bei dieser Gratiskriegsversicherung die Versicherten ihres Versicherungsanspruches im Kriegstodesfalle dann verlustig gehen, wenn sie infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse die Prämie nicht oder nicht regelmäßig gezahlt haben. Hierauf weist ausführlich hin: *Linsmayer* (47) S. 26, 27.

daß § 29 S. 2 V. V. G. Anwendung findet, wonach die Gefahrerhöhung — in unserem Falle die Kriegsgefahr — „dann nicht in Betracht kommt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll". Daß bei der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht eine derartige stillschweigende Vereinbarung in bezug auf die Kriegsgefahr anzunehmen sein würde, dürfte den Umständen gerecht werden. Nicht ohne weiteres jedoch wäre die eigenmächtige Gefahrerhöhung durch freiwillige Kriegsteilnahme als unbeachtlich im Sinne des § 29 S. 2 V. V. G. anzusehen. Diese Zweifel indes sind für den Lebensversicherungsvertrag dadurch gehoben, daß § 164 V. V. G. bestimmt: „Als Erhöhung der Gefahr gilt nur eine solche Änderung der Gefahrumstände, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung als Gefahrerhöhung angesehen werden soll; die Erklärung des Versicherungsnehmers bedarf der schriftlichen Form." Somit wäre für den Fall, daß der Versicherer keinerlei Bestimmung über die Kriegsgefahr getroffen und mit dem Versicherungsnehmer nicht schriftlich vereinbart hätte — die Erklärung des Versicherungsnehmers muß schriftlich geschehen —, daß die Kriegsgefahr eine Gefahrerhöhung für den Lebensversicherungsvertrag darstelle, die Kriegsgefahr im vollen Umfange in den deutschen Lebensversicherungsvertrag eingeschlossen.

Wie oben dargelegt[9]), haben die Lebensversicherer durchweg besondere Vereinbarungen mit ihren Versicherungsunternehmern getroffen mit Bezug auf die Übernahme der Kriegsgefahr in den Lebensversicherungsvertrag, und zwar in der Form, daß sie die Haftung für Kriegsgefahr vertraglich mitübernehmen oder vertraglich ausschließen. Keine der deutschen Gesellschaften hat die Kriegsgefahr als Gefahrerhöhung in der Form des § 164 V. V. G. mit den Versicherungsnehmern vereinbart und somit die Voraussetzung der Anwendbarkeit der für die Gefahrerhöhung geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschaffen. Die bezüglichen Bestimmungen des zweiten Titels ersten Abschnittes V. V. G. kommen somit nicht in Frage, wenn wir die Rechtslage derjenigen Lebensversicherten untersuchen, die ausdrücklich die Haftung für Kriegsgefahr vertraglich ausgeschlossen haben.

Soweit die Kriegsversicherungsbedingungen nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich dieser Nichtkriegsversicherten enthalten, haben wir aus dem Inhalte des Nebenvertrages, in dem die Haftung für Kriegsgefahr ausgeschlossen ist, die rechtlichen Folgerungen zu ziehen für den Fall, daß die Kriegsgefahr auf den Versicherten einzuwirken beginnt.

Wir behandeln zunächst den letzten Fall.

A) Die Kriegsversicherungsbedingungen enthalten keine besonderen Bestimmungen für die Nichtkriegsversicherten.

---

[9]) Vgl. S. 28.

Die Einwirkung der Kriegsgefahr auf den Versicherten, die Kriegsteilnahme[10]), hat keinen Einfluß auf den Fortbestand des Lebensversicherungsvertrages, die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben weiter bestehen, nur die Voraussetzung für den Ausschluß der Haftung des Versicherers ist gegeben. Der Versicherungsnehmer hat nach wie vor die Prämie zu zahlen und der Versicherer ist nach wie vor verpflichtet, die Versicherungssumme im Falle des Todes des Versicherten zu zahlen. Nur dann ist der Versicherer von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, wenn ein Kriegstodesfall des Versicherten vorliegt. Der Todesfall braucht keinesfalls im Kriege eingetreten zu sein in dem Sinne, daß er sich während der Kriegsteilnahme ereignen müßte, sondern es liegt immer dann ein Kriegstodesfall vor, wenn er auf die Kriegsgefahr als Ursache zurückzuführen ist. Da bei den Nichtkriegsversicherten kein äußeres Merkmal in den Bedingungen dafür festgelegt ist[11]), wann ein Todesfall als durch den Krieg verursacht anzusehen ist, so ist der Beweis des Versicherers, daß ein Kriegstodesfall vorliegt, unbeschränkt gegeben.

Ist der Versicherer auch bei eintretendem Kriegssterbefalle von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, so ist er doch nach § 176 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 V. V. G. verpflichtet, „den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve[12]) zu erstatten". Der Lebensversicherungsvertrag läuft, soweit sich nicht inzwischen der Versicherungsfall ereignet hat, nach dem Entfallen der Kriegsgefahr weiter, wie er auch durch das Wirksamwerden der Kriegsgefahr rechtlich nicht beeinflußt worden ist.

B) Die Kriegsversicherungsbedingungen enthalten besondere Bestimmungen für die Nichtkriegsversicherten.

Die Kriegsversicherungsbedingungen regeln zunächst und in der Hauptsache die Mitübernahme der Kriegsgefahr. Die Ausschließung der Kriegsgefahr wird nur von einigen Gesellschaften geregelt und auch von diesen in verschiedener Weise. Abgesehen von einer ganz vereinzelt dastehenden Ausnahmebestimmung, die den Lebensversicherungsvertrag mit der Kriegsteilnahme glattweg erlöschen läßt[13]), bestimmen die Gesellschaften, soweit sie sich nicht lediglich darauf beschränken, für den Kriegssterbefall die Zahlung des Deckungskapitals festzusetzen, daß der Lebensversicherungsvertrag während der Dauer der Kriegsgefahr beziehungsweise der Dauer der Kriegsteilnahme „ruhe". Der Vertrag als

---

[10]) Vgl. S. 32: Nur die Kriegsteilnahme gilt bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften als Kriegsgefahr.

[11]) Wie das in den Kriegsversicherungsbedingungen für die Kriegsversicherten von den meisten Gesellschaften geschehen ist. Vgl. S. 34, 35.

[12]) Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Prämienreserve" ist identisch mit dem von den Gesellschaften verwendeten Ausdrucke: „Deckungskapital".

[13]) Die „Deutsche Lebensversicherungsbank zu Berlin", eine jüngere Gesellschaft, hat diese Bestimmung aufgenommen.

solcher bleibt also bestehen, nur die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ruhen: Der Versicherungsnehmer zahlt keine Prämie, der Versicherer zahlt bei eintretendem Versicherungsfalle die vereinbarte Versicherungssumme nicht aus; zur Zahlung der Prämienreserve verpflichtet den Versicherer § 176 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, V. V. G.[14]).

Von dem Falle des Erlöschens des Lebensversicherungsvertrages unterscheidet sich der Fall des Ruhens des Vertrages in der Hauptsache dadurch, daß im letzteren Falle ein Auflösen des Vertrages nur dann *eintritt*, wenn sich der Versicherungsfall — ob Kriegs- oder gewöhnlicher Sterbefall vorliegt, ist gleichgültig — während des „Ruhens" ereignet. Die Wirkung ist dann in beiden Fällen die gleiche: Zahlung der Prämienreserve (§ 176 Abs. V. V. G.). Während jedoch für den Fall des Erlöschens bei erfolgter Kriegsteilnahme für den Versicherten jede Aussicht entfällt, die vereinbarte Versicherungssumme jemals zu erhalten und er mit Bestimmtheit auf die Zahlung der Prämienreserve beschränkt wird, besteht für den während der Kriegsteilnahme ruhenden Versicherungsvertrag die Gewißheit, daß er mit Beendigung der Kriegsteilnahme wiederauflebt, sofern nicht in der Ruhezeit der Versicherungsfall eintritt.

Diese Rechtslage des Versicherten in der letzterwähnten Form wird von einem Teile der Gesellschaften erweitert nach der einen, von einem andern Teile eingeengt nach der andern Seite, von einer Reihe von Gesellschaften schließlich erweitert nach der einen Richtung *und zugleich* eingeengt nach der andern. Eine Erweiterung der Aussicht auf volle Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme schafft eine Anzahl Gesellschaften dadurch, daß sie die Auszahlung der Prämienreserve bei eintretendem Versicherungsfalle beschränken auf den *Kriegs*sterbefall, bei dem während der Kriegsteilnahme[15]) erfolgenden gewöhnlichen Sterbefalle somit die vereinbarte Versicherungssumme zahlen. Anderseits tritt eine Verminderung dieser Aussicht auf Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme bei verschiedenen Gesellschaften dadurch ein, daß bei ihnen das Wiederaufleben des Versicherungsvertrages nach abgelaufener Ruhezeit erschwert wird. Daß nach Ablauf der Ruhezeit die Zahlung der auf diese Zeit entfallenden Prämien nebst — nicht alle Gesellschaften verlangen Zinsen — Verzugszinsen zur Voraussetzung des Wiederinkrafttretens des Lebensversicherungsvertrages gemacht wird, kann billigerweise nicht als Erschwerung beurteilt werden; daß es tatsächlich für den einzelnen erschwerend wirkt, kann allerdings nicht bezweifelt werden. Außerdem wird meistens der

---

[14]) Der Unterschied *dieser* Nichtkriegsversicherten gegenüber den unter A behandelten ist in tatsächlicher Beziehung ein unwesentlicher; er ist nur insofern vorhanden, als die ersteren die Prämien während des „Ruhens" nicht zu entrichten brauchen — dafür müssen sie diese jedoch nach Ablauf der Ruhezeit, wie durchweg von den Gesellschaften ausdrücklich bestimmt wird, nachbezahlen —, während für die letzteren eine Unterbrechung in der Prämienzahlung nicht eintritt.

[15]) Also während der Ruhezeit, wie oben dargelegt.

Ablauf einer bestimmten Frist verlangt, die zwischen drei Monaten bis zu einem Jahre schwankt[16]).

Einige Gesellschaften machen nun überdies das Beibringen eines neuen ärztlichen Gesundheitsnachweises zur Vorbedingung für die Wiederinkraftsetzung der Police. Ist es schon hart für den Kriegsteilnehmer, deshalb seiner Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrage für verlustig erklärt zu werden, weil er gesundheitlich noch an den Nachwehen der Kriegsteilnahme leidet, so ist doch immerhin vom Standpunkte des Versicherers aus, der die Ausschließung der Kriegsgefahr in dieser strengen Form durchführt, diese Maßnahme verständlich; sie wird aber sichtlich zur Ungerechtigkeit, wenn auch solche Verschlechterungen der Gesundheit, die mit dem Kriege in keinem Kausalzusammenhange stehen, als Anlaß zur Auflösung des Versicherungsvertrages benutzt werden[17]). Es steht zu hoffen, daß die Gesellschaften von dieser wenig sozialen Klausel den schonendsten Gebrauch machen. Lebt der ruhende Versicherungsvertrag nicht wieder auf, so hat der Versicherer nach § 176 Abs. 2 V. V. G. die Prämienreserve der in Frage stehenden Versicherung herauszuzahlen.

§ 8. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Lebensversicherungsvertrage.

I. Die Kriegsgefahr im Lebensversicherungsvertrage. Die Kriegsgefahr steht in engster, äußerlich meist schwer erkennbarer Beziehung zur Sterbensgefahr, zu jener Gefahr also, bei deren Auslösung der Versicherungsfall in der Lebensversicherung eintritt. Schwer abzugrenzen ist die Kriegsgefahr von der gewöhnlichen Sterbensgefahr, insbesondere bei den Nichtkriegsteilnehmern. — Es ist festzustellen, daß diese Kriegsgefahr der Nichtkriegsteilnehmer bei allen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ohne weiteres in den Lebensversicherungsvertrag eingeschlossen ist; so haben die in Deutschland verbreitetsten Tafeln, die der 23 Gesellschaften, in dieser Beziehung die Erfahrungen des Krieges 1870/71 berücksichtigt. Für den deutschen Versicherungsvertrag ist nur die den Versicherten durch die Kriegsteilnahme erwachsende Sterbensgefahr als Kriegsgefahr im Sinne der Kriegsversicherungsbedingungen anzusehen.

Ist mit dem Begriff der „Kriegsteilnahme" ein äußeres Merkmal gegeben zur Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab die Kriegsversicherungsbedingungen in Wirksamkeit treten, so ist der Begriff selbst entsprechend dehnbar wie der Begriff des „Krieges", beziehungsweise des „Kriegszustandes". Die im ersten Kapitel vertretene prinzipielle Auffassung des versicherungsrechtlichen Begriffes „Krieg" ist für alle Versicherungszweige grundlegend, gilt somit auch für die Lebensversicherung. Indes sind in der Lebensversicherung dem weitgehenden ver-

[16]) Die Frist beginnt von Friedensschluß ab zu laufen.
[17]) Vgl. Linsmayer (47) S. 94.

sicherungsrechtlichen Begriffe des Krieges einzelne einengende Grenzen gezogen. So liegen hinsichtlich der Frage, ob und wann Bürgerkriege und ähnliche völkerrechtlich nicht als Krieg zu erachtende aufständische Bewegungen unter den versicherungsrechtlichen Begriff des Krieges fallen, Erklärungen seitens der Lebensversicherungsgesellschaften vor, die keinen Zweifel darüber offen lassen, daß derartige Erhebungen eine Kriegsgefahr im Sinne der Lebensversicherungsbedingungen nicht bedeuten[18]).

Damit ist der Inhalt des Kriegsbegriffes allerdings nicht lückenlos für die Lebensversicherung umgrenzt, so bleibt es z. B. immer noch Tatfrage, wann die Mobilmachung von Ländern, die nicht zu den kriegführenden Parteien gehören und nur die Aufrechterhaltung der Neutralität bezwecken, als Krieg und der Militärdienst als „Kriegsteilnahme" im Sinne der Bedingungen anzusehen ist. Eine von Linsmayer[19]) zitierte Erklärung der Lebens- und Ersparnisbank in Stuttgart im Jahre 1887, die diesen Fall betrifft, ist, abgesehen davon, daß sie nicht als Präjudiz gelten kann, bezeichnend unklar. Sie führt aus, daß von der Bank „das bloße Aufgebot des schweizerischen Bundesheeres behufs Aufrechterhaltung der Neutralität nicht als Kriegsgefahr angesehen wird", und fährt dann bald darauf fort: „daß, wenn behufs Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz eine kriegerische Aktion der schweizerischen Truppen . . . erfolgte, mit diesem Zeitpunkte für die bei der Bank versicherten Angehörigen des schweizerischen Heeres der Kriegsfall gegeben ist". Wann nun liegt eine kriegerische Aktion vor und wann handelt es sich nur um eine militärische Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Neutralität?

Das eben bleibt Tatfrage[20]).

Einigermaßen feste Merkmale für den Beginn und das Ende der Kriegsgefahr sind sodann in Versicherungsbedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften zu finden. Zwei verschiedene Systeme sind hierbei zu unterscheiden. Nach dem einen weniger oft zur Anwendung gebrachten Systeme wird der Beginn, beziehungsweise das Ende des Krieges oder der Kriegsteilnahme bestimmt gleichmäßig für alle Versicherten nach dem Zeitpunkte der Eröffnung, beziehungsweise der Beendigung der Feindseligkeiten. Statt der Eröffnung der Feindseligkeiten wird auch vereinzelt die Erklärung des Kriegszustandes und statt der Beendigung der Feindseligkeiten der Friedensschluß als Zeitmaß für die Kriegsdauer im Sinne der Bedingungen verwendet. Das zweite System bestimmt individuell, was für den einzelnen Versicherten als Beginn oder Ende der Kriegsteilnahme anzusehen ist. Mit der Kriegsbereitschaft eines Truppenteils beginnt sie und sie endet mit der Demobilisierung desselben. Wann nun im Einzelfalle der Truppenteil

---

[18]) Vgl. Linsmayer (47) S. 77, 78.
[19]) Vgl. Linsmayer (47) S. 78, 79.
[20]) Vgl. das über diesen Punkt S. 9 Ausgeführte.

als „kriegsbereit" oder, wie es auch heißt: „gegen den Feind verwendet", „ins Feld gerückt", „in den Kriegsdienst eingetreten" und ähnlich anzusehen ist, und wann die Demobilisierung des Truppenteils oder die Entlassung des Versicherten aus dem Kriegsdienste stattgefunden hat, wird nicht immer zweifelsfrei festzustellen sein.

II. Der Kriegsschaden in dem Lebensversicherungsvertrage. Der durch den Krieg verursachte Schaden wäre als Kriegsschaden auch in der Lebensversicherung anzusehen, wenn nicht, wie zu Beginn des § 8 ausgeführt, die den Nichtkriegsteilnehmern durch den Krieg entstehende erhöhte Sterbensgefahr dem gewöhnlichen Sterbensrisiko zugerechnet würde[21]). Mit Beziehung auf den Lebensversicherungsvertrag ist somit unter „Kriegsschaden" zu verstehen: die Mehrleistung für die durch die Kriegsteilnahme der Versicherten verursachten Sterbefälle. Diese Mehrleistung stellt sich dar als die Versicherungssumme der Gefallenen, vermindert um den Betrag der Prämienreserve.

Wann nun ist ein Sterbefall als durch die Kriegsteilnahme verursacht anzusehen? Die Beantwortung dieser Frage sagt uns zugleich, wann ein Kriegsschaden im Sinne des Lebensversicherungsvertrages vorliegt.

Im Einzelfalle wird beim Todesfalle eines Kriegsteilnehmers es oft schwierig sein, zu entscheiden, ob der Tod auf die Kriegsteilnahme zurückzuführen ist, kurz, ob es sich um einen Kriegssterbefall im Sinne der Lebensversicherungsbedingungen handelt oder nicht. Handelt es sich um eine Verwundung oder eine Verletzung äußerer Art, so wird es sonderliche Schwierigkeiten nicht machen (zumal für den Arzt), wenn der Todesfall in die Zeit der Kriegsteilnahme fällt oder sich unmittelbar danach ereignet. Wie aber, wenn es sich um Erkrankungen handelt, oder wenn Selbstmord des Kriegsteilnehmers in Frage steht? Je weiter entfernt der Todesfall zeitlich von der Kriegsteilnahme[22]) ist, um so schwieriger wird die Entscheidung, insbesondere dann, wenn es feststeht, daß zu der erwiesenermaßen im Kriege zugezogenen Gesundheitsschädigung spätere Erkrankung hinzugetreten ist. — Es fehlt uns hier völlig an festen Merkmalen für die Entscheidung nach der einen wie nach der anderen Seite; wir können nur auf die S. 14 ff. entwickelten Grundsätze allgemeiner Natur verweisen.

Sehr zu begrüßen ist es daher, daß eine ganze Anzahl von Ge-

---

[21]) Vgl. über den Begriff „Kriegsschaden" das S. 14 Ausgeführte; für den Versicherungsvertrag kommt als „Kriegsschaden" nur der Schaden in dem dort dargelegten engern Sinne in Frage. Nur der vertragliche Schaden kommt für den Versicherungsvertrag in Frage, somit auch für den Lebensversicherungsvertrag.

[22]) Über den Begriff „Kriegssterbefall" und den der „Teilnahme an Kriegsereignissen" i. S. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vgl. die in Nr. 30 der Zeit. f. V. Wesen Jahrg. 1915 zitierte Entscheidung der 11. Zivilk. des L. G. Leipzig vom 6. Juli 1915 und die im Zusammenhang mit dieser Entscheidung gemachten Ausführungen des Landrichters Dr. Riese, Leipzig.

sellschaften rein schematisch dann einen Sterbensfall als Kriegssterbefall gemäß den Bedingungen behandelt, wenn er sich innerhalb einer bestimmten Zeit ereignet[23]). So bestimmen die meisten dieser Gesellschaften, daß alle Sterbefälle der Kriegsteilnehmer, wenn sie in die Kriegszeit fallen, ohne weiteres als Kriegssterbefälle angesehen werden. Nach Friedensschluß erkennen sie Kriegssterbefälle nur an, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit — die Frist schwankt zwischen 12 bis 3 Monaten bei den einzelnen Gesellschaften — nach Friedensschluß eintreten und nach ärztlichem Gutachten unzweifelhaft durch den Krieg verursacht worden sind.

Die „Vermißten", derer in den Bedingungen nur vereinzelt gedacht ist, sind den Kriegsverstorbenen nicht etwa gleichzustellen. Nur wenn dies im Versicherungsvertrage beziehungsweise in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich erklärt wird, gilt das Vermißtsein als Kriegssterbefall. In den übrigen weitaus meisten Fällen — auch die Policen verweisen oft in diesem Punkte auf die zivilrechtlichen Vorschriften — finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung[24]).

§ 9. Besonderheiten des gegenwärtigen Krieges.

Wieweit die Kriegsnotgesetzgebung auf den Lebensversicherungsvertrag von rechtlichem Einflusse gewesen ist oder noch ist, ergibt

---

[23]) Als Beweisstück für den eingetretenen Todesfall verlangen die Gesellschaften ein ärztliches Zeugnis über die Art der Krankheit, an der der Versicherte gestorben ist, sowie eine amtliche Sterbeurkunde. Für den Kriegstodesfall sind besondere Bestimmungen nicht vorgesehen. Ein ärztliches Zeugnis wird in den meisten Fällen nicht zu erbringen sein. Bezüglich der Beibringung einer amtlichen Sterbeurkunde werden die für die Kriegsteilnehmer in dieser Beziehung geltenden Vorschriften Anwendung finden müssen. Es sind dies: § 71 P. St. G.; die Kaiserl. Verordnung vom 20. Januar 1879 (R. G. Bl. S. 5), die eine von § 56 P. St. G. abweichende Regelung trifft; ferner die Kaiserl. Verordnung vom 20. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 359), welche die Verhältnisse in der Kaiserl. Marine entsprechend regelt, und schließlich als Ergänzung der letzteren die Kaiserl. Verordnung vom 15. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 105). — Für die schriftliche Anmeldung des Versicherungsanspruches verlangen die Gesellschaften die Wahrung einer Frist von meist drei Monaten. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Zeitpunkte des Todesfalles, für die am Kriege teilnehmenden Versicherten in der Regel erst vom Tage des Friedensschlusses ab.

[24]) Nach B. G. B. § 19 wird das vorläufige Fortleben des Verschollenen vermutet, was zur Folge hat, daß nicht nur die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert werden kann, sondern daß auch die Prämie weiter zu entrichten ist. Nach der unter Umständen später erfolgten Todeserklärung in Gemäßheit der §§ 15—17 B. G. B. und (vom Bundesrat ist bereits der Erlaß einer Verordnung beschlossen, die die Todeserklärung der im gegenwärtigen Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer im Anschluß an diese Paragraphen regelt) §§ 960—976 Z. P. O. ist der Versicherer nach §§ 818 ff. B. G. B. zur Rückerstattung verpflichtet. Hat der Kriegsverschollene keinen Bevollmächtigten bestellt, so wird ein Abwesenheitspfleger (§ 1911 B. G. B.) für ihn zu bestellen sein, der dann auch berechtigt wäre, bei der Gesellschaft Stundung der Prämien zu beantragen. — Liegt Seekriegsverschollenheit vor, so müssen die Bestimmungen des B. G. B. über Kriegs- und Seeverschollenheit zur Anwendung kommen. Vgl. hierüber Stark (70) im „Recht". — Bezüglich Anm. 23 und 24 vgl. Linsmayer (47) S. 85, 86, 87. — Vgl. ferner: „Ein Reichsgesetz über die Kriegsverschollenheit"? Prof. Dr. Weyl (84), D. Jur. Ztg. Nr. 5/6 S. 256.

sich aus den im Kapitel 4 gemachten Ausführungen. Spezielle, sich auf den Lebensversicherungsvertrag beziehende Kriegsnotgesetze sind nicht erlassen.

In tatsächlicher Beziehung hat sich auch bei der Lebensversicherung der Kriegseinfluß in den verschiedensten Formen geltend gemacht.

Einmal hat eine große Zahl von Gesellschaften über die festgelegten Versicherungsbedingungen hinaus Zugeständnisse an die kriegsteilnehmenden Versicherten gemacht, indem einige Gesellschaften direkt nach Kriegsausbruch eine Änderung ihrer Bestimmungen herbeigeführt haben, während die meisten der übrigen Gesellschaften von Fall zu Fall bei der Übernahme des Kriegsrisikos oder bei der Regulierung des Kriegsversicherungsfalles ihre Bedingungen in liberaler Weise zur Anwendung brachten.

Sodann hat vor allem der gegenwärtige Krieg neue Formen geschaffen für die Kriegsversicherung. Für die große Lebensversicherung ist dies in der Weise geschehen, daß der Abschluß eines selbständigen Kriegsversicherungsvertrages ermöglicht wurde[25]), während für die kleine Lebensversicherung, die sog. Volksversicherung, besondere „Kriegssterbekassen"[26]) geschaffen worden sind.

Die „Kriegssterbekassen", die insbesondere von kommunalen Verbänden[27]) errichtet und unentgeltlich verwaltet werden, sind von ausgesprochen sozialer Bedeutung, denn sie ermöglichen auch dem kleinen Manne, der hinsichtlich seiner Lebensversicherung auf die sog. Volksversicherung[28]) angewiesen ist, einen vortrefflichen Abschluß der Kriegs-

[25]) Zum Beispiel die Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia" hat eine derartige Einrichtung geschaffen.

[26]) Es sind auf gemeinnütziger Grundlage errichtete sog. kleine Vereine auf Gegenseitigkeit, deren Beiträge zumeist 10 M. oder ein Vielfaches von 10 M. betragen. Höchst zulässige Beitragssumme ist wohl allgemein 200 M. Die Versicherungssumme wird an die Bezugsberechtigten der Kriegsverstorbenen und Vermißten, die den ersteren in den Bedingungen gleichgestellt zu werden pflegen, gezahlt, sowie diejenigen innerhalb drei Monate nach Kriegsende Verstorbenen, deren Tod als Folge von Kriegsereignissen eintritt. Die den Krieg Überlebenden erhalten nichts zurück.

[27]) Soweit festzustellen, ist als erste Kriegssterbekasse dieser Art die „Nassauische Kriegs-Versicherung a. G. für den Krieg 1914" ins Leben gerufen; sie erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden. Eine große Zahl öffentlicher Verbände ist diesem Beispiele gefolgt. Die deutsche Volks-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat eine derartige Wohlfahrtseinrichtung für das ganze deutsche Reichsgebiet geschaffen, und auch einzelne der privaten Lebensversicherungsgesellschaften haben mit Genehmigung des Aufsichtsamtes solche Kriegssterbekassen errichtet. Schließlich sind auch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in einigen Bezirken zu derartigen Gründungen geschritten.

[28]) Auch in der Volksversicherung wird die Kriegsgefahr nicht etwa ohne weiteres ausgeschlossen, sondern es wird für den Kriegstodesfall die volle Versicherungssumme bezahlt, wenn der Versicherungsvertrag bereits fünf Jahre bestanden hat, bei vierjährigem Bestande werden 80 v. H., bei dreijährigem 60 v. H., bei zweijährigem 40 v. H., bei einjährigem 20 v. H. der Versicherungssumme gezahlt, und im ersten Jahre werden die eingezahlten Prämien zurückerstattet. Über die bei den verschiedenen Gesellschaften verschiedenen Bedingungen der Mitübernahme vgl. V. Band der Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten S. 36 (86). Die „Viktoria" hat mit dem 1. August 1915 neue Bestimmungen über das Kriegsrisiko getroffen. Vgl. hierüber Z. f. V. Wesen Nr. 33 Jahrg. 1915.

versicherung. Für den Fall, daß die Verluste des gegenwärtigen Krieges denen des Feldzuges 1870/71 im Verhältnis gleich wären, was allerdings ausgeschlossen ist, stellen die Kriegssterbekassen die Zahlung des 25fachen Betrages der Einzahlung für den Kriegssterbefall in Aussicht. Auch bei größeren Verlusten des gegenwärtigen Krieges ist immerhin eine verhältnismäßig ansehnliche Versicherungssumme zu erwarten. Der Vorzug gegenüber der Volksversicherung[29]) liegt indessen vor allem darin, daß die Einzahlung nicht in wöchentlichen Raten geschieht, denn diese würden von der Bevölkerungsklasse, welche unter ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie ein Krieg mit sich bringt, am unmittelbarsten und empfindlichsten leidet, kaum innegehalten werden können, sondern daß sie sofort voll zu entrichten ist. Hierbei jedoch ist Sorge getragen, daß durch Zahlung von Zuschüssen, durch Stundungen usw. es auch dem Ärmsten ermöglicht wird, eine derartige Kriegsversicherung, wenn dann auch in bescheidener Höhe, abzuschließen. Kommunen, Vereine und Verbände haben miteinander gewetteifert, ihre Mitglieder in dieser Beziehung weitgehendst zu unterstützen.

Kapitel 6.

Einfluß des Krieges auf den Feuerversicherungsvertrag.

§ 10. Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos.

Von einer Entwicklung des Kriegsrisikos, wie sie in der Lebensversicherung so deutlich festzustellen ist, daß wir dort drei Perioden unterscheiden konnten, die das Bestreben kennzeichneten, die Kriegsgefahr in immer weiterem Umfange zu decken, ist in der Feuerversicherung nichts zu bemerken.

Abgesehen davon, daß die privaten Feuerversicherungsunternehmungen zunächst fast alle grundsätzlich jeden Kriegsschaden von ihrer Haftung ausschlossen, stehen diese Anstalten bezüglich der Übernahme der Kriegsgefahr immer noch auf jener Entwicklungsstufe, in der die Haftung des Feuerversicherers beschränkt wird auf solche Kriegsbrandschäden, die nicht auf Befehl eines militärischen Befehlshabers verursacht worden sind. Schon die Versicherungsbedingungen der im Jahre

[29]) Anzuerkennen ist, daß die in Frage kommenden größeren Volksversicherungsorganisationen bekanntgegeben haben, daß sie ihren versicherten Kriegsteilnehmern ohne besonderen Antrag und ohne Rücksicht auf die Prämienreserve die Prämie bis zum Ende des Krieges stunden. Eine Erklärung dieser Art haben — soweit festzustellen war — erlassen: „Die Deutsche Volks-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin" und die „Volksfürsorge in Hamburg". Letztere verspricht außerdem, nach Beendigung des Krieges erleichterte Gelegenheit zu geben, die Versicherung wieder in Kraft treten zu lassen. Vgl. Allgemeine Versicherungspresse 1914 Nr. 35: „Volksversicherung und Krieg". Die Deutsche Volks-Versicherungs-A. G. hat außerdem neuerdings eine Deutsche Kriegswaisenversicherung eingerichtet, eine Versicherungsform, welche die Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt Brandenburg wohl als erste unter der Bezeichnung „Kriegswaisen- und Kriegspatenversicherung" seit Oktober 1915 betreibt. Vgl. hierüber Z. f. V. Wesen Nr. 14 Jahrg. 1916 und Nr. 41 Jahrg. 1915.

1812 gegründeten Berlinschen Feuerversicherungsanstalt enthielten diese Bestimmung. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften vom Jahre 1866 und 1874 sowie die heutigen Normalversicherungsbedingungen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beschränken die Haftung des Feuerversicherers in demselben Umfange.

Mehrere sog. kleine Feuerversicherungsvereine a. G. übernehmen allerdings die Deckung von Kriegsschäden im vollen Umfange. Es ist ersichtlich, daß diese kleinen Gegenseitigkeitsvereine bei ihrem regelmäßig begrenzten Geltungsbereiche die denkbar ungeeignetsten Unternehmungsformen für die Übernahme des Kriegsrisikos sind[1]). Die im Dezember 1913 zu Berlin abgehaltenen Mitgliederversammlungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, die sich eingehend mit der Kriegsversicherungsfrage beschäftigten, haben für die Feuerversicherung beachtenswerte Anregungen praktischer Art in dieser Beziehung gegeben[2]).

Der gegenwärtige Krieg, mit dessen Ausbruch der Plan einer Kriegs-Feuerversicherung vorläufig aufgegeben werden mußte, wird ohne Zweifel auf eine Erweiterung der Haftung für Kriegsbrandschäden hindrängen.

Die öffentlichen Anstalten, von denen die meisten heute das Kriegsrisiko in demselben Umfange einschließen oder ausschließen wie die privaten Feuerversicherungsunternehmungen, haben sich von vornherein bereitwilliger gezeigt bezüglich der Übernahme der Kriegsgefahr. Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist indes ein Umschwung bei ihnen eingetreten. Während sich noch im Jahre 1900 die Hauptversammlung[3]) für eine möglichst weitgehende Übernahme der Kriegsgefahr aussprach, erklärte sie sich bei ihrer Tagung im Jahre 1909 fast einstimmig für den Ausschluß der Kriegsschäden, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden[4]). Dem Berichte der Hauptversammlung 1914 ist zu entnehmen, daß der Verbandsvorstand die Anstalten davor warnt, den in einzelnen Bezirken neuerdings laut gewordenen Wünschen der Versicherungsnehmer nachzukommen und eine Erweiterung des Versicherungsschutzes hinsichtlich der Kriegsschäden über die Bestimmungen der Normalversicherungsbedingungen hinaus vorzunehmen. Die Normalbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten regeln die Haftung für Kriegsschäden im wesentlichen in derselben einschränkenden Weise wie die Normalversicherungsbedingungen der privaten Feuerversicherungsanstalten. Neun öffentliche Anstalten haften allerdings noch für alle Kriegsschäden, außerdem haften einige öffentliche Anstalten im weiteren Umfange wie die Normalversicherungsbedingungen vorsehen. Unter den letzteren befindet sich auch die Feuersozietät für die

[1]) Entweder berührt der Krieg diese kleinen Vereine gar nicht oder, wenn er auf ihr Geltungsgebiet sich erstreckt, muß er ihnen zur Katastrophe werden.

[2]) Insbesondere beachtenswert sind die Vorschläge von Conradt (12) S. 102 ff.

[3]) Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten.

[4]) Vgl. Mitteilungen f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten 1900 S. 137, 1909 S. 184.

Provinz Ostpreußen[5]). Drei öffentliche Anstalten schränken die Haftung für Kriegsschäden noch weiter ein wie die Normalversicherungsbedingungen, und drei weitere schließen jeden Kriegsschaden von ihrer Haftung aus.

§ 11. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Feuerversicherungsvertrage.

Um die Rechtswirkungen zu untersuchen, die der Krieg auf den Feuerversicherungsvertrag ausübt, können wir uns darauf beschränken, den Inhalt und die Wirkung der in dem Versicherungsvertrage fast durchweg zur Anwendung gelangenden Kriegsklausel zu prüfen, die besagt, daß Kriegsschäden von der Haftung des Feuerversicherers ausgeschlossen sind, soweit sie durch Maßregeln verursacht worden sind, die ein militärischer Befehlshaber angeordnet hat. Man pflegt diese Kriegsschäden als „Kriegsschäden i. e. S." zu bezeichnen, während man die übrigen Kriegsbrandschäden „Kriegsschäden i. w. S." nennt. Man findet auch die ersteren bezeichnet als „Kriegsschäden auf Befehl", die letzteren als „Kriegsschäden ohne Befehl"[6]).

In Übereinstimmung mit den Bedingungen der privaten und im wesentlichen auch der Mehrzahl[7]) der öffentlichen Feuerversicherungsunternehmungen hebt der § 84 V. V. G.[8]) die Kriegsschäden, welche durch Maßregeln verursacht werden, die von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden, also die Kriegsschäden i. e. S., aus der Gesamtheit der Kriegsschäden heraus und läßt den Versicherer dafür nicht haften.

Ein Unterschied zwischen den Bedingungen der privaten[9]) und der

---

[5]) Vgl. die im gegenwärtigen Kriege für die Provinz Ostpreußen erlassene Bundesratsverordnung S. 43.

[6]) So Conradt (12) S. 79.

[7]) Nur wenige öffentliche Anstalten schließen das Kriegsrisiko ohne jeden Vorbehalt in den Feuerversicherungsvertrag ein. Auf diesen Versicherungsvertrag ist der Krieg ohne Einfluß. Diejenigen Feuerversicherungsverträge der öffentlichen Anstalten — es sind deren nur wenige —, die jede in verschiedener Weise eine Ausdehnung oder eine Einschränkung der Haftung für Kriegsschäden enthalten, will ich einer Einzelbetrachtung nicht unterziehen. In der Hauptsache wird übrigens eine entsprechende Anwendung der im folgenden zu behandelnden Rechtssätze gegeben sein.

[8]) § 84 V. V. G.: „Der Versicherer haftet nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind." — Die am 1. Januar 1916 in Kraft getretene Öster. Versicherungsordnung bestimmt in dem entsprechenden § 74: „Der Versicherer haftet nicht für einen Brand- oder Explosionsschaden, der durch ein Erdbeben oder durch kriegerische Ereignisse verursacht wird, oder der die Folge eines Aufruhrs oder Aufstandes ist." — Die Öster. V. O. schließt somit ganz allgemein „Kriegsschäden i. w. S." von der Haftung aus, außerdem ausdrücklich sämtliche Schäden, die Folgen eines Aufruhrs oder Aufstandes sind. — Dieser Wortlaut der Öster. V. O. wiederholt sich in § 97 Ziff. 2 (Viehvers.) und § 114 Ziff. 4 (Transportvers.) ebenso wie der Wortlaut des § 84 V. V. G. wiederkehrt in § 117 Ziff. 2 V. V. G.

[9]) § 1 Ziff. 4 der A. V. B. (86) der privaten Anstalten lautet: „Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die infolge eines Aufruhrs entstehen oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden." S. 7 (86).

Mehrzahl der öffentlichen Anstalten[10]) besteht in diesem Punkte insofern, als die privaten Unternehmungen die Haftung für Aufruhrschäden ganz ablehnen, während die öffentlichen Anstalten Krieg und Aufruhr gleich behandeln, ferner darin, daß die öffentlichen Anstalten die in den privaten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und übereinstimmend damit in dem Gesetzestext des § 84 V. V. G. enthaltenen Worte: „oder nach Erklärung des Kriegszustandes" nicht anführen. Aus unseren Ausführungen S. 7 ff. ergibt sich, daß der Ausdruck „im Kriege" in seiner versicherungsrechtlichen Bedeutung den „nach Erklärung des Kriegszustandes" liegenden Zeitraum mitumfaßt.

Somit ist der Wortlaut bezüglich der Haftung für Kriegsschäden in den öffentlichen und den privaten Allgemeinen Versicherungsbedingungen inhaltlich identisch mit dem einen unwesentlichen Unterschiede, daß die öffentlichen Feuerversicherungsunternehmungen abweichend von den privaten die Haftung für Aufruhrschäden i. w. S. mitübernehmen.

Übereinstimmend verlangen die Bedingungen, daß nur solche Kriegsschäden von der Haftung ausgeschlossen sind, die durch Maßregeln verursacht werden, welche von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Unter militärischem Befehlshaber ist jeder militärische Vorgesetzte zu verstehen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad[11]). Es könnte also selbst der gemeine Soldat — um ein recht bezeichnendes Beispiel zu wählen —, der nach Verlust aller Führer das Kommando über die Truppenformation an sich reißt und nun als militärischer Vorgesetzter ein Gebäude in Brand schießen läßt, einen Kriegsschaden i. e. S. verursachen. Nicht kommt hierbei in Frage, ob diese Anordnungen militärisch zu rechtfertigen sind oder nicht, ja nicht einmal, ob sie überhaupt vernünftig begründet werden können oder nicht. — Wie aber, wenn eine Überschreitung des Befehls vorliegt seitens der ausführenden Soldaten, eine bewußte oder eine auf Mißverständnis beruhende? Man wird den zufolge einer bewußten Überschreitung angerichteten Brand als einen Kriegsschaden i. w. S.[12]) anzusehen haben, denn er ist nicht verursacht von dem Befehlshaber, sondern durch den Willensentschluß der ausführenden Soldaten hervorgerufen. Der infolge des mißverständlich überschrittenen Befehls verursachte Brand — ob dieser als von dem Befehlshaber oder als von

[10]) § 1 Ziff. 4 der A. V. B. der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung lautet: „Die Anstalt haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden." Über das Unzureichende dieser Formulierung Wehberg (79) S. 474 ff. und S. 722 ff. gegen Hahn (22) S. 718 ff.

[11]) So auch Conradt (12) S. 84, Josef (29) „Recht" 1914 Nr. 19/20.

[12]) Conradt (12) sieht in dem durch bewußtes Überschreiten des Befehls seitens des ausführenden Soldaten angerichteten Brande wie in dem zufolge eines Mißverständnisses verursachten einen Kriegsschaden i. w. S., während Josef umgekehrt beide als Kriegsschäden i. e. S. betrachtet. Conradt (12) S. 84; Josef (29) S. 604. — Vgl. dagegen Heine (27) in der Österr. Zeitschr. für öffentl. u. priv. Vers. 2. und 3. Heft S. 279.

den ausführenden Soldaten verursacht anzusehen ist, mag umstritten werden können — ist ein Kriegsschaden i. e. S., und zwar aus der Erwägung heraus, daß dieser Fall nur im Zusammenhange mit dem dem Kriege eigentümlichen gefahrsteigernden Zustande gewürdigt werden kann, der mehr, weit mehr als der Friedenszustand ein derartiges Mißverständnis erklärlich macht. Man denke an ungestüm vorwärts drängende Truppen, die, nur den Erfolg im Auge, unmöglich genau abwägen werden und können, ob das vermeintliche Mittel zur Erreichung des Erfolges genau den Anordnungen des Befehlshabers entspricht.

Ohne Zweifel haftet dagegen der Versicherer für Brandschäden, die ohne Anordnung eines militärischen Befehlshabers fahrlässig oder vorsätzlich von Soldaten verursacht werden, sowie für die durch das Armeegefolge: Marketender, Rote Kreuz, angerichteten. Gleichfalls Kriegsschäden i. w. S. sind die von den Bewohnern eines bombardierten Ortes aus militärischen Gründen angelegten Brände.

Um den Begriff „militärischer Vorgesetzter" voll zu erfassen, haben wir noch festzustellen, was unter „militärisch" beziehungsweise „Militär" zu verstehen ist. Der Begriff des Militärs kann nur durch völkerrechtliche Bestimmungen festgelegt werden. Diese sind enthalten im Artikel 1 der Anlage zum Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Hiernach gelten die Rechte und Pflichten des Krieges nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, sind also auch diese als „Militär anzusehen, wenn:

1. „jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. sie die Waffen offen führen,
4. sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beobachten".

Ist diesen Vorschriften — im Einzelfalle wird es sich nicht immer zweifelsfrei feststellen lassen — nicht genügt, so kann der Befehlshaber solcher kämpfenden Scharen niemals einen Kriegsschaden i. e. S. verursachen; ein Kriegsschaden i. w. S. wird dagegen sehr wohl vorliegen können.

Die Franktireurs von 1870/71 genügten weder den französischernoch den deutscherseits verlangten Anforderungen für eine kriegführende Partei; die von ihnen auf Befehl ihres Vorgesetzten verursachten Brände sind daher nur als Kriegsschäden i. w. S. anzusehen, während die deutscherseits im Kampfe mit ihnen auf Befehl eines militärischen Vorgesetzten angelegten Brände Kriegsschäden i. e. S. waren.

Die entgegenstehende Ansicht Conradts[13]) ist nicht haltbar. Er

[13]) Conradt (12) S. 82, 83; Josef (29) im „Recht" 1914 Nr. 19/20 sagt insofern mit uns übereinstimmend, daß die von Franktireurs verursachten Brände keine Kriegsschäden i. e. S. seien.

sagt ausdrücklich, daß die Franktireurs von 1870/71 den völkerrechtlichen Bestimmungen nicht genügt hätten, und fährt dann wörtlich fort: „Trotzdem sind auch die durch Kämpfe mit diesen" — also ohne Unterschied, ob sie vom deutschen Heere oder von den Franktireurs angerichtet worden sind — „verursachten Brände, die auf militärischen Befehl oder von ihnen selbst angelegt wurden, um dem Feind zu schaden, als Kriegsschäden auf Befehl anzusehen", d. h. als Kriegsschäden i. e. S. Eine Begründung gibt Conradt nicht. Die im Zusammenhange hiermit in der Anmerkung zitierte Reichsgerichtsentscheidung kann nur zur Begründung der Behauptung herangezogen werden, daß der Begriff der Kriegsgefahr ein weiterer ist im Sinne des Versicherungsrechts und „sich nicht auf die unmittelbar von der kriegführenden Partei ausgehenden Handlungen beschränkt". Diese Entscheidung tritt ein für einen entsprechend weitzufassenden Begriff des Kriegsschadens, aber doch nur des Kriegsschadens i. w. S.

Josef[14]) will die Brände, die von der Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Erreichung kriegerischer Erfolge gegen den besetzenden Feind angelegt werden, als Kriegsschäden i. e. S. ansehen, auch wenn von einem militärischen Befehlshaber nicht würde gesprochen werden können. — Nach unserer Meinung ist die positive Bestimmung, daß die Brände auf die Anordnung eines militärischen Befehlshabers zurückzuführen sein müssen, ein unüberwindliches Hindernis für die beiden Entscheidungen. Der Grund, daß bezüglich der Wertung der Kriegsschäden bei zweien miteinander im Kampfe liegenden Parteien, den Josef bei seiner Entscheidung anführt, ein Unterschied nicht gemacht werden könne, ist hinfällig. Daß eine derartige Unterscheidung bei der Regulierung der Brandschäden Schwierigkeiten insofern machen wird, als schwer festzustellen sein wird, welche der Parteien im Einzelfalle den Brand verursacht hat, ist nicht abzustreiten. Rechtlich indes ist diese unterscheidende Auffassung die allein zu rechtfertigende. Das Strafgesetzbuch bedroht doch gleichfalls die von völkerrechtlich zur Kriegsführung nicht anerkannten Banden verursachten Brände mit Strafe, während Straffreiheit besteht für die von regulären Truppen in Ausführung des Befehls eines militärischen Vorgesetzten angerichteten Brände.

Vermutlich wird der gegenwärtige Krieg über diese Streitfrage richterliche Entscheidungen bringen.

Explosionsschäden, für die der Versicherer in derselben beschränkten Weise nach § 84 V. V. G. haftet, wie für Kriegsschäden, sind von den Feuerversicherungsunternehmungen in einem derartigen Umfange ausgeschlossen, daß wir sie unbeachtet lassen können; insbesondere sind die vor allem im Kriegsfalle in Frage kommenden Sprengstoffexplosionen von der Haftung ausgeschlossen.

---

[14]) Josef (29) im „Recht" 1914 Nr. 19/20.

§ 12. Besonderheiten des gegenwärtigen Krieges.

Außer dem Einflusse, den die Kriegsnotgesetzgebung auf den Privatversicherungsvertrag überhaupt ausgeübt hat und den ich im Kapitel 4 Seite 17 ff. dargelegt habe, ist speziell für die Feuerversicherung eine Kriegsnotverordnung von nur beschränkter lokaler Bedeutung zu erwähnen. Um der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, die in ziemlich bedeutendem Umfange auch für Kriegsschäden i. e. S. haftet und durch den Einfall der Russen stark in Mitleidenschaft gezogen ist, die Regulierung dieser Verbindlichkeiten zu erleichtern, hat der Reichskanzler unterm 13. Oktober 1914 folgende Verordnung des Bundesrats[15]) über die Zahlung von Brandentschädigungen in der preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen bekannt gegeben: „Die Landeszentralbehörde wird ermächtigt, für den Umfang der preußischen Provinz Ostpreußen und des Kreises Rosenberg in Westpreußen über die Auszahlung und die Verzinslichkeit von Entschädigungen, die seitens einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalt für einen während des gegenwärtigen Krieges entstandenen Brandschaden zu zahlen sind, sowie über die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Bestimmungen zu treffen, die von den bestehenden Versicherungsabreden abweichen. Die Landeszentralbehörde kann die Bestimmungen in der Weise treffen, daß sie Satzungen und allgemeine Versicherungsbedingungen auf solche Versicherungen für anwendbar erklärt, für die sie nicht schon kraft Vertrages Anwendung finden. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft."

In tatsächlicher Beziehung hat der gegenwärtige Krieg auf die Feuerversicherung nicht einen derartigen Einfluß ausgeübt wie z. B. auf die Lebensversicherung, insbesondere hat er nicht in der Feuerversicherung neue Formen geschaffen für die Übernahme der Kriegsgefahr[16]). Die eigenartig enge und vor allem leicht katastrophal wirkende Verbindung der Kriegsgefahr mit der Feuersgefahr läßt eine derartige Einrichtung, die die Übernahme der Kriegsfeuersgefahr im weitesten Sinne bezweckt, nicht von heute auf morgen zur Entstehung gelangen, ja steht vielleicht der Ausführung dieser Idee für immer im Wege. — Wie wenig angebracht es erscheint, den Gedanken, wie er sich in der Lebensversicherung in der Schaffung der Kriegssterbekassen gezeigt hat, auf die Feuerversicherung zu übertragen, wird am besten beleuchtet durch die Unzulänglichkeit des Versuches, einen Kriegs-Feuerversicherungsverein a. G. zu gründen, der in Kiel unternommen worden ist und erklärlicherweise die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht gefunden hat[17]).

---

[15]) Erlassen auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes „über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und . . . ." vom 4. August 1914 am 13. Oktober 1914 (R. G. Bl. Nr. 86).

[16]) Praktische Vorschläge für die Durchführung einer Kriegsversicherung auch in der Feuerversicherung sind enthalten in dem Werke von Körner (40) sowie bei Conradt (12) S. 102 ff.

[17]) Vgl. Mitteilungen d. öffentl. Vers. Anstalten Nr. 20 S. 494.

Kapitel 7.

Der Einfluß des Krieges auf den Seeversicherungsvertrag.

§ 13. Die geschichtliche Entwicklung des Kriegsrisikos.

I. Periode. Die Kriegsgefahr im weitesten Sinne ist vielleicht das älteste, jedenfalls aber das wesentlichste Versicherungsrisiko des ursprünglichen Seeversicherungsvertrages und somit des ersten Versicherungsvertrages überhaupt[1]). Ohne weiteres war in dieser ersten Entwicklungsperiode das Kriegsrisiko in den Seeversicherungsvertrag eingeschlossen. Diese Tatsache findet ihre Begründung in der damaligen allgemein vorhandenen Verkehrsunsicherheit. War Raub und Überfall auch zu Lande an der Tagesordnung, so war doch insbesondere der Transportweg zur See durch die berufsmäßig betriebene Seeräuberei außerordentlich gefährdet. Bis in das Mittelalter hinein war dies der Fall. Die damaligen Regierungen, die diesem Piratentume wirksam nicht entgegenzutreten vermochten, kamen schließlich auf den Gedanken, die Seeversicherung, weil diese mittelbar zur Förderung dieser Unsicherheit zur See beitrage, gesetzlich einzuschränken[2]). Natürlich war damit die Seeräuberei nicht beseitigt, und noch im 17. Jahrhundert, im Jahre 1662, fiel eine Flotte von acht Hamburger Kauffahrteischiffen auf der Fahrt nach Spanien den Seeräubern zum Opfer. Dieser Vorgang brachte die Kriegsseeversicherung in ein anderes Stadium.

II. Periode. Um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, rüstete jetzt die Stadt Hamburg zwei Schiffe kriegsmäßig aus und gab sie der Kauffahrteiflotte zum Schutze bei. Diese Einrichtung, die schon in den früheren Jahrhunderten festzustellen ist, wurde nun eine ständige. Man nannte diese Begleitung durch schützende Kriegsschiffe einen „Convoy", und für die Folgezeit war es nun für die Höhe der Seeversicherungsprämien entscheidend, ob ein Schiff mit oder ohne „Convoy" fuhr. Diese älteste der Kriegsklauseln finden wir in der Hamburger Assekuranz- und Havarieordnung vom Jahre 1731 ausführlich geregelt, und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein ist die Klausel „mit Convoy" auch in Friedenszeiten der immer noch auftretenden Seeräuberei wegen vielfach ein Bestandteil des Seeversicherungsvertrages.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden die Meere sicherer. So finden wir denn auch in dem Plane von 1800, der eine Verbesserung und Erweiterung der erwähnten Assekuranz- und Havarieordnung von 1731 darstellt, die Klausel „mit Convoy" unter die nur in Kriegszeiten in Betracht kommenden Bestimmungen gerechnet, ebenso noch in dem „Allgemeinen Plane Hamburger Seeversicherungsbedingungen im Jahre 1847".

---

[1]) Der erste wirkliche Versicherungsvertrag ist ein Seeversicherungsvertrag aus dem Jahre 1347, der dem genuesischen Staatsarchiv angehört.

[2]) Alba verbot im Jahre 1568 sogar jedes Assekuranzgeschäft.

III. Periode. Von einschneidender Bedeutung für die weitere Behandlung der Kriegsgefahr seitens der Seeversicherung ist die Londoner Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856 gewesen. Während bis dahin die Übernahme des Kriegsrisikos ein selbstverständlicher und wesentlicher Bestandteil des Seeversicherungsvertrages war, die Haftung des Versicherers für Kriegsschäden also die Regel bildete, wird nunmehr umgekehrt regelmäßig die Kriegsgefahr aus dem Seeversicherungsvertrage ausgeschlossen oder doch nur unter gewissen Einschränkungen übernommen. Diese fundamentale Änderung ist in einer der wichtigen Bestimmungen der Londoner Seerechtsdeklaration von 1856 begründet, die besagt, daß feindliches Gut unter neutraler Flagge und neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme von Kriegskontrebande keiner Beschlagnahme unterliegt. Hierdurch wurden die Gefahren zur See, die man schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts unterschied in solche zu Kriegs- und solche zu Friedenszeiten, auch für die Kriegszeiten auf einen engeren Kreis begrenzt.

Die Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen vom Jahre 1867, auf die wir in der Hauptsache unsere Ausführungen stützen, tragen diesem neuen Rechtszustand zur See Rechnung. Die Klausel „mit" oder „ohne Convoy" ist in ihnen nicht mehr enthalten. Im Prinzip haftet zwar auch nach ihnen der Seeversicherer für alle Gefahren, auch für die Gefahren des Krieges. Tatsächlich aber wird die Kriegsgefahr durch die in den A. S. V. B. geregelten Klauseln: „frei von Kriegsmolest" oder „nur für Seegefahr" ausgeschlossen, während das Kriegsrisiko nur unter besonderen Einschränkungen, die in den sogenannten Kriegsklauseln geregelt sind, entweder ausdrücklich in den Seeversicherungsvertrag miteingeschlossen wird oder in einer besonderen Versicherung gedeckt wird. Über die jeweilige Rechtslage im einzelnen Falle handelt der folgende Paragraph.

§ 14. Die rechtliche Würdigung des Ausschlusses oder Einschlusses der Kriegsgefahr in dem Seeversicherungsvertrage.

Einheitliche deutsche Seeversicherungsbedingungen sind in der Praxis noch nicht in Gebrauch*). Wir legen unseren Ausführungen daher die insbesondere in Hamburg und in den deutschen Ostseeplätzen verwendeten

*) Seit einigen Jahren schon arbeiten die Vertreter der Seeversicherungsinteressenten Deutschlands, so der Internationale Transportversicherungsverband (e. V.), die Hamburger Assekuranzmakler und die Hamburger Handelskammer, an einer Herausgabe neuer deutscher Seeversicherungsbedingungen. Wie zu befürchten war, hat der gegenwärtige Krieg diesen Bestrebungen ein vorläufiges Ende gesetzt. Die Verlagsbuchhandlung L. Friederichsen & Co., Hamburg, war so freundlich, mir auf eine Anfrage hin mitzuteilen, daß die vor Ausbruch des Krieges schwebenden Verhandlungen betreffs der Ausarbeitung der neuen Bedingungen durch den Weltkrieg ins Stocken geraten sind und es vorläufig gar nicht abzusehen ist, wann eine neue Ausgabe erscheinen wird.

Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (A. S. V. B.) vom Jahre 1867 zugrunde, die sich eng an den X. Abschnitt des IV. Buches H. G. B. anschließen, meist unter Wahrung des Wortlautes. Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Krieges und der Kriegsgefahr, besonders der Kriegsklauseln, besteht eine derartige einheitliche Rechtsauffassung in Deutschland, daß auch für den Fall, daß dem deutschen Versicherungsvertrage andere[4]) als die A. S. V. B. zugrunde liegen, eine entsprechende Anwendung gegeben ist.

Wie schon am Schlusse des vorigen § 13 erwähnt, wird in der Praxis im Gegensatz zu der in den A. S. V. B. § 69 (H. G. B. § 820) ausdrücklich betonten grundsätzlichen Mitübernahme der Kriegsgefahr tatsächlich das Kriegsrisiko durch die Klauseln „frei von Kriegsmolest" oder „nur für Seegefahr" ganz oder doch zu seinem größten Teile vertragsmäßig ausgeschlossen. Die Kriegsversicherung kommt in der Seeversicherung zu Kriegszeiten oder bei drohenden Kriegszeiten zum Abschluß. Häufig in der Form, daß eine selbständige Versicherung genommen wird, außerdem aber auch in der Weise, daß die Kriegsgefahr in den bestehenden Seeversicherungsvertrag gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich eingeschlossen wird.

In normalen Friedenszeiten wird Seeversicherung auf alle Gefahren, also ohne Hinzufügung einer die Haftung für Kriegsschäden ausschließenden oder doch wesentlich einengenden Kriegsklausel selten abgeschlossen. Kommt es vor, so wird es sich meist um eine sogenannte laufende Versicherung handeln. In diesem Falle behält sich indes der Versicherer immer das Recht vor, das Kriegsrisiko nach Ablauf einer verhältnismäßig kurzen Frist (meistens 14 Tage) zu kündigen, um so Gelegenheit zu haben, eine den jeweiligen politischen Verhältnissen entsprechende Zuschlagsprämie für die Übernahme des Kriegsrisikos festlegen zu können. Die *übliche* Vertragsform in der Seeversicherung ist die Beschränkung der Haftung für Kriegsschäden durch Hinzufügen der Klausel: „nur für Seegefahr"[5]).

Die Praxis in Übereinstimmung mit den A. S. V. B. sieht somit nachfolgende drei Möglichkeiten vor:

a) Das Kriegsrisiko wird übernommen[6]), sei es als selbständige Kriegsversicherung, sei es in Anlehnung an den Seeversicherungsvertrag,

[4]) Außer den A. S. V. B. von 1867 sind in Deutschland noch im Gebrauch: die Bremer revidierten Versicherungsbedingungen von 1867 und die Versicherungsbedingungen der binnenländischen Gesellschaften (*Manes* (51) V. Lexikon II. S. 1118.)

[5]) So läßt die Seeversicherungspolice des Internationalen Transportversicherungsverbandes (e. V.) unter der Rubrik: „Besondere Anzeigen oder Vereinbarungen" den Zusatz folgen: „Diese Versicherung gilt ›nur für Seegefahr‹."

[6]) Unbeschränkt wird die Kriegsgefahr auch in diesem Falle nicht übernommen, sondern wird durch die sog. Hamburger Kriegsklausel (vgl. S. 48), wenn auch unwesentlich, eingeengt.

b) das Kriegsrisiko wird in der strengsten Form ausgeschlossen[7]) durch die Klausel: „frei von Kriegsmolest",

c) das Kriegsrisiko wird in weniger strenger Form ausgeschlossen durch die Klausel: „nur für Seegefahr".

a) Wird die Kriegsgefahr von dem Seeversicherer übernommen, so liegen dem Versicherungsnehmer zu Kriegszeiten gewisse Anzeigepflichten ob gemäß §§ 54, 55, 56 A. S. V. B. und dem durch Publikation vom 10. Mai 1881 dazu erlassenen Zusatze. Nach § 54 ist bei der Versicherungsnahme anzuzeigen, ob sich Kriegskonterbande an Bord befindet und ob bestimmte Vorschriften bezüglich der Papiere, und bei neutralen Schiffen bezüglich der Nationalität von Schiffen und Steuermann erfüllt sind; nach § 55, ob das Schiff während des Krieges einem Untertan einer kriegführenden Macht abgekauft oder als Prise, die noch auf keinem freien Strom geschwommen, erworben ist; nach § 56 schließlich ist die Flagge des Schiffes anzuzeigen. Wird eine dieser Anzeigen unterlassen, so gilt die Versicherung nur „frei von Kriegsmolest".

Die wichtigsten Kriegsschäden, für die der Kriegsversicherer haftet, sind in § 101 A. S. V. B.[8]) damit, daß der Paragraph bestimmt, welche Schäden als „zunächst durch Kriegsgefahr verursachte" in der Hauptsache in Betracht kommen, aufgezählt.

Nach § 69 A. S. V. B. haftet der Versicherer für „alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die A. S. V. B. oder durch Vertrag ein anderes bestimmt ist"; es haftet der Kriegsversicherer somit entsprechend, wenn die Kriegsversicherung als Bestandteil des Seeversicherungsvertrages abgeschlossen ist, für alle Gefahren im Sinne des § 69 A. S. V. B.; ist die Kriegsversicherung als selbständiger Vertrag abgeschlossen, haftet er entsprechend für alle Kriegsschäden ohne Ausnahme, also auch für die Schäden, die als Folge eines Kriegszustandes dem versicherten Gegenstande zugefügt werden. Hierher gehören auch die durch den Krieg herbeigeführten Störungen der Reise, und zwar erstreckt sich die Haftung auf jede durch den Krieg herbeigeführte Störung und sie endet erst mit der Beendigung der Reise. So hat der Kriegsversicherer

---

[7]) Findet sich bei binnenländischen Seeversicherungsverträgen und kommt ferner vor in den Fällen der §§ 54, 55, 56 A. S. V. B. Vgl. hierüber das S. 47 unter a Ausgeführte.

[8]) § 101 regelt die Haftung des Versicherers, wenn die Versicherung abgeschlossen ist, „nur für Seegefahr" „......"; „der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:
für Konfiskation durch kriegführende Mächte;
für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;
für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamierung aus der Blockade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweichung von einem blockierten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;
für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung."

auch Ersatz zu leisten für den Zoll, der von einer kriegführenden Macht in einem Zwischenplatze den durchgehenden Gütern willkürlich auferlegt wird[9]).

Da die Anzahl und Größe dieser mittelbaren Kriegsschäden, für die der Kriegsversicherer bedingungsgemäß haftet, unübersehbar ist, so hat die Praxis sogenannte Kriegsklauseln geschaffen, die eine Einschränkung der Haftung des Kriegsversicherers für mittelbare Kriegsschäden bezwecken. Die gebräuchlichste ist die Hamburger Kriegsklausel[10]). Sie lautet: „die Police deckt (auch) die durch die Klausel »nur für Seegefahr« ausgeschlossenen Gefahren, jedoch haftet der Versicherer nicht 1. für Kosten (auch nicht für die als Havariegrosse umgelegten Kosten), welche entstehen aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr, aus der Anhaltung, der Blockade des Aufenthaltshafens, der Zurückweisung von einem blockierten Hafen" (vgl. A. S. V. B. § 101 Abs. 4), „der Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung der Güter wegen Kriegsgefahr": (vgl. § 101 Abs. 5 A. S. V. B.); 2. „für die nachstehenden Folgen eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthaltes: Verderb und Verminderung der Güter, sowie andere Schäden, die während der Ausladung und Lagerung der Güter eintreten, soweit solche Schäden durch die Klausel »nur für Seegefahr« (§ 101 A. S. V. B. nebst Zusatz) gedeckt sind oder gedeckt werden können. Die der ersten Bestimmung entgegenstehenden Vorschriften des § 70 sub 3 werden aufgehoben, 3. für die Auferlegung von Zöllen und Kontributionen sowie daraus entstehenden Kosten. § 116 wird dahin geändert, daß an Stelle der dort sub 2 bestimmten Fristen eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, gerechnet von dem Tage, an welchem dem Versicherer die Anzeige gemacht ist, daß die freie Verfügung über das versicherte Interesse dem Versicherten entzogen ist."

Durch die dem Kriegsversicherungsvertrage regelmäßig hinzugefügte obige Kriegsklausel befreit sich somit auch der Kriegsversicherer von der Haftung für mittelbare Kriegsschäden in ziemlich weitem Umfange. Für die in dieser Kriegsklausel aufgezählten Schäden pflegt also Versicherungsschutz überhaupt nicht gewährt zu werden. Treten Schäden anderer als der durch diese Kriegsklausel ausgeschlossenen Art ein, so wird in den weitaus meisten Fällen[11]) — ist die Kriegsversicherung als selb-

---

[9]) Vgl. R. G. E. Bd. 10 S. 22.

[10]) Die Bremer Klausel stimmt im wesentlichen mit der Hamburger überein. Über die im Binnenlande angewandte Klausel vgl. Seeversicherungs-Jahrbuch (66) 1914 S. 184 ff., dem auch der Wortlaut (S. 179 ff.) der Hamburger Klausel entnommen ist.

[11]) Häufig kommt es vor, daß die Kriegsversicherung als ergänzende Versicherung genommen wird zu dem schon über denselben Gegenstand bestehenden Seeversicherungsvertrag mit der Klausel „nur für Seegefahr" oder „frei von Kriegsmoleſt", aber bei einem andern Seeversicherer. Dann haftet, je nachdem ob ein Seeschaden oder Kriegsschaden vorliegt, der See- oder Kriegsversicherer. Ein Unterschied in der Charakterisierung des Schadens ist nur dann nicht zu machen, wenn die Kriegsversicherung zur Ergänzung bei demselben Versicherer

ständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen, dann immer — die Feststellung für die Haftung des Kriegsversicherers von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob ein Kriegsereignis den in Frage stehenden Versicherungsfall verursacht hat. Da diese Feststellung auch bei den Versicherungsverträgen, die durch die Klausel „frei von Kriegsmolest" oder die Klausel „nur für Seegefahr" von gleicher Bedeutung ist, werde ich in einem besonderen Paragraphen (§ 16) das kausale Verhältnis zwischen den versicherungsrechtlichen Begriffen: „Seekriegsereignis" und „Seekriegsschaden" untersuchen.

b) Die Klausel „frei von Kriegsmolest" oder wie man wohl auch sagt: „frei von Kriegsbelästigung" befreit den Versicherer nicht allein von der Haftung für Kriegsschäden, sondern sie befreit ihn darüber hinaus von der Haftung überhaupt „mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt". Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn 1. „der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blockade behindert oder zur Verminderung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, 2. wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, 3. wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffes verliert" (§ 100 A. S. V. B.).

Die ratio des § 100 A. S. V. B. ist, die Haftung für Kriegsschäden im weitesten Umfange auszuschließen. Schon der Wortlaut der Klausel „frei von Kriegsmolest", „frei von Kriegsbelästigung" besagt, daß der Versicherer nicht nur frei sein will von der Haftung für unmittelbare Kriegsschäden, sondern daß er auch die in Veranlassung des Kriegszustandes entstehenden Belästigungen von seiner Haftung ausschließen will, also auch die mittelbaren Kriegsschäden.

In der Ausschließung der Haftung für Kriegsbelästigung — und das ist ihrem Wortlaute keinesfalls zu entnehmen[12]) — geht diese Klausel nun aber so weit, daß der Versicherungsvertrag selber mit dem Momente erlischt, in dem die Kriegsbelästigung in der Form sich äußert, daß sie

---

abgeschlossen wird, bei dem die Seeversicherung läuft, oder aber, wenn der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist auf alle Gefahren und das Kriegsrisiko seitens des Versicherers nicht gekündigt worden ist (vgl. hierüber S. 52).

[12]) Die Formulierung dieser Klausel ist insofern geeignet, den nicht fachkundigen Versicherungsnehmer irre zu führen, der annehmen könnte, der unter dieser Klausel abgeschlossene Seeversicherungsvertrag schließe lediglich die Haftung für Kriegsschäden bzw. Kriegsbelästigungen aus. Die Verwendung dieser Klausel macht es aber erforderlich, auch die Seegefahr noch besonders von dem Zeitpunkte an zu decken, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß auszuüben beginnt. Die Klausel „nur für Seegefahr" ist daher der Klausel „frei von Kriegsmolest" vorzuziehen, zumal überdies eine höhere Prämie für die Anwendung der ersteren Klausel nicht verlangt wird. (Vgl. hierüber Handelszeitung der Leipziger N. N. vom 17. Okt. 1914 Nr. 288 S. 12.) Auch in den neuen Seeversicherungsbedingungen wird diese Klausel kaum wieder Aufnahme finden, wenigstens wird in dem mir vorliegenden Entwurfe der Hamburger Assekuranzmakler nebst Sitzungsprotokollen unter § 100 S. 235 ausgeführt, daß die Klausel „frei von Kriegsmolest" gestrichen werden könne, da sie veraltet sei und kaum mehr zur Anwendung komme.

auf die Reise Einfluß auszuüben beginnt. Die Reise gilt im Sinne des § 100 A. S. V. B. insbesondere dann als beeinflußt, wenn einer der drei oben aufgeführten Punkte zutrifft.

Diese Aufzählung ist jedoch keine erschöpfende, das ergibt sich schon aus der Formulierung des Wortlautes: „insbesondere also, wenn . . . .“ Immer jedoch wird es sich um erhebliche Einflüsse handeln müssen; der Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Einflusses wird in den §§ 60, 61 A. S. V. B. zu suchen sein. Der Einfluß der Kriegsgefahr kann sich sehr wohl schon in erheblicher Weise geltend machen, ehe noch der Krieg selber ausgebrochen ist, wobei es unbeachtlich ist, ob es später überhaupt zum tatsächlichen Kriegsausbruche kommt. Auch wenn die infolge der Kriegsgefahr getroffene Risikoveränderung sich als unnötig erweist, hat sie doch die den Vertrag aufhebende Wirkung.

Dieselben Rechtswirkungen wie ein mit der Klausel „frei von Kriegsmolest“ abgeschlossener Versicherungsvertrag hat bezüglich der Kriegsgefahr der Versicherungsvertrag, der ohne Hinzufügen einer der Kriegsklauseln: „frei von Kriegsmolest“ oder „nur für Seegefahr“ abgeschlossen wird ganz allgemein „mit Ausschluß der Haftung für Kriegsgefahr“. Denn nach §§ 60, 61 A. S. V. B. ist der Versicherer von seiner Haftung befreit, wenn eine wesentliche Veränderung der versicherten Gefahr nach Maßgabe der in diesen Paragraphen vertretenen Grundsätze eintritt. Da die nach § 100 A. S. V. B. erhebliche Beeinflussung der Reise eine wesentliche Veränderung der Gefahr im Sinne der §§ 60, 61 A. S. V. B. darstellt — zur Beurteilung der Frage, ob eine Beeinflussung der Reise als erheblich oder unerheblich anzusehen ist, legten wir ja die §§ 60, 61 A. S. V. B. ausdrücklich zu Grunde —, so ist ein Resultat die Rechtswirkung einer „frei von Kriegsmolest“ oder einer „mit Ausschluß der Haftung für Kriegsgefahr“ genommenen Seeversicherung die gleiche[13]). Daß durch den in letzterwähnter Form abgeschlossenen Vertrag im übrigen gleichfalls allgemein die Haftung für Kriegsschäden, für unmittelbare wie mittelbare, ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich.

c) Der Abschluß des Seeversicherungsvertrages in der Form, daß der Versicherer mit Beziehung auf die Kriegsgefahr die Haftung „nur für Seegefahr“ übernimmt, ist, wie schon S. 46 erwähnt, die üblichste und meist schon in dem Abdrucke der Police — so bei der des Internationalen Transportversicherungsverbandes[14]) — enthalten. Diese Formel bedeutet den Ausschluß der Kriegsgefahr aus einer im übrigen unbeschränkt übernommenen Versicherung. Die Versicherung als solche bleibt also durch den Krieg, beziehungsweise den Kriegseinfluß unberührt, insbesondere auch dann, wenn — im Gegensatze zu den unter b) S. 49 ff. besprochenen Abschlußformen — infolge von Kriegsereignissen

[13]) Vgl. Voigt-Seebohm (74) S. 584.
[14]) Vgl. S. 46 Anm. 5.

Veränderungen des Risikos eintreten, die eine Gefahrerhöhung für den Versicherer nach den allgemeinen Bestimmungen bedeuten. Die Gefahr für den Versicherer endet erst mit der Kondemnation der versicherten Sache oder, sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht aufgenommen worden wäre.

Der Wortlaut des § 101 A. S. V. B., der von der Klausel „nur für Seegefahr" handelt, schließt die Haftung des Versicherers aus für die „zunächst" durch Kriegsgefahr verursachten Schäden. Die Frage, welche Schäden als „zunächst" durch Kriegsgefahr verursacht anzusehen sind, wird in verschiedenem Sinne beantwortet. Immer noch wird der dem englischen Rechte entnommene Satz: „causa proxima spectatur, non remota" der Entscheidung zugrunde gelegt; also das zeitlich zuletzt auf den Schadensfall hinwirkende Ereignis gilt als das den Schadensfall verursachende; ist dies zufällig ein Kriegsereignis, so ist der Schadensfall gleichfalls ein Kriegsschaden[15]). Wohl weil es offenbar unbillig erscheinen muß, aus diesem lediglich durch den Zufall bestimmten Ergebnisse unter Umständen die Haftung oder Nichthaftung des Versicherers resultieren zu lassen, hat man in dem Falle, in dem von den gemeinsam auf das Schadensergebnis hinwirkenden Fällen das eine einem andern Versicherer zur Last fällt wie das andere, die Bestimmung des verursachenden Ereignisses nicht dem blinden Spiele des Zufalls überlassen, sondern wendet hier den „Grundsatz von der vorwiegenden Schadensursache" an, argumentiert also genau so, als wenn das Wort „zunächst" gar nicht im Wortlaute des § 101 A S. V. B. enthalten wäre, sondern es schlechthin hieße: „der Versicherer haftet aber nicht für die durch Kriegsgefahr verursachten Schäden"[16]).

Voigt-Seebohm[17]) will den oben angeführten Satz: „causa proxima spectatur, non remota" mit der oben dargelegten wesentlichen Einschränkung für das Versicherungsrecht ganz allgemein gelten lassen, wenn auf das schließlich sich zeigende Schadensergebnis eine Mehrzahl von Unfällen hingewirkt hat", während Sieveking aus dem Wortlaute: „zunächst durch Kriegsgefahr verursacht" die Anwendung der oben erwähnten Regel folgert, wenn man einen Satz, der wie der vorstehende in seinem Hauptanwendungsfalle[18]) gerade ausnahmsweise außer Kraft gesetzt wird, noch als „Regel" bezeichnen kann.

Ist nun durch den Wortlaut des § 101 A. S. V. B. die Anwendung des Satzes: „causa proxima spectatur, non remota", dessen Gültigkeit selbst in dem von Voigt-Seebohm dargelegten äußerst beschränkten Umfange für das deutsche Versicherungsrecht anfechtbar ist,

---

[15]) Ein Schiff z. B., das infolge eines Seeunfalles im Sinken begriffen ist, erhält noch das Bombardement eines Kriegsschiffes und sinkt demzufolge schneller. Hier wäre also der Krieg causa proxima und der Schaden ein Kriegsschaden.

[16]) Vgl. Sieveking (69) S. 15 und 16, Voigt-Seebohm (74) S. 390.

[17]) Vgl. Voigt-Seebohm (74) S. 388 ff.

[18]) Vgl. oben S. 51.

für die Frage, ob ein Schaden durch Kriegsgefahr verursacht worden ist oder nicht, geboten?

Festzustellen ist, daß der Ausdruck: „zunächst", wenn ihm die von Sieveking beigelegte Bedeutung zugesprochen werden muß, diese Bedeutung in diesem Zusammenhange auch immer und unbedingt haben muß und der Sinn der in Frage stehenden Stelle dann der wäre: Der Versicherer[19]) haftet aber niemals, wenn von den mehreren auf den Schadensfall hinwirkenden Gefahren die zuletzt wirksame eine Kriegsgefahr gewesen ist. Daß der Versicherer sehr wohl oft genug wird haften müssen, auch wenn es die Kriegsgefahr war, die zuletzt auf das versicherte Objekt schädigend eingewirkt hat, dann nämlich immer, wenn ein vorhergegangener Seeunfall einen Schaden ausgelöst hat, der durch einen darauf sich ereignenden Kriegsunfall nur in seinem Eintritt beschleunigt, in seinem Umfange aber nicht im geringsten vergrößert ist[20]), wird aus Gerechtigkeitsgründen zugestanden werden müssen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit lassen Voigt-Seebohm allgemein, Sieveking insbesondere in bezug auf § 101 A. S. V. B. dann nicht das zeitlich dem Schadensfalle am nächsten liegende Ereignis als verursachend gelten, sondern jenes, dessen Hinwirken auf den Schadensfall ausschlaggebend war für den Erfolg, das also tatsächlich die eigentliche Ursache war, wenn von den auf den Schaden einwirkenden Ereignissen „das eine dem einen Versicherer, das andere einem anderen oder dem Versicherten als Selbstversicherer zur Last fällt".

Für den Fall des § 101 A. S. V. B. gibt es nun drei Möglichkeiten für die Verteilung der Haftung für Kriegsschäden:

1. Der Versicherungsnehmer ist mit Bezug auf die Haftung für Kriegsschäden Selbstversicherer,

2. der Versicherungsnehmer schließt mit einem zweiten Versicherer eine Kriegsversicherung zur Ergänzung seiner nach § 101 A. S. V. B. genommenen Versicherung ab,

3. der Versicherungsnehmer schließt mit demselben Versicherer, mit dem er eine Versicherung nach § 101 A. S. V. B. abgeschlossen hat, eine Kriegsversicherung ab.

In den Fällen 1 und 2 wäre somit der Ausnahmefall gegeben, in dem nicht der Satz: „causa proxima spectatur, non remota" Anwendung fände, sondern ausnahmsweise der „Grundsatz von der vorwiegenden Schadensursache"; die Fälle der Nummer 3 würden unter die Regel fallen.

Da wird man doch in der Tat fragen müssen — abgesehen davon, daß man ganz allgemein wird einwenden können, daß eine Regel hinfällig ist, die dann jedesmal versagt, wenn sie auf ihren praktischen Gebrauchswert geprüft wird — ob uns denn der Wortlaut des § 101

[19]) Der Versicherer im Sinne des § 101 A. S. V. B.
[20]) Vgl. S. 51 Anm. 15 und Voigt-Seebohm (74) S. 390.

A. S. V. B. absolut dazu zwingt, eine Regel anzuwenden, die, in Beziehung zu ihm gesetzt, fast nur in Ausnahmen besteht?

Wir verneinen diese Frage. — Wenn man auch wird sagen müssen, daß der dem Texte des § A. S. V. B. beigefügte Ausdruck: „zunächst" dann überflüssig erscheint, wenn man den Satz. „causa proxima spectatur, non remota" nicht auf den Paragraph anwenden will, sondern die allgemein anerkannten Grundsätze über die Verursachung auch hier entsprechend verwendet, so steht der Ausdruck „zunächst" im Zusammenhange, wie er uns im § 101 A. S. V. B. entgegentritt, der von uns vertretenen Interpretation weder hindernd entgegen noch gar schließt er sie aus.

Der Ausdruck an sich wird sprachlich nicht allein in zeitlicher und in räumlicher Bedeutung verwendet, sondern hat wie der analoge Ausdruck: „entfernt" ebenso häufig eine übertragene Bedeutung. So wird man auch von einem Schaden sprechen können, der zunächst, d. h. vorwiegend durch Kriegsgefahr verursacht worden ist, wie man entsprechend von einem Schaden reden kann, der nicht im entferntesten, d. h. nicht im mindesten durch Kriegsgefahr verursacht worden ist.

In den Text des § 101 A. S. V. B.[21]) sinngemäß eingesetzt, würde die Stelle dann lauten: Der Versicherer haftet aber nicht für die überwiegend durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht: ... Auch der Zusammenhang, in dem sich der umstrittene Ausdruck findet, dürfte eher für als gegen die von uns vertretene Auslegung sprechen.

Der Grundsatz von der überwiegenden Schadensursache kann somit in berechtigter Weise auf den § 101 A. S. V. B. in Anwendung gebracht werden.

Konsequent der Auffassung, daß wir jedes Ereignis, das sich hervorhebend aus der Gesamtheit der auf den Schadensfall einwirkenden Ereignisse überwiegend auf den Erfolg hingewirkt hat, als verursachend auch im Sinne des § 101 A. S. V. B. ansehen, machen wir in bezug auf die Verursachung unter Beachtung des Wortlautes des § 101 A. S. V. B. auch insofern keinen Unterschied, ob das nach obigem Grundsatze als verursachend erkannte Ereignis mittelbar oder unmittelbar auf den Schadensfall eingewirkt hat.

Dem Inhalte des § 101 A. S. V. B. angepaßt, hat diese Folgerung die Bedeutung, daß der Versicherer aus einem mit der Klausel „nur für Seegefahr" abgeschlossenen Versicherungsvertrage ebensowenig haftet für die mittelbaren wie für die unmittelbaren Kriegsschäden[22]).

---

[21]) In dem Entwurf (67) der Hamburger Assekuranzmakler findet sich dieser Passus S. 235 § 101 wörtlich wieder. Es wäre wünschenswert, daß die neuen Bedingungen klar zum Ausdruck bringen würden, welche von den dargelegten Auslegungen Anwendung zu finden hat.

[22]) Vgl. Entscheidung des Hamburger Handelsgerichts in Handelsgerichtszeitung 1868 Nr. 175, der zufolge die Klausel „nur für Seegefahr" den Ver-

§ 15. Kriegsgefahr und Kriegsschaden im Seeversicherungsvertrage.

I. Die Kriegsgefahr in dem Seeversicherungsvertrage. Die Haftung oder Nichthaftung des Kriegsversicherers und oft genug die des Seeversicherers ist abhängig von der Feststellung, ob im gegebenen Falle ein Kriegs- oder ob ein Seeunfall als verursachend für den Schadensfall anzusehen ist. Für diese Feststellung ist es von grundlegender Bedeutung, zu wissen, was in der Seeversicherung unter Krieg und Kriegsgefahr zu verstehen ist.

In diesem Punkte kann ich auf die im Kapitel 1 über den „Begriff des Krieges" gemachten Ausführungen verweisen[23]), denn die dort vertretene versicherungsrechtliche Auffassung des Krieges, die weit umfassender ist als der Begriff des Krieges im Sinne des Völkerrechts, findet im Seeversicherungsrechte im vollen[24]) Umfange Anwendung.

Die A. S. V. B. enthalten zwar keine positive Bestimmung hierüber, indes ein bemerkenswerter Hinweis darauf, daß für den Kriegsbegriff im Versicherungsrechte der tatsächliche Zustand entscheidet und insofern die diesem Begriffe durch völkerrechtliche Bestimmungen gezogenen Grenzen unbeachtlich sind, findet sich in § 101 A. S. V. B. Abs. 3, wo es heißt, daß „Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper" Kriegscharakter tragen, „mögen diese Kriegsschiffe oder Kaper anerkannten oder mögen sie nicht anerkannten Mächten angehören". Bürgerkrieg

---

sicherer befreit von der Haftung, auch von Schäden, die „in Veranlassung des Krieges" entstanden. Gegen diese Auffassung wendet sich Sieveking (69) S. 16, indem er sich auf den Wortlaut des § 101 A. S. V. B. stützt. Voigt-Seebohm (74) sagt S. 584 dagegen, daß die Klausel „nur für Seegefahr" den Versicherer von jeder Haftbarkeit für irgend welche Kriegsschäden befreit.

[23]) Vgl. insbesondere die in Anm. 3 S. 5 gemachte Literaturangabe.

[24]) Die Seeversicherungsbedingungen enthalten keine Einschränkung mit Bezug auf den weit zu fassenden Begriff des Krieges im Sinne des Versicherungsrechtes. — Bemerkenswert sind in dem Entwurf (67) der Hamburger Assekuranzmakler die Bestrebungen, die „Kriegsgefahr" für die Seeversicherung fester abzugrenzen, insbesondere gegenüber Aufruhr und Bürgerkrieg.

Um für den Einzelfall nicht immer mit Unklarheiten rechnen zu müssen, wollte man eine ausdrückliche Bestimmung darüber in die Bedingungen aufnehmen, ob, bzw. inwieweit Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution unter den Begriff „Kriegsgefahr" fallen sollten. Während der erste Entwurf einen eventuellen Zusatz zu § 101 A. S. V. B. vorsah des Inhalts: „Zu den Kriegsgefahren gehören auch die Gefahren einer Revolution oder eines Aufruhrs, falls diese auf politischen Gründen beruhen" (Anlage III zur 24. Sitzung, S. 237), enthält der II. Entwurf folgenden Zusatz zu § 101 A. S. V. B.: „Zu den Kriegsgefahren im Sinne dieses Paragraphen gehören nicht: Bürgerkrieg, Aufruhr oder Revolution, gleichviel, ob dieselben auf politischen Gründen beruhen oder nicht" (Anlage IV zur 24. Sitzung, S. 238). In Anlage V zur 24. Sitzung ist sodann eine „Aufruhrklausel" formuliert worden, die für alle „nur für Seegefahr" abgeschlossenen Versicherungsverträge obligatorisch ist, nach der die Haftung für die laut § 69 A. S. V. B. übernommenen Gefahren, soweit dieselben Folge von Aufruhr, Bürgerkrieg oder politischen Unruhen sind, für die Verladungen von resp. nach bestimmten Ländern unter bestimmten Voraussetzungen außer Kraft gesetzt werden kann vom Versicherer (S. 239).

und Aufruhr sind somit im Seeversicherungsrechte bedingungsgemäß als Kriegsgefahr zu werten, immer natürlich vorausgesetzt, daß ein kriegsmäßiger Zustand[25]) besteht. In räumlicher Beziehung kann sich die Kriegsgefahr, wenn es sich um einen Krieg zwischen Seemächten handelt, überall auf offener See wirksam äußern.

In zeitlicher Beziehung gilt das S. 7 ff. Ausgeführte entsprechend. Für die Seeversicherung würden die dort entwickelten Rechtssätze z. B. Anwendung finden, wenn ein Handelsschiff durch ein Kriegsschiff vernichtet würde, dessen Kommandant von dem inzwischen eingetretenen Friedensschlusse nicht unterrichtet war[26]). Wie auch Sieveking[27]) annimmt, liegt in diesem und ähnlichen Fällen, in denen ein Kriegszustand tatsächlich besteht, eine versicherungsrechtlich relevante Kriegsgefahr vor[28]). Es ist indes ersichtlich, daß diejenigen Gefahren, die an sich Kriegsgefahren sind, in zeitlicher Beziehung einmal ihren Kriegscharakter verlieren müssen. Hierbei ist an Maßnahmen zu denken, welche die kriegführenden Parteien in militärischem Interesse während des Krieges getroffen haben und die nun nach Friedensschluß nicht wieder beseitigt sind. Ein Hauptanwendungsfall dieser Art ist das Legen und die Beseitigung von Minen. Nach allgemeinen Grundsätzen wird eine Kriegsgefahr nach Friedensschluß in bezug auf den gefahrdrohenden Charakter dieser Maßnahmen dann nicht mehr vorliegen, wenn eine Beseitigung dieser Verkehrshindernisse infolge schuldhaften Zögerns des Staates, der dafür die Verantwortung trägt, nicht vorgenommen worden ist. Von dem Moment an, in dem schuldhaftes Verzögern dem jeweiligen Staate zur Last fällt, ist es nicht mehr der Krieg[29]), der die Gefahr verursacht, sondern der schuldhaft handelnde Staat. Welche Frist zur Beseitigung als angemessen zu erachten ist, wird nach der Größe der Schwierigkeit bei dem Hinwegräumen bestimmt werden müssen. Hinsichtlich der Beseitigung von Minen nach Beendigung des Krieges enthält das Haager Abkommen[30]) von 1907 über das Legen und die Beseitigung von Minen einige Bestimmungen.

---

[25]) Vgl. S. 6, 7 und die Anmerkungen daselbst.

[26]) Vgl. Urteil des O. L. G. Karlsruhe vom 21. Dezember 1915 (Z. f. V. Wesen S. 125 Jahrg. 1916), das einen Kriegsschaden i. S. des Seeversicherungsrechtes daraus resultieren läßt, daß ein Schiff am 3. August 1914, dem Tage vor der Kriegserklärung Englands an Deutschland, unter dem Zwange des bevorstehenden Kriegsausbruches statt nach seinem Bestimmungshafen Rotterdam nach Plymouth fuhr.

[27]) Sieveking (69) S. 13.

[28]) Obwohl völkerrechtlich ein Kriegszustand nicht mehr oder noch nicht vorliegt.

[29]) Vgl. Sieveking (69) S. 15.

[30]) „Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen" vom 18. Oktober 1907. Dieses Abkommen ist ratifiziert von Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Japan, Österreich-Ungarn u. a.; von Deutschland und Großbritannien unter einem Vorbehalt. Nach Artikel 5 dieses Abkommens „verpflichten sich die Vertragsmächte, nach Beendigung des Krieges alles, was an ihnen liegt zu tun, um, jede auf ihrer Seite, die gelegten Minen zu beseitigen.

II. Der Kriegsschaden in dem Seeversicherungsvertrage. Jeder Schaden, von dem Schiff oder Ladung infolge der Kriegsgefahr betroffen wird, ist ein Kriegsschaden im Sinne des Seeversicherungsrechtes. Nachdem wir (unter I.) oben gesehen haben, wann man mit Bezug auf die Seeversicherung „Kriegsgefahr" als vorliegend zu erachten hat, haben wir nun zu untersuchen, wann im gegebenen Falle ein durch Kriegsgefahr hervorgerufenes Ereignis, ein Kriegsereignis, als verursachend für den Schadensfall anzusehen ist.

Kommt das Kriegsereignis als einziges in Frage, das auf den Schadensfall eingewirkt hat, so liegt ein Kriegsschaden im obigen Sinne zweifellos vor. — Schwierigkeiten für die Feststellung, ob ein Kriegsschaden vorliegt oder nicht, entstehen meist dann, wenn sich der Schadensfall darstellt als eine Folge von See- und Kriegsereignissen. § 101 Abs. 2 A. S. V. B. bestimmt für diesen Fall, daß im Zweifel angenommen wird, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei. Ist der Schadensfall oder der Komplex von Schadensfällen in einzelne Partialschäden zu zerteilen, von denen die einen zweifellos durch den Kriegszustand verursacht, die anderen die Folge von Seeunfällen sind, dann ist der eine Schaden, beziehungsweise Teilschaden als Kriegs-, der andere als Seeschaden zu werten. Würde z. B. ein Schiff zunächst beschossen und dadurch die im Schiff sich befindlichen Güter beschädigt und würden dann — zeitlich darauffolgend — Schiff und Gut einen weiteren Schaden durch Seeunfall erleiden, der auch äußerlich als solcher erkennbar ist, so wird die Charakterisierung der Teilschäden keine Schwierigkeiten machen. Würde im vorliegenden Falle Schiff und Ladung bei einem Versicherer gegen Kriegsgefahr und bei einem andern „nur für Seegefahr" versichert sein, so hätte eben der Kriegsversicherer den Schaden, soweit er durch die Beschießung entstanden ist, zu decken, während dem Seeversicherer der durch Seeunfall eingetretene Schaden zur Last fiele.

In den wenigsten Fällen indes wird sich ein Schaden hinsichtlich der Zeitfolge und des Umfanges und somit hinsichtlich der Verursachung von einem anderen so sauber trennen lassen. Entstehen Zweifel, so greift die praesumptio iuris nach § 101 Abs. 2 zugunsten dessen Platz, der einen Seeschaden geltend macht; Sache des Gegners ist es dann darzutun, daß der Schaden oder — falls eine Zerlegung des Schadens möglich und billig erscheint — ein Teilschaden auf Kriegsgefahr zurückzuführen ist.

Zweifel hierüber können schon auftauchen, wenn — wir bleiben bei unserem obigen Beispiel — der zweite durch Seeunfall eingetretene

---

Was die verankerten selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs den Küsten des andern gelegt hat, so soll deren Lage von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der andern Partei mitgeteilt werden, und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten." Pohl (57) S. 102. Über die „Verhandlungen der Friedenskonferenz von 1907 über die Seeminen" vgl. Niemeyer (55) Abt. 2 S. 730 ff.

Schaden ein Totalschaden ist. Nach dem Grundsatze, daß „der Eintritt eines Totalverlustes jedem früher entstandenen Partialschaden alle Erheblichkeit entzieht", ein Grundsatz, der vor Erlaß der A. S. V. B. ziemlich einheitlich vertreten wurde, würde in unserem Falle die volle Haftung des Seeversicherers gegeben sein. Indes aus Gerechtigkeitsgründen wird man dem Seeversicherer den Beweis offen lassen müssen, daß ein partieller Kriegsschaden vorliegt, und die Haftung entsprechend verteilen. Andernfalls würde der Seeversicherer zum Ersatze eines Vermögenswertes herangezogen, der in dem Umfange nicht bestand, als das ihn verpflichtende, schadenbringende Ereignis eintrat.

Der Ansicht Voigt-Seebohms[31]), daß der obige Satz für den heutigen Seeversicherungsvertrag keine Geltung mehr habe, weil er im direkten Widerspruche stehe zu § 96 A. S. V. B. wird man in dieser bestimmten Form kaum beipflichten können.

Am schwierigsten gestaltet sich die Feststellung, ob ein Kriegsschaden vorliegt oder nicht in den Fällen, in denen eine Mehrzahl voneinander verschiedener Unfälle — Unfälle infolge eines Kriegszustandes und Seeunfälle — dem Schadensfalle in der Weise vorausgegangen sind, daß die eine Art des Unfalles auf den versicherten Gegenstand einzuwirken begonnen hat, noch ehe die Wirkung des zuvor oder gleichzeitig eingetretenen Unfalls der anderen Art voll ausgelöst ist. Wie S. 51 ff. ausgeführt, will Sieveking durch die Einschiebung des Wortes „zunächst" in § 101 A. S. V. B. den Grundsatz: „causa proxima spectatur, non remota" für diese Konkurrenzfälle rezipiert sehen. Wir sind dem entgegengetreten und verweisen daher auf die an dieser Stelle gemachten Ausführungen, aus denen hervorgehen dürfte, daß billigerweise in allen Fällen, in denen Ereignisse verschiedener Art konkurrierend auf den Schadensfall hingewirkt haben, dasjenige Ereignis als verursachend anzusehen ist, welches für den Erfolg ausschlaggebend gewesen ist, und wir glauben ebenfalls dargetan zu haben, daß der Wortlaut des § 101 A. S. V. B. damit nicht im Widerspruch steht. Die von Sieveking S. 140 zitierten richterlichen Entscheidungen können keinesfalls als Beleg dafür herangezogen werden, daß in den Urteilen die causa proxima als Kriegsgefahr angesehen wäre.

Das erste Urteil betrifft einen Fall aus dem Deutsch-Französischen Kriege 1870/71. Ein gegen Kriegsgefahr versichertes Schiff wurde von einem französischen Kriegsschiffe genommen und ohne Besatzung bei Helgoland vor Anker gelegt, wo es durch einen Sturm vernichtet wurde. Das Hamburger Handelsgericht erklärte diesen Schaden als Kriegsschaden, da ein Schiff, das auf offener See vor Anker liege, nur durch einen Zufall der Vernichtung durch Wind und Wetter entgehen könne. Somit sei nicht der Sturm, sondern die außergewöhnliche, durch den Kriegszustand hervorgerufene Lage des Schiffes

[31]) Vgl. Voigt-Seebohm (74) S. 387 und 388.

als Ursache des Unterganges anzusehen. Als causa proxima ist in der vorliegenden Entscheidung der Sturm anzusehen, während die vom französischen Kriegsschiffe vorgenommenen Handlungen zeitlich weiter zurückliegen, und doch ist die Kriegsgefahr als „nächste" (hier nicht in zeitlicher, sondern in übertragener Bedeutung!) Ursache erkannt worden. — Es ist auch nur als eine Konsequenz der von uns vertretenen Auslegung des § 101 A. S. V. B. und als eine Stütze für diese zu erachten, wenn das Hamburger Handelsgericht in einer anderen Entscheidung erklärt, daß der Versicherer nach der Klausel „nur für Seegefahr" befreit sei nicht nur von Gefahren, welche durch den Krieg, sondern auch von denen, welche in Veranlassung des Krieges entstanden sind[32]). Auch dieses Gericht findet also im Gegensatz zu Sieveking im Wortlaute des § 101 A. S. V. B. kein Hindernis für die obige Auffassung.

Das zweite Urteil behandelt einen Rechtsfall aus dem Russisch-Japanischen Kriege, der dem R. G. zur Entscheidung vorgelegen hat. Der mit Kohlen befrachtete Dampfer „Romulus" befand sich zur Zeit dieses Krieges auf der Reise nach Wladiwostok. Er war „nur für Seegefahr" versichert. Da das Schiff infolge Eisgangs leck wurde, war es genötigt, die Reise aufzugeben und einen Nothafen an der japanischen Küste aufzusuchen. Bei dieser Fahrt wurde der Dampfer von einem japanischen Kreuzer angehalten, beschlagnahmt wegen Konterbande und sollte vor das Prisengericht gebracht werden. Da indes das Wasser immer weiter stieg und das Schiff zu sinken drohte, mußte der Dampfer auf Strand gesetzt werden. In dem späteren prisenrechtlichen Verfahren wurde der „Romulus" und seine Ladung als gute Prise erklärt. Dem Ersteher des von der japanischen Regierung verkauften Wracks ging dann beim Fortschaffen Schiff und Ladung durch Sinken verloren.

Der Totalverlust des Schiffes ist nicht als Kriegsschaden angesehen worden, sondern der infolge eingetretener Eisbeschädigung entstandene lecke Zustand ist als verursachend erachtet worden für den Schaden, und zwar deshalb, weil die Eisbeschädigung ohne Zweifel den Totalverlust überwiegend bewirkt hat. Also auch hier ist nicht für die Frage der Verursachung untersucht worden, welches der zur Beurteilung vorliegenden Ereignisse auf den Schaden in zeitlicher Beziehung „zunächst" eingewirkt hat[33]). — Bemerkenswert ist in dem Urteile des Reichsgerichts sodann noch die Feststellung, daß „Nehmung[34])

[32]) Vgl. S. 53 Anm. 22.

[33]) Der Fall „Romulus" hat auch englischen Gerichten zur Entscheidung vorgelegen, die im entgegengesetzten Sinne entschieden haben wie das R. G. Auch sie nehmen an, daß die Eisbeschädigung die Ursache für den Untergang des Schiffes war. Da sie jedoch dem Urteil des Prisengerichts deklarative Bedeutung beilegen, im Gegensatz zum R. G., das ihm eine konstitutive Bedeutung zuerkennt, lassen sie den Versicherer nicht mehr haften vom Zeitpunkte der Nehmung an, während das R. G. den Versicherer verurteilte. Hierzu Z. f. Handels-Recht 76 S. 337 ff.

[34]) Über den Begriff der „Nehmung" oder Wegnahme „durch Kriegsschiffe" vgl. Urteil des O. L. G. Karlsruhe vom 21. Dezember 1915 (Z. f. V. Wesen S. 125 Jahrg. 1916).

. . . . durch Kriegsschiffe" an sich (§ 101 A. S. V. B.) keinen Kriegsschaden darstellt — und den Versicherer im Sinne des § 101 A. S. V. B. von der Haftung befreit —, sondern erst durch die Nehmung entstandene Schäden, die in ihr „zunächst" ihre Ursache haben, sind Kriegsschäden. Das O. L. G. hatte in diesem Punkte entgegengesetzt entschieden.

§ 16. Einfluß des gegenwärtigen Krieges auf den Seeversicherungsvertrag unter Berücksichtigung des geltenden Prisenrechtes.

Unter Prisenrecht versteht man „die Grundsätze, welche sich über die Zulässigkeit der Beschlagnahme und Einziehung feindlichen oder neutralen Privateigentums im Seekriege herausgebildet haben"[35]). Für das Seeversicherungsrecht ist es mit Bezug auf den gegenwärtigen Krieg von außerordentlich praktischer Bedeutung, festzustellen, was als geltendes materielles Prisenrecht anzusehen ist.

Die zweite Haager Friedenskonferenz von 1907 hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die wichtigsten Grundsätze des Prisenrechts: das Seebeute-, Blockade- und Konterbanderecht einheitlich zu regeln, da bezüglich dieser Punkte grundlegende Verschiedenheiten zwischen der anglo-amerikanischen und der kontinentalen Rechtsauffassung bestanden, sie hat jedoch ein materielles Seekriegsrecht nicht zu schaffen vermocht. Wohl kam auf dieser Friedenskonferenz ein Abkommen betreffs der Errichtung eines internationalen Prisenhofs zustande[36]). Diesem Abkommen kann indes — abgesehen davon, daß es nicht ratifiziert worden ist — irgend eine tatsächliche Bedeutung nicht eher beigemessen werden, bis ein internationales materielles Seekriegsrecht geschaffen ist, denn die Begriffe des internationalen Rechts, sowie die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, nach denen dieser internationale Prisenhof vorläufig urteilen sollte, sind zu verschwommen, als daß sie eine international einheitliche Grundlage für derartige Rechtsentscheidungen bilden könnten.

Dies ist kaum jemals so nüchtern in die Erscheinung getreten als im Verlaufe gerade des gegenwärtigen Krieges.

In der sogenannten „Londoner Erklärung", dem Resultate der unter Beteiligung der wichtigsten Seemächte 1908 in London abgehaltenen Seekriegskonferenz, wurde eine einheitliche Rechtsauffassung wenigstens für die wichtigsten seekriegsrechtlichen Begriffe erreicht.

Die Ratifizierung dieser Bestimmungen scheiterte jedoch an der Haltung Englands, das die Abhaltung der Seekriegskonferenz erst angeregt hatte[37]). Anfangs 1914 wurden neue Verhandlungen nach dieser

---

[35]) Vgl. Schramm (61) S. 28.

[36]) Vgl. Wehberg (81) in „Annalen des gesamten Versicherungswesens" 1911 S. 209 ff.: „Die Bedeutung des internationalen Prisenhofs für die Versicherungsgesellschaften". Derselbe (82) in Masius' Rundschau 1911 S. 284 ff.: „Die Verfassung des internationalen Prisenhofs".

[37]) Vgl. „Der Kampf gegen die Londoner Deklaration und die Versicherungsgesellschaften", Masius' Rundschau 1911 S. 77 ff. und 117 ff.

Richtung eingeleitet, und man war nahe daran, sich zu einigen, als im August 1914 plötzlich der Krieg ausbrach.

Drei Abkommen, die auch für die Seeversicherung von Bedeutung sind, waren bereits von den meisten Staaten ratifiziert.

Das erste betrifft das Legen von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen, das zweite gewisse Beschränkungen bezüglich des Seebeuterechts, wonach u. a. Briefpostsendungen von der Wegnahme befreit sein sollen, und das dritte schließlich die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe, die sich bei Ausbruch des Krieges in feindlichen Häfen befinden. — Bezüglich des ersten Punktes hat England in völkerrechtlich unzulässigerweise einen Teil der hohen See dauernd durch Minen gesperrt[38]). Was den zweiten Punkt angeht, so hat u. a. auf Weisung des britischen Admiralstabs ein französisches Kriegsschiff die auf dem italienischen Postdampfer „Regina Elena" — die italienische Kriegserklärung war damals noch nicht erfolgt —, der auf der Reise von Genua nach Südamerika war, befindlichen sämtlichen deutschen und österreichischen Postbeutel mit Wertbriefen, Geldsendungen und Paketen mit Beschlag belegt. Hinsichtlich der Durchführung des dritten Punktes, der die Behandlung der sich bei Ausbruch des Krieges in feindlichen Häfen befindlichen Kauffahrteischiffe betrifft, ist eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt worden.

Deutschland hat sofort bei Kriegsbeginn, am 3. August 1914, eine deutsche Prisenordnung (R. G. Bl. S. 275) und Prisengerichtsordnung erlassen, die erstere datiert vom 13. September 1909, die letztere vom 15. August 1911. Der S. 59 erwähnte internationale Prisengerichtshof, über den bei der Haager Friedenskonferenz 1907 eine Einigung erzielt wurde, hat in der deutschen Prisengerichtsordnung erklärlicherweise keine Erwähnung gefunden.

Die deutsche Prisenordnung, die die bestehenden völkerrechtlichen Verträge genau berücksichtigt, hat sich im übrigen ganz auf den Standpunkt der nicht ratifizierten Londoner Seerechtsdeklaration gestellt.

Somit sind diese Sätze des bisherigen internationalen Prisenrechts nationales Recht und Bestandteil des deutschen Rechts geworden[39]). Die Prisengerichte erster Instanz befinden sich in Hamburg und Kiel, in zweiter Instanz entscheidet das Oberprisengericht in Berlin.

Auch England hat sich in den Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1914 formell die Rechtssätze der Londoner Deklaration im wesentlichen zu eigen gemacht und damit, wie Wehberg[40]) anerkennend

---

[38]) Vgl. „die von der deutschen Regierung den neutralen Mächten unterm 7. November 1914 zugestellte Erwiderung auf den Protest der britischen Regierung gegen das Legen deutscher Minen in der Nordsee". Pohl (58): „England und die Londoner Deklaration" S. 108 ff.

[39]) Vgl. „Prisengerichte und Prisenrecht" von Geh. Justizrat Dr. E. Heymann, Berlin, Deutsche Juristen-Ztg. 1914 Nr. 16/18 S. 1047.

[40]) Wehberg (77) in Zeitschr. f. die ges. Vers. Wissenschaft 1915, 1. Heft S. 25 ff. betont, daß die Lage für das Versicherungswesen noch viel schlimmer hätte sein können, wenn nicht wenigstens ein großer Teil der Londoner Deklaration von den Mächten befolgt würde; anderseits seien die Bestimmungen über

hervorhebt, in diesem Kriege zum ersten Male auf eine Fülle von Eigentümlichkeiten seines Landesrechts verzichtet.

Bemerkenswert in dieser Beziehung ist eine amtliche Mitteilung des W. T. B., die lautet: „Auf Grund einer neuerlichen Erklärung der britischen Regierung wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht: Nach der Rechtsprechung der britischen Prisengerichte werden von ihnen feindliche Ausländer zur Wahrnehmung ihrer Rechte zugelassen, wenn sie sich dabei auf eines der Haager Abkommen von 1907 berufen können." Das bedeutet in der Tat ein direktes Abschwenken von dem anglo-amerikanischen Grundsatze, nach dem kein ausländischer Feind als Partei in einem in England geführten Prozesse auftreten darf, zugunsten des internationalen Seekriegsrechts. Man wird indes erst abzuwarten haben, wie die Interessen der feindlichen Ausländer auch in der Praxis der britischen Gerichte gewahrt werden, denn völkerrechtliche Theorie und seekriegsrechtliche Praxis haben in diesem Kriege gar zu oft im offensichtlichen Widerspruche gestanden. Es ist nur zu erinnern an die Durchführung des Handelskrieges gegen Deutschland, insbesondere an die englischerseits ganz allgemein angeordnete Beschlagnahme deutschen Eigentums auf neutralen Schiffen. Wie will man diese Handlungsweise in Einklang bringen mit dem fundamentalen Grundsatze der Londoner Seerechtsdeklaration von 1856, daß feindliches Gut — Kriegskonterbande ausgenommen — unter neutraler Flagge keiner Beschlagnahme unterliegt?

Diese Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Kriegsgefahren zur See ist für den Seeversicherer im Kriegsfalle geradezu verhängnisvoll. Insbesondere befinden sich die deutschen Seeversicherer bei der rücksichtslosen Kriegsführung der englischen Seemacht vom Tage des Kriegsausbruches an in einer äußerst bedrängten Lage. Es ist daher wohl zu verstehen, daß sich die deutschen Seeversicherer bezüglich der Übernahme des Kriegsrisikos eine gewisse Reserve auferlegen mußten. Da nun aber Deutschland ein außerordentliches Interesse an der Zufuhr zur See aus dem Auslande gerade im gegenwärtigen Kriege hat, so ist man zur Gründung einer besonderen Kriegs-Seeversicherungsgesellschaft geschritten, die von der deutschen Regierung im Zusammenwirken mit deutschen Versicherungsunternehmungen[41]) im September 1914 unter

das Konterbanderecht und die Freiheiten bezüglich des Minenlegens außerordentlich weitgehend, so daß gerade in den springenden Punkten das Recht dem Handel und Versicherungswesen wenig Schutz gewährt.

[41]) Insbesondere unter Mitwirkung der dem Internationalen Transportversicherungsverband angehörenden deutschen Gesellschaften (Sitzung am 5. September 1914), die das Zustandekommen dieser Kriegsversicherungsgesellschaft gesichert hat. Von der Gesellschaft dürfen nur Schiffe unter neutraler, deutscher oder mit Deutschland verbündeter Flagge versichert werden und deutsche oder neutrale Ware oder Waren von mit Deutschland verbündeten Staaten, die unter deutscher, neutraler oder mit Deutschland verbündeter Flagge fahren. Die Versicherung gegen See-, Fluß- oder Landgefahr darf nur in Verbindung mit der Versicherung gegen Kriegsgefahr erfolgen. Rückversicherung darf auch ohne Verbindung mit der Versicherung gegen Kriegsgefahr übernommen werden.

der Firma: „Deutsche Seeversicherungsgesellschaft von 1914 Aktiengesellschaft" mit einem Grundkapital von 28 Millionen Mark ins Leben gerufen worden ist. 80 % der Aktien dieser Gesellschaft hat das Deutsche Reich übernommen, die übrigen 20 % die deutschen Seeversicherungsgesellschaften[42]). Die Kriegspolice der „Deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914 Aktiengesellschaft"[43]) enthält in bezug auf die Haftung für Kriegsgefahr im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie der bis dahin in Gebrauch befindliche deutsche Seeversicherungsvertrag mit ausdrücklicher Übernahme der Kriegsgefahr. Rechtliche Sonderheiten in dieser Beziehung hat der gegenwärtige Krieg also nicht geschaffen, wie denn auch die Gründung der erwähnten Seeversicherungsgesellschaft nicht deshalb vorgenommen worden ist, um dem deutschen Kriegsversicherungsnehmer einen ausgedehnteren Rechtsschutz zu gewähren, sondern lediglich zu dem Zwecke, um mit Unterstützung des Reiches ein finanzkräftiges Institut zu schaffen, das imstande ist, auch bei den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen den handeltreibenden Deutschen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewähren.

Kapitel 8.

§ 17. Die Rechtslage der bei englischen Versicherungsunternehmungen versicherten Deutschen.

Die eigenartige rücksichtslose englische Rechtsauffassung, die im Gegensatz zu den deutschen, sowie überhaupt zu den kontinentalen Rechtsanschauungen nicht allein jeden Geschäftsverkehr mit dem ausländischen Feinde („alien enemy") verbietet, sondern auch die vor Ausbruch des Krieges abgeschlossenen Verträge für die Dauer des Krieges für unwirksam erklärt, mußte für die deutscherseits mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge im Falle eines Krieges Deutschlands mit England von verhängnisvoller Wirkung werden[1]). Gerade in den letzten, dem nunmehr ausgebrochenen Kriege vorausgegangenen Jahren ist von deutscher sachkundiger Seite wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen worden auf diese für die deutschen Versicherten so gefahrvolle Rechtslage[2]). Indes, ein großer Teil der deutschen Versicherungsinteressenten ließ sich durch beruhigende Erklärungen englischerseits über den Ernst der Lage hinwegtäuschen; jedenfalls wurden

[42]) Den Fachzeitschriften und der Handelszeitung der Leipziger N. N. vom 1. September 1914 Nr. 242 S. 14 entnommen. Authentische Mitteilungen hierüber waren nicht zu erlangen.

[43]) Über die Kriegspolice der „Deutschen Seeversicherungsgesellschaft von 1914" vgl. Mitteilungen des Internationalen Transportversicherungsverbandes (e. V.) an seine Mitglieder, Bd. IV Nr. 7/8 Juli bis Oktober 1914 S. 80.

[1]) Vgl. hierüber Strupp (72): Zeitschrift für internationales Recht XXIV. S. 630 ff.

[2]) Bemerkenswert ist, daß der Präsident des Aufsichtsamts Dr. Gruner, außerdem Prof. Dr. Manes und der Generalsekretär Dr. Soetbeer in der Versammlung des d. V. f. V. Wissenschaft Dez. 1913 (Brüders (4) S. 74) auf diese Rechtsunsicherheit hinwiesen.

deutscherseits keine vorbeugenden Maßregeln nach dieser Richtung hin getroffen.

So ist denn mit Ausbruch des Krieges, in dem England nicht verabsäumt hat, den immerhin auch von englischer Seite angezweifelten[3]), oben angeführten Rechtssätzen des gemeinen englischen Rechts durch entsprechende Bekanntmachungen unbestreitbare Gesetzeskraft zu geben, die Rechtslage der in England versicherten Deutschen zum Teil eine recht bedrängte geworden. Unsere Aufgabe ist es, zu untersuchen, ob und inwieweit den bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen nach deutschem Rechte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kriegsnotgesetzgebung, Schutz gewährt werden kann.

Hierbei ist die Rechtslage der „in Leben" bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen von einem anderen Gesichtspunkte aus zu beurteilen wie die derjenigen Deutschen, die einen Feuer- oder Seeversicherungsvertrag bei englischen Unternehmungen abgeschlossen haben. Während den ersteren schon mit Rücksicht auf die von ihnen angesammelte Prämienreserve[4]), an einem Fortbestehen des Lebensversicherungsvertrages gelegen ist, wird den letztern umgekehrt die zu Kriegsbeginn erlassene englische Bekanntmachung ein willkommener Rechtsgrund zur Lösung ihres Versicherungsverhältnisses sein.

Die in Frage stehende englische Bekanntmachung datiert vom 9. September 1914. Sie hebt eine weniger strenge Bekanntmachung vom 4. August 1914 auf und bestimmt, daß nicht nur keine neuen Versicherungsverträge mit dem Feinde abgeschlossen werden dürfen, sondern daß auch auf Grund bestehender Versicherungsverträge keinerlei Schadensersatzansprüche befriedigt werden dürfen, ganz unabhängig davon, auf welche Weise der Schaden eingetreten ist. Deutscherseits sind auf Grund der am 4. August 1914 vom Reichstage dem Bundesrate erteilten Ermächtigung[5]) nachfolgende Bekanntmachungen, die sich zum Teil als Schutzbestimmungen für die bei ausländischen Gesellschaften versicherten Deutschen darstellen, erlassen worden:

[3]) Die englischen Versicherer insbesondere haben wiederholt bestritten, daß eine derartige englische Rechtsauffassung bestände, und haben zur Beruhigung ihrer ausländischen, insbesondere deutschen Versicherten, schriftliche Erklärungen abgegeben des Inhalts, daß sie sich auch während eines Krieges an die Versicherungsverträge gebunden erachten würden. Vgl. Brüders (4) in Heft XXVI der Veröffentl. des d. V. f. V. Wissenschaft, der auf die Erklärung des Vertreters von Lloyds, Sir Beauchamps, baute, wonach die englischen Versicherer auch die im Kriegsfalle klaglosen Versicherungsverträge deutscher Versicherungsnehmer erfüllen würden. Derselbe Sir Beauchamps war dann Mitglied der engl. Regierung, welche die bekannte Proklamation vom 9. Sept. 1914 erließ. Wortlaut der Erklärung Sir Beauchamps in der Zeitschrift für internationales Recht XXIV, S. 361 Note 1.

[4]) Überdies würde ein Neuabschluß für diese Versicherten unter Umständen wegen inzwischen verschlechterter gesundheitlicher Verhältnisse schwierig oder gar unmöglich sein; in jedem Falle würden die Prämien wegen des vorgerückten Alters höhere sein.

[5]) § 3 des Gesetzes über die „Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung von ....." vom 4. August 1914 R. G. Bl. Nr. 53 S. 327 und 328.

1. Die Bekanntmachung vom 4. September 1914 betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen R. G. Bl. Nr. 71,

2. als Ergänzung zu der erstgenannten: die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914, die eine Zwangsverwaltung der ausländischen Unternehmungen vorsieht, R. G. Bl. Nr. 91,

3. die Bekanntmachung vom 30. September 1914 betreffend Zahlungsverbot gegen England, R. G. Bl. Nr. 83.

I. Die Rechtslage der bei englischen Gesellschaften lebensversicherten Deutschen. Es sind zwei Gruppen dieser Versicherten zu unterscheiden. Einmal solche — und das wird eine verhältnismäßig kleine Zahl sein —, die den Lebensversicherungsvertrag unmittelbar mit der englischen, in Deutschland nicht vertretenen Gesellschaft im Wege des Briefwechsels abgeschlossen haben, sodann die Gruppe derer, die den Vertrag mit der inländischen Niederlassung einer englischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. Während den in letzterwähnter Weise Versicherten Rechtsschutz wirksam gewährt werden kann, sind die direkt in England Versicherten schutzlose Opfer des englischen gemeinen Rechts. Ist ihnen auch gemäß § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914, betreffend Zahlungsverbot gegen England, gestattet worden[6]), zur Erhaltung ihrer Rechte aus älteren Lebensversicherungen Prämienzahlungen nach England[7]) zu leisten, so ist ihnen doch selbst im Falle der bewirkten Prämienzahlung keinerlei Gewähr dafür gegeben, daß bei eintretendem Versicherungsfalle englischerseits die fällige Versicherungssumme gezahlt wird. Die englische Proklamation vom 9. September 1914 verbietet diese Zahlung ausdrücklich und deutscherseits kann diesen Versicherten Rechtshilfe mit Erfolg nicht gegeben werden, weil die Verfolgung des Anspruchs auf englischem Gebiet bewirkt werden müßte, da sich nennenswerte, dem Zugriffe deutscher Behörden zugängliche Vermögensstücke dieser Gesellschaften kaum in Deutschland befinden dürften. Wesentlich anders verhält es sich mit den in Deutschland bei den inländischen Niederlassungen englischer Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen. Die Rechtslage der in dieser Weise versicherten Deutschen kann als eine gesicherte angesehen werden, denn rechtlich sowohl wie tatsächlich besteht die Möglichkeit, den englischen Versicherer zur Erfüllung seiner Vertragspflicht aus dem Lebensversicherungsvertrage zu zwingen.

---

[6]) Der Reichskanzler hat einstweilen die Genehmigung regelmäßig in dem Sinne erteilt, daß die Zahlung oder der Zahlungsversuch selbstverständlich auf Gefahr des Antragstellers geht. — Vgl. Z. f. Vers. Wesen 1914 Nr. 41: „Was kann zum Schutze der deutschen Versicherten bei engl. Gesellschaften geschehen?" Vgl. ferner Z. f. Vers. Wesen 1916 Nr. 1: „Die Prämienzahlung an englische Versicherungsgesellschaften."

[7]) Eine Anzahl englischer Versicherungsmakler hat gleich zu Beginn des Krieges eine Erklärung des Inhalts abgegeben, daß sie für die Dauer des Krieges jeden Geschäftsverkehr mit ihren deutschen Kontrahenten aufheben.

Daß der in Frage stehende Versicherungsvertrag nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, steht fest, denn es handelt sich um einen in Deutschland zu erfüllenden Vertrag, der mit einem in Deutschland wohnhaften Vertreter des Versicherers abgeschlossen ist[8]). Nach § 5 des gegen England erlassenen Zahlungsverbotes finden §§ 1 bis 4, die Einzelheiten des Zahlungsverbotes enthalten, keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inlande erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die im Betriebe der im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Das Zahlungsverbot steht somit der Weiterzahlung der Prämien an die in Deutschland befindlichen Niederlassungen der englischen Versicherungsgesellschaften *nicht* entgegen. Ist damit dem deutschen Versicherungsnehmer *ermöglicht*, sich seinen Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage zu erhalten, so wird es sich nun weiter fragen, ob auch die *Realisierung* des Anspruchs als *gesichert* anzusehen ist. — Der Klageweg gegen die ausländischen Versicherungsunternehmungen ist im V. A. G. und im V. V. G. geregelt. Nach § 86 Abs. 2 Nr. 3 V. A. G. wäre der Hauptbevollmächtigte des feindlichen Versicherers, der von jedem ausländischen Versicherungsunternehmen bestellt werden muß und der weitgehende gesetzliche Befugnis besitzt, als gerichtlicher Vertreter des Versicherers anzusehen. Bezüglich des Gerichtsstandes bestimmt § 89 V. A. G., daß alle ausländischen Versicherungsunternehmungen für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte gegen sie erhoben werden, einen Gerichtsstand bei ihrer inländischen Niederlassung haben, der nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden darf. Außerdem ist nach § 48 V. V. G. ein unausschließbarer Gerichtsstand dann gegeben, wenn ein Versicherungsagent den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat[9]). Die Gerichtsstände der Z. P. O. behalten daneben ihre Geltung.

Von *praktischer* Bedeutung für die tatsächliche Befriedigung des Anspruchs aus dem Lebensversicherungsvertrage ist die Feststellung, daß die englischen Lebensversicherungsgesellschaften greifbare Vermögenswerte in Deutschland besitzen. Abgesehen davon, daß mehrere dieser Gesellschaften Grundstücke von größerem Werte in Deutschland besitzen, hat seit dem Jahre 1902 der Reichskanzler allen ausländischen Versicherungsunternehmungen, die im Inlande zum Geschäftsbetriebe unter der Herrschaft des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes zugelassen werden, eine Kaution auferlegt, die sich nach der Höhe des Versicherungsbestandes richtet und in bar oder in mündelsicheren Werten hinterlegt werden muß. Ferner müssen ihre, dem Umfange nach vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung festgesetzten, Prämien-

---

[8]) *Gerhard-Hagen-Manes* (24), Kommentar zum V. V. G. Zusatz *Ic* zu § 49 S. 220.

[9]) „Das Gericht des Ortes, wo der Agent zur Zeit der Vermittelung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnort hat."

reserven des deutschen Geschäftes in deutschen Wertpapieren und Hypotheken so angelegt werden, daß nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über diese Reserven verfügt werden kann. — Um nun den englischen Gesellschaften die Möglichkeit zu nehmen, die Rechtslage ihrer deutschen Vertragskontrahenten nach Kriegsausbruch zu verschlechtern — so bestand z. B. die Möglichkeit, daß die englischen Versicherer die Vollmacht ihrer Hauptbevollmächtigten widerriefen, sowie auch die Gefahr, daß seitens der Bevollmächtigten in Deutschland befindliche Vermögenswerte nach England geschafft und damit dem Zugriffe der deutschen Versicherten entzogen wurden —, hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 4. September 1914 gegenüber all den Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmungen, die nach dem V. A. G. auch sonst seiner Beaufsichtigung unterliegen, eine Überwachung durchgeführt.

Die dann in Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. September 1914 weiter erlassene Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 ermöglicht es durch ihre Bestimmung unter § 5a für den Fall, daß für eine unter Aufsicht gestellte Niederlassung kein Leiter oder Angestellter vorhanden ist, der zu Rechtshandlungen für die Niederlassung befugt ist oder, wenn ein solcher da ist, die Geschäfte nicht wahrnimmt, daß dann auf Antrag der Aufsichtsperson ein Vertreter zu bestellen ist, der den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten hat[10]).

Die Interessen der bei englischen Gesellschaften lebensversicherten Deutschen sind somit weitgehendst gewahrt, und es ist anzunehmen, daß die in Deutschland befindlichen Vermögenswerte, insbesondere die in erheblicher Höhe vorhandenen Kautionen dieser Gesellschaften ausreichen werden, um in den während des Krieges eintretenden Versicherungsfällen die jedesmal damit fällig werdende Einzel-Prämienreserve auf die fällige Versicherungssumme zu erhöhen, zumal durch den regelmäßigen Eingang der Prämien die Fonds dieser Niederlassungen laufend erhöht oder ergänzt werden[11]).

II. Die Rechtslage derjenigen Deutschen, die bei englischen Gesellschaften gegen Feuersgefahr versichert sind. Kann den deutschen Versicherungsnehmern nach Erlaß der englischen Bekanntmachung vom 9. September 1914 noch zu-

[10]) Vgl. Bruck (5) S. 23 und 24, der hier (1913) Vorschläge bezüglich des Rechtsschutzes der bei engl. Gesellschaften lebensversicherten Deutschen macht, die in der Tat im jetzigen Kriege verwirklicht worden sind.

[11]) Können die deutschen Versicherten bzw. deren Rechtsnachfolger im Versicherungsfalle dann auf den Prämienreservefonds zurückgreifen, wenn die Einzelreserve durch die Kaution nicht voll auf die fällige Versicherungssumme aufgefüllt wird? Der Wortlaut des § 61 V. A. G. steht dem nicht entgegen, vielleicht ist aber der Begriff der Prämienreserve, die als Sicherung für jeden einzelnen Versicherten dienen soll, deshalb ein Hindernis für diese Durchführung, weil dieser Zugriff einen Eingriff darstellen würde in die den Versicherten durch die Prämienreserve in rechnerisch festgelegtem Umfange gewährte Sicherung.

gemutet werden, ihre Vertragspflichten aus dem meist auf Jahre laufenden Feuerversicherungsvertrage noch weiter zu erfüllen, insbesondere die Prämie fortzuentrichten, oder steht ihnen auf Grund der erwähnten englischen Proklamation ein Rücktrittsrecht zu? — Diese Frage ist seit Kriegsbeginn in der juristischen, besonders in der versicherungsrechtlichen Literatur wiederholt Gegenstand eingehender Erörterung gewesen und eine Reihe richterlicher Entscheidungen in dieser Rechtsfrage liegt vor[12]).

Der in Frage stehende Feuerversicherungsvertrag[13]) untersteht dem deutschen Rechte, das ist unstreitig[14]). Rechtlichen Einfluß kann somit die englische Bekanntmachung auf den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht ausüben, sondern lediglich tatsächlichen. Tatsächlichen Einfluß hat die englische Bekanntmachung ohne Zweifel in ganz erheblichem Maße ausgeübt, indem sie das Fundament jedes Versicherungsvertrages: wirtschaftliche Sicherheit des Versicherers, für die deutschen Vertragskontrahenten erschüttert hat.

Berechtigt nun diese Unsicherheit des englischen Versicherers, die darin besteht, daß den deutschen Versicherungsnehmern nicht mehr wie bei Abschluß des Vertrages das ganze Vermögen des Versicherers, sondern nur das sich in Deutschland befindliche, also nur ein geringer Bruchteil, haftet, nach deutschen Rechtssätzen zum Rücktritt[15])?

Das B. G. B. kennt ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände, die sogenannte clausula rebus sic stantibus nur in ganz vereinzelten, besonders geregelten Fällen[16]). Im Versicherungsrechte dagegen ist ein Rücktrittsrecht allgemein dann anerkannt, wenn der Versicherer selbst unsicher wird[17]). Dies liegt in der wirtschaftlichen Natur des Versicherungsvertrages, die wirtschaftliche Sicherung des Versicherten bezweckt. Es ist selbstverständlich, daß nicht jede Verschlechterung der Vermögenslage des Versicherers zur einseitigen Vertragsauflösung des Versicherungsnehmers berechtigt, sondern, daß es sich um eine funda-

---

[12]) Vgl. S. 105 Anm. 33.

[13]) D. h. der mit den in Deutschland befindlichen Niederlassungen der englischen Gesellschaften abgeschlossene Feuerversicherungsvertrag. Der mit englischen, in Deutschland nicht vertretenen Gesellschaften direkt abgeschlossene Feuerversicherungsvertrag ist selbstverständlich hinfällig geworden. Ersatzansprüche gegenüber diesen Versicherern, insbesondere Ansprüche auf Herauszahlung der im voraus entrichteten Prämie können deutscherseits nicht realisiert werden. Das S. 91 Ausgeführte gilt entsprechend.

[14]) Vgl. S. 92 Anm. 8. So auch das Aufsichtsamt für Privatversicherung in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1914: „Das Aufsichtsamt hat sich keinen Augenblick im Zweifel darüber befunden, daß die von Inländern mit den deutschen Niederlassungen engl. Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge ausschließlich nach deutschem Rechte zu beurteilen seien."

[15]) Ob die englischen Gesellschaften durch die mit deutschen Gesellschaften abgeschlossenen Garantieverträge ihre wirtschaftliche Sicherheit gegenüber den deutschen Versicherten derart wieder hergestellt haben, daß sie nunmehr den deutschen Versicherten diese Berechtigung, falls sie bestanden hatte, entzogen haben, ist eine Frage für sich und wird S. 69 ff. besonders behandelt.

[16]) So z. B. im Falle des § 321, wenn Sicherheit nicht geleistet wird; § 610.

[17]) Vgl. R. G. E. 60 S. 60; Ehrenberg (18) S. 74; § 133 in Verbindung mit § 157 B. G. B.

mentale Erschütterung handeln muß. Ehrenberg[18]) zählt hierzu unter andern: Zahlungseinstellung, Verbrauch oder Überschuldung des Aktien- oder Garantiekapitals, Abtretung des Portefeuilles, alles Beispiele, bei denen die Leistungsunfähigkeit des Versicherers entweder erwiesen oder mit ziemlicher Gewißheit zu befürchten ist oder aber ein Verstoß gegen das dem Versicherungsvertrage zugrunde liegende Vertrauensverhältnis in dem Maße vorliegt, daß dem Versicherungsnehmer nach § 157 B. G. B. ein Festhalten an dem Vertrage schlechterdings nicht zugemutet werden kann. — In unserem Falle ist die Leistungsunfähigkeit des englischen Versicherers zweifellos zu befürchten, überdies liegt auch in den meisten Fällen ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor[19]); es ist somit den deutschen Versicherungsnehmern ein Recht zum Rücktritt von den mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungsverträgen zuzuerkennen. Die in diesem Zusammenhange fast immer herangezogene Reichsgerichtsentscheidung[20]) deduziert in demselben Sinne, auch sie zieht ihre, das Rücktrittsrecht bejahende Folgerung aus dem ausgesprochen wirtschaftlichen Zwecke des Versicherungsvertrages und paßt ihre Ausführungen nur dem ihr vorliegenden Rechtsfalle an, wenn sie dann von einer Erschütterung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Versicherungsvertrages spricht[21]).

---

[18]) Vgl. Ehrenberg (18) S. 383.

[19]) Das Verhalten einer Anzahl englischer Versicherer ist mit diesen Grundsätzen jedenfalls unvereinbar. Vgl. S. 89 Anm. Nr. 3 und S. 91 Anm. Nr. 7. Ein Festhalten an dem Versicherungsvertrage, der sich im erhöhten Maße auf einem bestimmten Vertrauensverhältnisse aufbaut, kann den Versicherten unter solchen Umständen nicht weiter zugemutet werden. Vgl. hierüber Schweitzer (65), der eine positive Vertragsverletzung darin erblickt, daß sich die engl. Zentralstellen von dem Vertrage lossagen und dem deutschen Versicherungsnehmer gegenüber der Klage der engl. Gesellschaften die Einrede der Arglist gibt. „Recht" XIX S. 463 ff.

[20]) R. G. E. 60 S. 57 ff.

[21]) Mahlert (49) Jur. Wochenschrift S. 380 ff. übersieht, daß schon wirtschaftliche Unsicherheit des Versicherers, wenn sie eine fundamentale ist (vgl. S. 96), dem Versicherungsnehmer ein Rücktrittsrecht gewährt, zumal dann, wenn eine Erschütterung des dem Versicherungsvertrage zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses hinzukommt, wie in unserm Falle. Es braucht keine rechtliche Leistungsunmöglichkeit des engl. Versicherers vorzuliegen, sondern es genügt, daß die tatsächliche Leistungsunmöglichkeit zufolge der veränderten Umstände mit ziemlicher Gewißheit zu befürchten ist. Es ist also nicht nötig, abweichend vom R. G. auf dem Umwege des § 321 B. G. B. zum Rücktrittsrecht dann zu kommen, wenn Sicherheit nicht oder nicht gehörig geleistet wird. Die vom L. G. Breslau getroffene Entscheidung (auch Schlichting (63) S. 808 zieht die Geltung der clausula rebus sic stantibus für den Versicherungsvertrag deshalb in Zweifel, weil das Spezialgesetz: V. A. G.! sie nicht kenne) vom 25. Februar 1915 (Z. f. Vers. Wesen 1915 S. 104), die dem deutschen Versicherungsnehmer kein Rücktrittsrecht von dem mit in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen englischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsvertrage gewährt, begründet diese Entscheidung damit: das V. V. G. habe dadurch, daß es ebensowenig wie das B. G. B. ein Rücktrittsrecht wegen Vermögensverschlechterung gewähre, die vor Erlaß des V. V. G. gewohnheitsrechtliche in Gebrauch gewesene clausula rebus sic stantibus für das Versicherungsrecht beseitigt. Überzeugend hält Mahlert (49) diesem Argument entgegen, daß der Wille der Parteien unter Zugrundelegung der allgemeinen Rechtssätze des B. G. B. auch nach Erlaß des V. V. G. in erster Linie in Betracht kommt

Die englischen Feuerversicherer haben sich nun dadurch gegen die Geltendmachung des Rücktrittsrechtes seitens der deutschen Versicherungsnehmer zu schützen gesucht, daß sie zu deutschen Versicherungsgesellschaften in ein Vertragsverhältnis getreten sind, dessen wesentlichster Inhalt der ist, daß die deutsche Vertragsgesellschaft gegenüber den bei der englischen Gesellschaft versicherten Deutschen die selbstschuldnerische Haftung und dem bisherigen englischen Versicherer gegenüber die volle Rückdeckung übernimmt. Die deutschen Versicherungsnehmer haben jetzt zwei direkte Schuldner: Die englische und die deutsche Gesellschaft. Außerdem wird die haftende deutsche Gesellschaft von dem englischen Versicherer bevollmächtigt, Handlungen zur Abwicklung des Geschäftes mit derselben Wirkung vorzunehmen, als würden sie unmittelbar von der englischen Gesellschaft vorgenommen. Die Überführung der deutschen Versicherungen der englischen Gesellschaft auf die deutsche Feuerversicherungsgesellschaft wird gestattet, wenn die Zustimmung der Versicherungsnehmer hierzu zu erbringen ist.

Das Aufsichtsamt hat diese Verträge im Interesse der Versicherten genehmigt und auch gefördert, hat es indes abgelehnt, im Verwaltungswege Stellung zur Frage der Gültigkeit und der Rechtsfolgen dieses Vertragsverhältnisses zu nehmen, da diese Frage vor den ordentlichen Richter gehöre.

Zum Abschlusse dieser Haftungsverträge sind die nach § 86 Abs. 2 Z. 3 V. A. G. bestellten Hauptbevollmächtigten als Vertreter der englischen Versicherer berechtigt[22]). Insofern ist gegen die Gültigkeit des Vertragsabschlusses nichts einzuwenden. Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 B. G. B.) ist in dem Verhalten der deutschen Gesellschaften nicht zu erblicken. Wenn die deutschen Gesellschaften auch vermutlich eine Entschädigung an die englischen für die Abtretung der Organisation zu entrichten haben[23]) und insofern demjenigen unserer Feinde wirtschaftliche Werte zuführen, der einen ausgesprochen wirtschaftlichen Krieg gegen Deutschland führt, so kann von einem Verstoße gegen die guten Sitten trotzdem nicht die Rede sein, weil die vom deutschen Staat zur Überwachung des Versicherungswesens berufene Behörde: das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherungen in

---

(S. 385). — Auf die in dieser Angelegenheit erlassenen richterlichen Entscheidungen werden wir in der folgenden Ausführung noch zurückkommen. An dieser Stelle ist bemerkenswert ein Urteil des L. G. Bremen vom 5. Oktober 1914, das die von deutschen Versicherungsgesellschaften in einem Rundschreiben erhobene Behauptung, daß die englischen Feuerversicherungsverträge „wertlos" seien, als mit der Wahrheit nicht in Widerspruch stehend erklärte (Zeitschrift für Vers. Wesen 1914 S. 563).

[22]) Das Aufsichtsamt stellt dies in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1914 ausdrücklich fest; keines der in dieser Rechtsfrage ergangenen Urteile entscheidet im andern Sinne.

[23]) Die eintretenden deutschen Gesellschaften haben sich zu positiven Äußerungen nach dieser Richtung hin nicht drängen lassen. Aus ihren Äußerungen indes ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Abtretung der Organisation seitens der engl. Gesellschaften nicht unentgeltlich geschehen ist.

Berlin, diese vertragliche Regelung des englischen Feuerversicherungsbestandes in Deutschland gefördert und gutgeheißen hat.

Es bleibt uns zu untersuchen, welche Rechtsfolgen sich nunmehr aus diesem Haftungsvertrage für die deutschen Versicherten ergeben.

Die Vertragsnatur dieses Abkommens ist umstritten. So sieht man in dieser Verschmelzung — dieser Ausdruck findet sich in einigen Überführungsverträgen — eine Fusion[24]) im Sinne des Versicherungsrechtes, oder man spricht von einer Schuldübernahme (§ 415 B. G. B.), der Übernahme eines Vermögens als Ganzes (§ 419 B. G. B.) oder schließlich auch von einem Bürgschaftsvertrage (§ 765 B. G. B.).

Eine „Fusion"[25]) kann u. E. nicht vorliegen, ebensowenig kann § 419 B. G. B. Anwendung finden, denn in beiden Fällen muß es sich um die Übernahme eines Vermögens als Ganzes handeln, die aber in unserem Falle nicht vorliegt. Denn „unter Vermögen ist ein Inbegriff nicht nur von Sachen und Rechten, sondern auch von Verpflichtungen zu verstehen, die durch eine einheitliche Verwaltung für diesen Zweck zusammengehalten werden[26])." Das deutsche Geschäft der englischen Gesellschaften hat eine derartige Selbständigkeit nicht, es ist lediglich Bestandteil des Gesamtvermögens der englischen Gesellschaften und ist daher als Ganzes nicht ein Vermögen im Sinne der §§ 419 B. G. B., 305 H. G. B.

Wir möchten uns mit Kaufmann[27]) für eine Schuldübernahme im Sinne des § 415 entscheiden. Ob eine solche vorliegt oder ein Bürgschaftsvertrag (§ 765 B. G. B.), macht für die aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebenden Rechtsfolgen insofern keinen Unterschied, als beide Vertragsformen zum Zustandekommen des Vertrages der Zustimmung der deutschen Versicherungsnehmer bedürfen.

Wenn wir auf unsere S. 67 ff. gemachten Ausführungen zurückgreifen, ergibt sich, daß dem deutschen Versicherungsnehmer nach wie vor das Recht zusteht, vom Versicherungsvertrage mit den englischen Gesellschaften zurückzutreten und er keinesfalls verpflichtet ist, seine Zustimmung zur Überführung seines Versicherungsvertrages in den Bestand der deutschen Versicherungsgesellschaften zu geben.

In einer Reihe von richterlichen Entscheidungen wird den bei englischen Gesellschaften gegen Feuer versicherten Deutschen das Rücktrittsrecht abgesprochen[28]).

---

[24]) Vgl. Menzel (54), der S. 15 ff. aus dem Wortlaut der Übernahmeverträge einen Fusionsantrag unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Versicherungsnehmer ihre Zustimmung erklären, annimmt.

[25]) Über „die Fusion" § 305 H. G. B.

[26]) Staudinger (71) S. 475.

[27]) Kaufmann (35) S. 261.

[28]) L. G. Altona vom 11. Dezember 1914, Z. f. V. Wesen 1915 S. 24; L. G. Breslau vom 24. März 1915, Z. f. ges. V. Wissenschaft 1915 S. 104; O. L. G. Hamm vom 7. Juli 1915, Z. f. V. Wesen 1915 S. 332; O. L. G. Darmstadt vom 15. Juli 1915, Z. f. V. Wesen 1915 S. 348.

Abgesehen von der in Anm. 21, S. 68 bereits erwähnten Begründung des L. G. Breslau, der Mahlert überzeugend entgegentritt, handelt es sich bei diesen Entscheidungen weniger um die Frage, ob die clausula rebus sic stantibus für das Versicherungsrecht im allgemeinen Geltung hat, sondern vielmehr darum, ob in dem gegebenen Falle die Verhältnisse der englischen Gesellschaft sich derart verändert haben, daß auch nach Eintritt der deutschen Gesellschaften den deutschen Versicherungsnehmern ein Rücktrittsrecht zusteht.

Meist wird in den Urteilen, die das Rücktrittsrecht verneinen, zahlenmäßig der Nachweis geführt, daß die Sicherheit der englischen Gesellschaften infolge des mit den deutschen Gesellschaften abgeschlossenen Vertragsverhältnisses eine nahezu ebenso große oder gar noch größere ist, als sie vor Kriegsbeginn war. Da dieses in der Tat wohl allgemein zutrifft, so schließt man hieraus ohne weiteres, daß somit den deutschen Versicherungsnehmern das Recht zum Rücktritt vom Versicherungsvertrage jetzt nicht mehr zustehe. Prinzipiell erkennt man die Anwendung der clausula rebus sic stantibus für das Versicherungsrecht an und betont auch wohl ausdrücklich, daß die R. G. E. 60, 57 ff. auf den vorliegenden Fall deshalb nicht in Betracht komme, weil von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des englischen Versicherers nicht mehr die Rede sein könne.

Hiergegen ist einzuwenden, daß allerdings für den Versicherungsnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Versicherungsvertrage schon besteht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherers eine wesentliche Verschlechterung erfahren haben, das ist aus der R. G. E. 60, 57 zu folgern und wird auch in der Literatur bestätigt[29]).

Daraus ist jedoch keineswegs zu folgern, daß dieses Rücktrittsrecht des Versicherers dann entfällt, wenn der Versicherer sein wirtschaftliches Manko dadurch auszugleichen sucht oder ausgleicht, daß er mit einem anderen Versicherer ein derartiges Vertragsverhältnis abschließt, daß nunmehr auch dieser Versicherer für die Verbindlichkeiten der englischen Gesellschaft haftet. Ohne Zweifel ist eine solche Sicherung der bei englischen Gesellschaften versicherten Deutschen vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht nur zu billigen, sondern auch zu fördern. So auch ist die Tätigkeit des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in dieser Angelegenheit aufzufassen[30]).

---

[29]) Vgl. Anm. 17 S. 67.

[30]) Vgl. Geschäftsbericht des Aufsichtsamts für Privatversicherung f. d. Jahr 1914. Hieraus ergibt sich, daß das Aufsichtsamt in dem Abschlusse von Haftungs- und Überführungsverträgen mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen unter diesen Verhältnissen die Sicherstellung der Ansprüche der inländischen Versicherer gewährleistet sieht. Ausdrücklich jedoch erklärt das Amt: „Durch den Abschluß eines Haftungs- und Überführungsvertrages der vorbezeichneten Art wird der Entscheidung der Frage, ob etwa ein Rücktrittsrecht aus allgemeinen Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts hergeleitet und ob es insbesondere etwa auch nach dem Abschluß eines solchen Vertrages ausgeübt werden kann, selbstverständlich nicht vorgegriffen."

Juristisch indes, versicherungsrechtlich hat der mit den deutschen Gesellschaften abgeschlossene Vertrag auf das für die deutschen Versicherungsnehmer seit der englischen Bekanntmachung vom 9. September 1914 bestehende Rücktrittsrecht keinen Einfluß. Das ergibt sich aus der Rechtsnatur des Versicherungsvertrages.

Mehr wie ein anderer Vertrag beruht er auf einem ausgesprochenen Vertrauensverhältnisse. Das Maß dieses Vertrauens läßt sich zu zahlenmäßig nachweisbaren Sicherheiten nicht in ein bestimmtes Verhältnis setzen. Es ist häufig nicht allein die gute Bilanz einer Versicherungsgesellschaft, die den Versicherungsnehmer zum Abschlusse bei ihr bewegt, sondern vor allem das Vertrauen zu dem Unternehmen als Ganzes: zu der Geschäftsführung, der Regulierungsart usw.

Steht demnach auch dem Versicherungsnehmer schon bei vorliegender wirtschaftlicher Unsicherheit das Recht zu, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten, so wird dieses Rücktrittsrecht ihm jedoch dadurch nicht entzogen, daß der unsicher gewordene Versicherer eine Umwälzung des gesamten Unternehmens in der Weise vornimmt, daß er einen leistungsfähigen Versicherer in einer vertraglich geregelten Form dem Unternehmen angliedert, selbst dann nicht, wenn dadurch der Versicherungsnehmer wirtschaftlich mehr gesichert erscheint als zuvor.

Die E. R. G. 60 stellt sich S. 64 gleichfalls auf diesen Standpunkt, wenn sie ausführt: „Darauf kommt es nicht an, daß die Rechtslage der Versicherten durch die Fusion der L. mit der anscheinend kapitalkräftigen Y., die jetzt nach Hinterlegung einer beträchtlichen Kaution zum Geschäftsbetrieb im ganzen Deutschen Reiche zugelassen ist, nicht verschlechtert, vielleicht sogar verbessert ist, und daß es in ihrem Interesse liegen oder mindestens ihm nicht widerstreiten würde, wenn sie ihre Verträge aufrecht erhielten. Sie haben mit der L. kontrahiert und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie gerade dieser Gesellschaft mit ihrer zur Zeit des Abschlusses der Versicherungsverträge bestehenden wirtschaftlichen Grundlage ihr Vertrauen geschenkt haben."

Gründe versicherungsrechtlicher Art sind es also, die den bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versicherten Deutschen ein Rücktrittsrecht infolge veränderter Umstände gewähren, obwohl die für den Versicherungsfall haftenden Summen vielleicht größere sind als zuvor.

Entschieden zu weit geht es jedoch, die hier zur Anwendung gebrachte clausula rebus sic stantibus, die das bürgerliche Recht nur in ganz vereinzelten Fällen heranzieht, in der Weise auszudehnen, wie dies in einem Urteile des L. G. Breslau vom 15. Oktober 1915 geschieht[31]). Dort wird jedem Vertragsteile bei einem gegenseitigen Vertrage dann ein Rücktrittsrecht zugebilligt, wenn ihm eine fernere Vertragserfüllung

[31]) Vgl. die in der D. J. Ztg. 1915 S. 1223 ff. von Geh. Justizrat Dr. E. Heinitz, Berlin, hierüber gemachten Ausführungen.

nicht zugemutet werden kann. „Die von dem jeweiligen Volksempfinden beeinflußte Verkehrsanschauung" soll dafür maßgebend sein. Es ist zu betonen, daß die von uns vertretene Rechtsauffassung, die auch wohl als die vorherrschende anzusehen ist und die dem deutschen ethischen Empfinden zweifellos zusagt, sich lediglich stützt auf die Rechtsnormen des Versicherungsrechtes und der §§ 157, 133 B. G. B. Das bloße Nationalempfinden darf uns nicht zu einer extensiven Interpretation der §§ 157, 133 B. G. B. verleiten.

Aus diesem Grunde ist auch der von Schweitzer vertretenen Ansicht, auf die ich S. 68 Anm. 19 hinwies, entgegenzutreten. Darin, daß die Zentralen der englischen Feuerversicherungsgesellschaften in London der englischen Proklamation vom 9. Sept. 1914 ihre Anerkennung nicht ausdrücklich versagt haben, kann eine positive Vertragsverletzung nicht erblickt werden.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes kann der Versicherungsnehmer natürlich nicht beliebig hinausschieben; er muß vielmehr jede Verzögerung vermeiden, die mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar ist.

Die Herauszahlung der im voraus entrichteten Prämie hat nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zu erfolgen[32]) [33]).

---

[32]) Vgl. hierüber Urteil des O. L. G. III Hamburg vom 26. Juni 1915, L. Z. 1915 S. 1178. Auch der Abzug von Geschäftsunkosten ist nicht statthaft, wie das Urteil ausführt.

[33]) Aus den im wesentlichen gleichen Gründen kommen bezüglich des Rücktrittsrechts zu demselben Ergebnis: Kaufmann (35) S. 261 ff.; Hagen (22) S. 60 ff.; Heine (26) S. 270 ff.; vgl. dort insbesondere den Hinweis auf Maenner, J. W. 1915 S. 875 Note 11; Menzel (54) S. 15 ff.; ferner eine große Anzahl richterlicher Entscheidungen: Urteil des O. L. G. Kiel vom 8. April 1915, mitgeteilt in der J. W. 1915 S. 530 ff.; L. G. Bremen vom 5. Oktober 1914, Z. f. V. Wesen 1914 S. 563; L. G. Bremen vom 15. Januar 1915, ebenda 1915 S. 57; L. G. Düsseldorf vom 9. Februar 1915, ebenda 1915 S. 83; L. G. Dortmund, ebenda 1915 S. 84 im Urteil vom 9. Februar 1915; K. G. E. vom 28. Mai 1915, in Mitt. f. d. öffentl. Feuerversf. Anstalten Jahrg. 4 Nr. 13/14 S. 295 ff.; Urteil des O. L. G. III Hamburg vom 26. Juni 1915, Z. f. V. Wesen 1915 S. 373/374; L. G. Frankfurt a. M. vom 27. April 1915, ebenda 1915 S. 280; L. G. Braunschweig vom 15. Oktober 1915, zit. in D. J. Ztg. 1915 S. 1223 ff.; Kammergerichtsentsch. vom 14. Januar 1916, in Veröffentl. des Kaiserl. Aufsichtsamts 1916 Nr. 925 und 926; auch das R. G. hat in der Entscheidung vom 11. Juli 1916 den deutschen Versicherungsnehmern das Recht zugesprochen, von den mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und die Revision gegen das Kammergerichtsurteil verworfen, Z. f. V. Wesen 1916 S. 292/293, vgl. hierüber „Der Tag" v. 26. August 1916 unter „Juristischer Rundschau": „Der Rücktritt von Verträgen mit englischen Versicherungsgesellschaften" von Gerichtsassessor a. D. Dr. Gustav Hahn-Saida (Weimar). — Aufsätze über das deutsch-englische Versicherungsverhältnis in der Fachpresse. Mitt. f. d. öffentl. Feuerversf. Anstalten 1914 Nr. 19: „Englische Erwerbsgesellschaften und der Krieg." Ebenda Nr. 16 S. 380 ff.: „Versicherungsvertrag mit engl. Versicherungsgesellschaften" von Dr. Fuld, Mainz. Ebenda Nr. 21 S. 504 ff.: „Die Rechtslage der bei engl. Versicherungsgesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmer" von H. Blase, Gerichtsassessor. Zahlenangabe über das englische Geschäft in Deutschland, in der „Versicherungspraxis" 2. Kriegsnummer. In der Z. f. Vers. Wesen 1914 Nr. 39: „Das deutsche Geschäft der engl. Feuerversicherungsgesellschaften" (Erklärungen einzelner Gesellschafter); Nr. 40: „Rechtslage der bei engl. Feuerversicherungsgesellschaften versicherten Deutschen" (eine Entgegnung

III. Die Rechtslage derjenigen Deutschen, die einen Seeversicherungsvertrag bei englischen Gesellschaften abgeschlossen haben. Da der normale Seeversicherungsvertrag zur Friedenszeit die Kriegsgefahr ausdrücklich von der Haftung des Versicherers ausschließt, und überdies nur für eine bestimmte Reise zu laufen pflegt, so wird an sich schon das Vertragsverhältnis zwischen den deutschen Versicherungsnehmern und den englischen Versicherern dann aufgelöst worden sein, wenn die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß auszuüben begonnen hat. In den Fällen, in denen die Haftung des englischen Versicherers für Seeschäden vertraglich auch nach Kriegsausbruch fortbesteht, werden Ersatzforderungen in nennenswertem Umfange kaum geltend gemacht werden, da die meisten der bei Kriegsausbruch auf der Fahrt befindlichen Schiffe entweder direkten Kriegsschaden erlitten oder einen neutralen Hafen angelaufen haben werden. Für den aus dem Aufenthalt wegen Kriegsgefahr entstehenden Schaden haftet der Versicherer nach dem normalen Seeversicherungsvertrage nicht.

Ob eine zu Recht bestehende Schadensersatzforderung gegen den englischen Versicherer im Einzelfalle mit Erfolg wird geltend gemacht werden können, wird sich im wesentlichen danach richten, ob die in Frage stehende Seeversicherungsgesellschaft Vermögenswerte in Deutschland besitzt, die mit Beschlag gelegt werden können. Die in dieser Beziehung schützenden Bestimmungen des V. A. G.[34]) finden auf die Seeversicherungsgesellschaften keine Anwendung, die ja der Aufsicht des Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin nicht unterstehen.

---

auf den Aufsatz in Nr. 40 von einer deutschen Gesellschaft, die mit einer englischen einen Übernahmevertrag abgeschlossen hat). Vgl. ferner Berl. Tageblatt vom 10. April 1915 über dasselbe Thema, Justizrat Freudenthal; „Der National-Ökonom" vom 10. September 1916 bringt S. 174/175 einen Aufsatz des Landgerichtsrates Dr. Ernst Goldmann: „Verträge mit englischen Versicherungsgesellschaften", in dem ähnlich wie in dem S. 52 Anmerkung 31 erwähnten Urteile des L. G. Breslau vom 15. Oktober 1915 lediglich vaterländisches Empfinden eine extensive Auslegung der §§ 133, 157 B. G. B. und somit ein Rücktrittsrecht gegenüber den englischen Versicherungsgesellschaften rechtfertigen soll. Wie schon S. 52 hervorgehoben, geht dies u. E. zu weit; die Heranziehung versicherungsrechtlicher Normen ist unerläßlich.

[34]) Die, wie S. 65 ausgeführt, für die Lebensversicherung so bedeutungsvoll sind.

Lebenslauf.

Geboren am 18. November 1884 zu Breitenbach (Kreis Worbis) als Sohn des Tabakgroßhändlers Hermann Beume und seiner Frau Margaretha, geb. Hentrich, habe ich von Ostern 1897 bis Ostern 1906 das Königliche Gymnasium zu Heiligenstadt besucht und nach dessen Absolvierung mich auf den Universitäten Heidelberg, Leipzig, Halle und Bonn im wesentlichen rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien gewidmet. — Nach Erledigung meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Infanterie-Regiment Nr. 160 zu Bonn a. Rhein war ich vom 1. Oktober 1911 bis 1. April 1914 im privaten Versicherungswesen tätig. — Sommer 1914 bezog ich die Universität Göttingen, um das dortige Versicherungswissenschaftliche Seminar zu besuchen und den juristischen Doktor-Grad zu erwerben. Am 20. August 1915 erwarb ich das Diplom für Versicherungsverständige in der administrativen Abteilung und am 7. Juli 1916 bestand ich das mündliche Doktor-Examen.

Von der Kriegsteilnahme bei Kriegsbeginn wegen Krankheit ausgeschlossen, wurde ich März 1916 als kriegsverwendungsfähig einberufen und dem 1. Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 106 in Leipzig-Gohlis zugeteilt.

Rudolf Beume.